Die hochstift - münsterische Regierung von 1574 - 1803 (Zuständigkeit und Organisation)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Hans - Georg Schmitz
aus Moers / Ndrh.

1964

Die hochstift - münsterische Regierung von 1574 - 1803 (Zuständigkeit und Organisation)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Hans - Georg Schmitz
aus Moers / Ndrh.

1964

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Gmür
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Zuhorn
Dekan: Prof. Dr. Fikentscher
Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juli 1964

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547227_0049

Inhaltsverzeichnis

Seite

Quellen

A. Nichtgedruckte III

B. Gedruckte IV

Literatur IV

Einleitung

I. Die Aufgabe 1

II. Entstehung und Entwicklung der Regierung 2

III. Bezeichnungen der Regierung 12

Erster Teil: Der Tätigkeitsbereich der Regierung 13

1. Abschnitt: Die Regierung als allgemeine Verwaltungsbehörde 13

2. Abschnitt: Die Regierung als Justizbehörde 27

I. Zuständigkeit für zivile Rechtsstreitigkeiten 27

1. Die Regierung als erste Instanz 27

2. Die Regierung als Appellations- und Revisionsinstanz 32

II. Zuständigkeit in Kriminalsachen 36

III. Kompetenzstreitigkeiten 42

3. Abschnitt: Der Einfluß der Stände auf die Tätigkeit der Regierung 46

Zweiter Teil: Die Beamten der Regierung 50

1. Abschnitt: Leitende Beamte 50

I. Präsident und Vizepräsident 50

II. Der Kanzler 51

III. Vizekanzler und Kanzleidirektor 58

2. Abschnitt: Regierungsräte 59

I. Personelle und fachliche Voraussetzungen 59

		Seite
	1. Geistliche Räte	59
	2. Weltliche Räte	62
	a) Adlige Räte	62
	b) Gelehrte Räte	65
II.	Besondere Ämter	71
	1. Advocatus fisci	71
	2. Advocatus patriae	72
	3. Archivar	73
3. Abschnitt:	Kanzleibeamte	75
4. Abschnitt:	Anstellung und Anstellungsbedingungen der Regierungsbeamten	83
Dritter Teil:	Die Geschäftsordnung bei der Regierung	89
1. Abschnitt:	Die Geschäftsordnung des Ratskollegiums	89
2. Abschnitt:	Der Geschäftsgang in der Kanzlei	99
Vierter Teil:	Advokaten, Prokuratoren und Agenten, die Rechtsvertreter der Parteien	105

Quellen

A. Nichtgedruckte (alle im Staatsarchiv Münster)

1. Fürstentum Münster Regierungsprotokolle (zit. Protokolle)

2. Fürstentum Münster Geheimer Rat (zit. Prot. Geh. Rat)

3. Fürstentum Münster Landtagsprotokolle (zit. Landtagsprotokolle)

4. Fürstentum Münster Hofkammer (zit. Hofk.)

5. Fürstentum Münster Landesarchiv (zit. L. A.)

6. Manuskripte (zit. Mskr.)

7. Manuskripte Altertumsverein (zit. Mskr. Altertumsverein)

8. Domkapitel Münster Produkte (zit. Domk. Prod.)

9. Fürstentum Münster Cabinetsregistratur (zit. Cab. Reg.)

10. Fürstentum Münster Ediktensammlung (zit. Edikte)

11. Fürstentum Münster Landrenteirechnungen (zit. Landrenteirechnungen)

12. Reichskammergericht (zit. RKG)

13. Reformatio et Visitatio Judicii Ecclesiastici, 1651, handschriftlicher Anhang zu B. 2.; (zit. Reformationsordnung)

B. Gedruckte

1. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich-Preußischen Erbfürstentum Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militär-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogtum Berg ergangen sind, 1. Band, Hochstift Münster, von 1359 - 1762

2. Münsterische Hof- und Landgerichtsordnung, gedruckt in Münster in Westfalen bei Lambert Raßfeld im Jahre 1617

3. Regierungsartikel von 1588, abgedruckt in: Westfälische Zeitschrift, Band 59, I S. 141 ff.

4. Kanzleiordnung von 1605, abgedruckt in: Westfälische Zeitschrift, Band 59, I S. 155 ff.

5. Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkering zur Borg über den Zustand des Fürstbistum Münster im Jahre 1788, abgedruckt in: Westfälische Zeitschrift, Band 69, I S. 403 ff.

6. Adreßkalender des Hochstiftes Münster von 1776 bis 1803

7. Kurfürstlich-kurkölnischer Hofkalender von 1760 bis 1776

Literatur

Bading, Theodor — Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster, in: Westfälische Zeitschrift, Band 69 (1911), I S. 179 ff.

Bartmann, Johannes	Das Gerichtsverfahren vor und nach der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 und die Aufnahme des römischen Rechts im Stifte Münster, Heidelberg 1908 (Deutschrechtliche Beiträge, Band 2,Heft 3)
von Below, Georg	Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts, in Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 6. Jahrgang, Leipzig 1887
Brühl, Josef	Die Tätigkeit des Ministers Franz Freiherrn von Fürstenberg auf dem Gebiet der inneren Politik des Fürstbistums Münster 1763 - 1780, in: Westfälische Zeitschrift,Band 63 (1905), I S. 167 ff.
Conrad, Hermann	Deutsche Rechtsgeschichte, Band 1, Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954
Dahl, Wilhelm	Die innere Politik Franz Arnolds von Wolff-Metternich zur Gracht Bischofs von Münster und Paderborn, Münster 1910
Dehio, Ludwig	Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift, Band 79 (1931), I S. 1 ff.
Döhring, Erich	Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953
Dülfer, Kurt	Studien zur Organisation des fürstlichen Regierungssystems in der obersten Zentralsphäre im 17. und 18. Jahrhundert, in: Archivar und Historiker, Festschrift zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, Berlin 1956

Erdmann, Kurt	Der Jülich-Bergische Hofrat bis zum Tode Johann Wilhelms 1716, in Düsseldorfer Jahrbuch, 41. Band, 1939
Estors, George Joh.	Anweisung zu dem im Reiche üblichen summarischen insonderheit dem protocollar, possessorischen und spolien processe, Marburg, bei Philipp Casimir Müller, 1746
Fehr, Hans	Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Auflage, Berlin 1962
Geisberg, Max	Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, 41. Band, 1. Teil, Die Stadt Münster, Münster 1932
Goldschmidt, Hans	Die Einsetzung der kollegialen Regierung im Kurfürstentum Mainz und ihre Entwicklung bis zum dreißigjährigen Kriege, Göttingen 1908
Gwinner, Heinrich	Der Einfluß des Standes im gemeinen Strafrecht, Breslau-Neukirch 1934
Hartung, Fritz	Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 5. Auflage, Berlin 1950
Heger, Adolf	Die Landespolitik Herzog Ernsts von Bayern als Administrator von Münster, Göttingen 1931
Hintze, O.	Der oesterreichische und preußische Beamtenstaat im 17. und 18. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift, Band 86 (1901), S. 401 ff.

Hintze, O.	Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II., in: Acta Borussica, 6. Band, erste Hälfte, Berlin 1901
Holböck, Carl	Handbuch des Kirchenrechts, 1. Band, Innsbruck-Wien 1958
Isaacsohn, S.	Das preußische Beamtentum, 3. Band, Berlin 1884
Jacob, Gudrun	Die Hofkammer des Fürstbistums Münster von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung (1573 - 1803), von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität am 16. Juli 1964 angenommene Dissertation (noch nicht gedruckt)
Katz, Johannes	Das letzte Jahrzehnt des Fürstbistums Münster, unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Geheimen Staatsreferendars Johann Gerhard Druffel, Würzburg 1933
Keller, Ludwig	Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, Band 1 - 3, Leipzig 1895
Klümper, Theresia	Landesherr und Städte im Fürstbistum Münster unter Ernst und Ferdinand von Bayern (1585 - 1650), Münster 1939
Knust, Heinz	Alexander von Velen (1599 - 1675), Münster 1938

Kohl, Wilhelm	Christoph Bernhard von Galen, in: Westfälische Lebensbilder, 7. Band, Münster 1959, S. 40 ff.
-:	Christoph Bernhard von Galen, Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650 - 1676, Münster 1964
König, Joseph	Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses, Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 2, Göttingen 1955
Kuhna, Rainer	Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster 1780 - 1806, jur. Diss. Münster 1964
Lüdicke, Reinhard	Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster (Ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650), in: Westfälische Zeitschrift, Band 59 (1901), I S. 1 ff.
Meisner, Heinrich O.	Aktenkunde, Ein Handbuch für Archivbenutzer, Berlin 1935
Oestreich, Gerhard	Der brandenburg-preußische Geheime Rat vom Regierungsantritt des Großen Kurfürsten bis zur Neuordnung im Jahre 1651; Berliner Studien zur neueren Geschichte, Heft 1, 1937

Ohde, Heinrich	Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erbfürstentums Münster mit Ausschluß der Stadt Münster von der letzten Zeit der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802 - 1803, Münster 1920
Olfers, C. V.	Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster, Münster 1848
Rave, Wilhelm	Alexander II. von Velen 1599 - 1675, in: Westfälische Lebensbilder, 6. Band, Münster 1957, Seite 1 ff.
Rothert, Hermann	Westfälische Geschichte, 2. Band, Gütersloh 1950
Schafmeister, Karl	Herzog Ferdinand von Bayern Erzbischof von Köln als Fürstbischof von Münster (1612 - 1650), Münster 1912
Schmitz-Kallenberg, L.	Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift, Band 92 (1936), I S. 1 ff.
Schmoller, G.	Über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im allgemeinen und speziell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713, in: Acta Borussica, 1. Band, S. 15 ff., Berlin 1894
Schröder-v. Künßberg	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, Berlin und Leipzig 1922
Schulz, Kurt	Der kurkölnische Hofrat von 1724 bis zum Ausgange des Kurstaates, Bonn 1911

Schücking, Lothar	Der Kanzler Christoph Bernhard Engelbert von Schücking zu Sassenberg, in: Warendorfer Blätter für Orts- und Heimatkunde, Jahrgang 1905, S. 10, 14, 18, 22 und 25
Schwarz, W. E.	Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Johann von Hoya, in: Westfälische Zeitschrift, Band 69 (1911), I S. 14 ff.
Schwarz, W. E.	Die Reform des bischöflichen Officialats in Münster durch Johann von Hoya (1573), in: Westfälische Zeitschrift 74. Band (1916), I S. 1 ff.
v. Schwerin-Thieme	Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Auflage, Berlin und München 1950
Smend, Rudolf	Das Reichskammergericht, 1. Teil, Geschichte und Verfassung, Weimar 1911
Spangenberg, H.	Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift, Band 103 (1909), S. 473 ff.
Theuerkauf, G.	Land und Lehnswesen vom 14. bis 16. Jahrhundert, Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht, Köln 1961
Tücking, Karl	Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernhard von Galen, Münster 1865
Wolff, H.-J.	Verwaltungsrecht I, 2. Auflage, Berlin und München 1958

Wüllner, Wolfgang — Zivilrecht und Zivilrechtspflege in den westlichen Teilen Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Band 9, Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII, Münster in Westfalen 1964

Zycha, Adolf — Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Auflage, Marburg/Lahn 1949

Einleitung

I. Die Aufgabe

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit einem bisher nur wenig erforschten Teil der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Münster: der Entwicklung des Behördenwesens in der "obersten Zentralsphäre"[1]. Gegenstand der Untersuchung ist die Entwicklung der Zuständigkeit und Organisation der münsterischen Regierung; diese war die erste allgemeine zentrale Verwaltungsbehörde des Hochstifts Münster.

Bisher liegen zwei Arbeiten vor, die auf die Geschichte der münsterischen Regierung eingehen: die Untersuchung von Lüdicke über "Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster (Ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650)"[2] und Dehio's Abhandlung "Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert"[3]. Die Arbeit von Lüdicke beschäftigt sich vornehmlich mit der Entstehungsgeschichte der münsterischen Regierung. Sie gibt eine nur unvollständige und größtenteils überhaupt keine Antwort auf die Frage, welche Aufgaben jene im Verlaufe ihres mehr als zwei Jahrhunderte andauernden Bestehens zu erfüllen hatte, welches Verfahren bei der Erledigung der Geschäfte beachtet wurde und wie das Beamtenwesen bei dieser Behörde organisiert war. Das gleiche gilt für die Arbeit von Dehio. Sie ist nur für denjenigen aufschlußreich, der

---

1) Vgl. Dülfer: Studien zur Organisation des fürstlichen Regierungssystems in der obersten Zentralsphäre im 17. und 18. Jahrhundert, in: Archivar und Historiker, Festschrift zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, Berlin 1956

2) In: Westfälische Zeitschrift, Band 59 (1901), I S. 1 ff.

3) In: Westfälische Zeitschrift, Band 79 (1921), I S. 1 ff.

lediglich einen allgemeinen und groben Überblick über die Entwicklung der Verwaltungsverhältnisse im ehemaligen Hochstift Münster erhalten möchte.

Das für diese Arbeit in Betracht kommende Archivmaterial liegt im Staatsarchiv Münster, dessen Ursprung auf das Archiv der ehemaligen münsterischen Regierung zurückzuführen ist [1]. Die Quellen, denen ich für das Thema etwas entnehmen zu können glaubte, habe ich sämtlich ausgewertet. - Bei meinen Nachforschungen mußte ich feststellen, daß alle Akten, welche die Regierung angelegt hatte, verlorengegangen sind. Für die Untersuchung über die Entwicklung der Zuständigkeit der münsterischen Regierung standen mir daher allein die alten Kanzlei- und Prozeßordnungen sowie die vollständig erhaltenen Sitzungsprotokolle zur Verfügung. Die Eintragungen in diesen Protokollen sind bis ungefähr 1650 verhältnismäßig ausführlich, wenn auch für die Zwecke der Forschung immer noch dürftig genug; von diesem Zeitpunkt an sind sie meist so knapp gefaßt, daß sie aus sich heraus nicht mehr verständlich sind. Bei dieser Quellenlage waren nur sehr lückenhafte Feststellungen über das praktische Wirken der Regierung möglich. Anderes gilt, soweit es um das allgemeine Geschäftsverfahren und die Beamten der münsterischen Regierung geht. Zahlreich vorhandene Kanzleiordnungen, Protokolle, Notizen und vor allem Bestallungsschreiben ermöglichen es, sich von den organisatorischen Einzelheiten, die bei der Regierung galten, ein ziemlich vollständiges Bild zu machen.

II. Entstehung und Entwicklung der Regierung

Im 16. Jahrhundert trat im Hochstift Münster auf dem

---

1) Vgl. unten S. 79

Gebiet der zentralen Verwaltung eine einschneidende Änderung ein, die ihren Ausdruck darin fand, daß eine oberste Regierungsbehörde geschaffen und dieser die Landesverwaltung übertragen wurde.

Bis zu dieser Zeit gab es im Hochstift keine besondere Landesverwaltung, sondern nur eine Hofverwaltung, welche von den Bischöfen mit Unterstützung ihrer "consiliarii" ausgeübt wurde. - Der Kreis der Personen, die den Fürstbischof berieten, setzte sich im Laufe der Jahrhunderte unterschiedlich zusammen. Im 12. Jahrhundert bestand er aus Kapitularen, freien Ritterbürtigen und Ministerialen. Am Ende des 13. Jahrhunderts beschränkte er sich, soweit Laien in Betracht kommen, durchweg auf Ministerialen [1]. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wuchs der Einfluß der Stände so sehr, daß sie den Fürsten zu bewegen vermochten, die Regierung mit einem ständischen Rat zu teilen, dem vier Domherren, zwei Edelherren, fünf Ritter, ein Knappe, die beiden Bürgermeister und zwei Schöffen der Stadt Münster angehörten [2]. Der ständische Rat wählte zwei "gute bescheidene" Männer, die ständig im fürstlichen Palast Wohnung nahmen und den Fürstbischof bei den täglichen Regierungsgeschäften berieten [3]. Nach seiner Auflösung im Jahre 1370 stellten die Fürstbi-

---

1) Schmitz-Kallenberg: Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift, Band 92, I S. 1 ff.

2) Verordnung vom 27. April 1368 (inhaltlich wiedergegeben bei Scotti, Nr. 2): Die Räte hatten sich eidlich zu verpflichten, des Bischofs und des Stifts Bestes "na eren vyf sinnen und witschap" ohne Eigennutz zu erwägen. Dieser mußte die Beschlüsse des Rates befolgen. Nur mit dessen Zustimmung konnte er einen Kriegszug unternehmen, eine Beschlagnahme des Viehes verlangen, ein stiftisches Schloß verkaufen, verleihen oder in fremde Hand geben. Die Räte hatten in allen wichtigen Angelegenheiten der Landesverwaltung ein Mitspracherecht.

3) Schmitz-Kallenberg, Landstände, S. 59

schöfe aus freien Stücken Ratgeber ein, die in der Regel der Ritterschaft angehörten [1]. Ihre Aufgabe beschränkte sich darauf, dem Bischof nach bestem Wissen und Gewissen mit Ratschlägen zur Seite zu stehen.

1567 wurde der tatkräftige Johann von Hoya zum Bischof von Münster gewählt. Eine seiner ersten Regierungshandlungen bestand darin, die Stände um die Abordnung von zwei Landräten [2] zu ersuchen, welche ihn zusammen mit seinen Räten in Regierungsangelegenheiten beraten sollten. Auf dem Landtag im Mai des Jahres 1567 erklärten sich die Stände damit einverstanden, daß der Fürstbischof selbst je zwei Vertreter des Domkapitels, der Ritterschaft und der Städte als Landräte bestellte. Diese erledigten von nun an gemeinsam mit den fürstlichen Hofräten und dem Landesfürsten die vorfallenden Staatsgeschäfte [3]. Die Landräte erhielten ihre Besoldung vom Fürstbischof und waren mithin

---

1) Schmitz-Kallenberg, Landstände, S. 59

2) Es ist ungewiß, wie dieses Amt entstanden ist. Lüdicke, Zentralbehörden, S. 13, schreibt dazu: "Über den Ursprung der Landräte sind wir im Dunkeln". Ich vermute, daß er beim erwähnten ständischen Rat des 14. Jahrhunderts zu suchen ist.

3) Als Landräte wurden 1567 ernannt: Vom Domkapitel Scholaster Gottfried von Raesfeld und Melchior von Büren, von der Ritterschaft Johann von Merveldt und Gerhard von Galen, von den Städten die Bürgermeister Dr. Vendt und Wilhelm Plonies. Zu Hofräten aus adligem Stande berief Johann von Hoya vier Männer, die schon lange in der Verwaltung des Stiftes tätig waren: Hermann von Velen, Wilhelm von Ketteler, Ludger von Raesfeld und Heidenreich Droste. Als gelehrte Hofräte wurden am 1. September 1567 Dr. Melchior von Wyck und Dr. Hardenraets bestellt; dazu kam der Kanzler Steck, so daß die Zahl der fürstlichen Räte 13 betrug. - Während des Aufenthaltes am Hofe war für sämtliche Beamte die Hofordnung maßgebend. Nach der Hofordnung von 1536 (L. A. 51 Nr. 1) saßen der Fürst am ersten und die fürstlichen Räte am zweiten Tisch. In der Hofordnung von 1547 (L. A. 51 Nr. 1) fehlt der Tisch der Räte;es ist anzunehmen,daß diese am Tische des Fürsten saßen.

als Beamte des Stiftes zu betrachten.[1] Das aus Hof- und Landräten zusammengesetzte Kollegium trat aber nur von Fall zu Fall nach Berufung durch den Landesherrn, zusammen [2] und äußerte seine Meinung nur über Fragen, die ihm vorgelegt wurden [3]. Daher war es einstweilen noch keine "Behörde im technischen Sinne" [4].

In der verfassungsgeschichtlichen Literatur wird übereinstimmend die Auffassung vertreten,[5] daß nur ein "collegium formatum", ein festgefügter Verwaltungskörper, als Behörde bezeichnet werden darf [6]. Wann aber läßt sich von einem

---

1) Schwarz: Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Johann von Hoya, in: Westfälische Zeitschrift, Band 69 (1911), I S. 57. - Auch für Ostfriesland sind im 16. Jahrhundert Landräte bezeugt, die Bedienstete nicht der Landschaft, sondern des Landesherrn waren und diesen zusammen mit den Hofräten berieten (König: Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses, Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 2, Göttingen 1955, S. 76).

2) Dafür, daß kein ständiges Kollegium existierte, spricht eindeutig, daß Johann von Hoya, als er sich 1568 nach Paderborn zur Bischofswahl begab, zu seiner Vertretung eine Kommission, bestehend aus zwei Vertretern des Kapitels und des Rates der Stadt Münster, einsetzte (Lüdicke, Zentralbehörden, S. 20).

3) Lüdicke, Zentralbehörden, S. 19

4) Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 5. Auflage, 1950, S. 81

5) Oestreich: Der brandenburgisch-preußische Geheime Rat vom Regierungsantritt des Großen Kurfürsten bis zur Neuordnung im Jahre 1651, Berliner Studien zur neueren Geschichte, Heft 1, 1937, S. 3; Schmoller: Über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im allgemeinen und speziell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713, in: Acta Borussica, 1. Band, S. 51; König, Ostfriesland, S. 51; Hartung, Verfassungsgeschichte, S. 81 mit weiteren Nachweisen.

6) Der Begriff der Behörde in diesem verfassungsgeschichtlichen Sinne deckt sich nicht mit dem heute geltenden. Im Anschluß an die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht verstehen die moderne Literatur und Rechtsprechung unter einer Behörde jede mit Aufgaben öffentlicher Verwaltung betraute Stelle (vgl. z. B. Wolff: Verwaltungsrecht I, 2.Aufl., Berlin und München 1958, § 46 II).

"collegium formatum" sprechen? Gesichtspunkte, die eine zuverlässige Abgrenzung der losen, "ungeordneten" [1] Vereinigung der fürstlichen Ratgeber gegenüber einem "collegium formatum" ermöglichen, sind, soweit ersichtlich, bisher nirgendwo näher erörtert und zusammengestellt worden [2]. M. E. darf ein Ratskollegium nur bei Vorliegen folgender vier Voraussetzungen als festgefügter Verwaltungskörper bezeichnet werden: Erstens, das Kollegium muß ständig tagen; unabhängig von einer Aufforderung durch den Landesfürsten oder eine andere Stelle müssen die Räte regelmäßig zu den Beratungen zusammentreten. Zweitens, das Kollegium muß eine feste Geschäftsordnung haben, die für die Beratungen und den allgemeinen Geschäftsgang ein bestimmtes Verfahren vorschreibt und Willkürlichkeiten z. B. bei der Stimmabgabe ausschaltet. Drittens, das Kollegium muß einen festen Aufgabenkreis [3] haben. Die von ihm zu erledigenden Aufgaben dürfen ihm nicht von Fall zu Fall und nach Willkür übertra-

---

1) Goldschmidt: Die Einsetzung der kollegialen Regierung im Kurfürstentum Mainz und ihre Entwicklung bis zum Dreißigjährigen Kriege, Göttingen 1908, S. 8

2) Für eine klare Abgrenzung zu ungenau ist die Definition von König, Ostfriesland, S. 30: "Von einer Kanzlei als geschlossener Behörde kann man erst dann sprechen, wenn sich die landesherrliche Schreibstube (Kanzlei) mit einer bestimmten Anzahl meist ortsanwesender, sachverständiger Räte verbindet und der Kanzler an die Spitze dieser ebenfalls Kanzlei genannten Dienststelle mit kollegialischer Verfassung tritt". - Für eine scharfe Abgrenzung ist auch die Definition von Schmoller, Behördenorganisation, S. 18, wenig geeignet. Er schreibt: "Wo ein Kreis staatlicher Geschäfte zu einer dauernden für sich bestehenden Institution wurde, nennen wir den Inbegriff der in ihr amtlich Tätigen - mit Rücksicht auf diese ihre Funktion, unabhängig von ihrer Zahl, ihrer individuellen Persönlichkeit - als dauerndes Rechtssubjekt eine Behörde".

3) Auf dieses Erfordernis weisen Hartung, Verfassungsgeschichte, S. 56, v. Below: Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16.Jahrhunderts, in: Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 6. Jahrgang,Leipzig, 1887, S. 315 und Schmoller, S. 51 hin.

gen werden. Viertens, der Kreis der Ratsmitglieder muß zahlenmäßig bestimmt [1], die Funktion des Ratskollegiums jedoch unabhängig von der Mitwirkung einzelner Persönlichkeiten sein.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend gelangt man zu der Feststellung, daß erst 1574 im Hochstift Münster eine oberste Regierungsbehörde organisiert wurde. Am 5. April dieses Jahres war Johann von Hoya im besten Mannesalter einem epileptischen Leiden erlegen. Am 28. April erfolgte die Postulation [2] des zwölfjährigen Johann Wilhelm von Kleve, der schon 1571 im Alter von neun Jahren zum Koadjutor gewählt, jedoch vom Papst noch nicht bestätigt worden war [3]. Da Johann Wilhelm wegen seines jugendlichen Alters die Regierung noch nicht übernehmen konnte, legte das Domkapitel den Ständen auf dem Landtag vom 14. Mai 1574 einen Plan für die vorläufige Regelung der Verwaltung des Stifts vor, der ihre Billigung fand [4]. Die "Regierungsarticul", die dieser Plan enthielt, sahen für die herrenlose Zeit die Einsetzung einer Regierungsbehörde vor. Diese sollte im Auftrag und anstelle des Kapitels, dem während der Sedisvakanz die Administration im Stift zustand, alle laufenden Regierungsgeschäfte wahrnehmen. Dieses Ratskollegium bestand aus dem "Statthalter" Domherrn Konrad von Westerholt und vier "Verordneten zur Regierung" [5]; dazu kamen der bisherige Kanzler Steck und ein Rechtsgelehrter. Die Regierungsartikel legten auch die Kompetenz und die Geschäftsordnung

---

1) Dieser Gesichtspunkt wird von Schmoller, Behördenorganisation, S. 51, hervorgehoben.

2) Postulation ist das Ersuchen eines Domkapitels, den zukünftigen Amtsinhaber von einem kanonischen Hindernis (u. a. Nichtvollendung des 30. Lebensjahres) zu dispensieren und zu dem kirchlichen Amte zuzulassen (vgl. Holböck, Handbuch des Kirchenrechts, 1. Band, 1958, S. 266; heute: Codex iuris canonici, canon 179 - 182).

3) Lüdicke, Zentralbehörden, S. 3

4) Lüdicke, Zentralbehörden, S. 21

Forts. siehe S. 8

der Regierung fest [1]. Die Landesverwaltung lag von jetzt an nicht mehr wie früher bei den jeweils anwesenden oder zusammengerufenen Land- und Hofräten, sondern bei einem mit einer Geschäftsordnung ausgestatteten ständigen Verwaltungskörper. Aufgabe dieser Behörde war es, "inn Stadt und von wegen eines ehrwurdigen Thumbcapittuls (...) alle und jede dieses Stifts Münster obliegende Sachen (...) bis zu qualificierter Regierung des Herrn Postulierten (...) bedencken, vortsetzen und ins Werk (zu) stellen" [2].

Im Jahre 1580 übernahm Johann Wilhelm die ihm vom Papst auf 3 Jahre übertragene Administration [3], ohne daß sich dadurch die Tätigkeit der Regierung praktisch änderte [4]. Die Räte berieten, häufig unter Vorsitz des jungen Fürsten, nach wie vor alle Angelegenheiten der Landesverwaltung. - Im Jahre 1585 wurde Ernst von Bayern, der schon Erzbischof von Köln war, zum Fürstbischof von Münster gewählt. Da ihn das Domkapitel unter den verschiedensten Vorwänden [5] von der Übernahme der Administration fernhielt und schließlich bewog, einstweilen auf diese freiwillig zu verzichten, nahmen die

---

Forts. Anm. 5) von S. 7

5) Es waren dies: Domscholaster Hermann von Diepenbroich, Domherr Goßwein von Raesfeld, Hermann von Velen, Ludger von Raesfeld (vgl. Hofk. II Nr. 11 m).

1) Domk. Prod. II c Nr. 34 b

2) Artikel 1

3) Heger: Die Landespolitik Herzogs Ernst von Bayern als Administrator von Münster, Göttingen 1931, S. 10

4) Lüdicke, Zentralbehörden, S. 22; vgl. auch Protokolle Nr. 3

5) Vgl. dazu Heger, Landespolitik Herzogs Ernst von Bayern, S. 20 ff.

Mitglieder des Regierungskollegiums [1] gemäß dem Wunsch des Domkapitels die Regierungsgeschäfte weiterhin als "verordnete Statthalter" wahr.

Die verfassungsmäßige Grundlage ihrer Tätigkeit sollten nach dem Willen des Domkapitels die Regierungsartikel von 1574 mit geringfügigen Abänderungen bilden. Deutlicher konnte das Kapitel seine Einstellung gegenüber dem neuen Landesherrn kaum bekunden. Es tat so, als habe sich nichts geändert, und glaubte, der Tatsache keine weitere Beachtung schuldig zu sein, daß Ernst als erwählter und bestätigter Bischof von Münster einen Anspruch auf die Übergabe der Administration und nur einstweilen auf diese verzichtet hatte [2]. Erst massive Drohungen veranlaßten das Kapitel zum Nachgeben; sie führten zur Vereinbarung der Regierungsartikel von 1588 [3]. Nach diesen blieben die Räte ermächtigt, "alle und jede dieses Stifts obliegende Sachen wahrzunehmen". Sie übten jedoch fortan ihr Amt nicht mehr wie bisher als Beauftragte des Kapitels aus, sondern "in statt und von wegen hochgemelt Churfürsten als wol eines erwurdigen Thumbcapittuls". Gemäß Artikel 13 mußte die Regierung von nun an "in hochwichtigen Sachen, da die Verzoglichkeit keinen Schaden verursachen möchte, iro curfürstlichen Gnaden umb gnädigsten Rhatt ersuchen". - Für die Entwicklung der Regierung zu einer rein landesherrlichen Behörde war wesentlich, daß der Bischof auf Grund von Artikel 21 das Recht hatte, die Ratsmitglieder zu ernennen [4].

---

1) Ihm gehörten an der Dompropst Ludecke Nagel, der Domscholaster Heinrich Droste, der Hofmarschall Hermann von Velen, Bertram von Loe, die Rechtsgelehrten Dr. Dietrich Schelver und Lic. Johann Baumann (vgl. Lüdicke, Zentralbehörden, S. 23).

2) Vgl. dazu Lüdicke, Zentralbehörden, S. 29

3) Abgedruckt in: Westfälische Zeitschrift, Band 59, I. S. 141 ff.

4) Vgl. unten S. 49, 64 ff., 67 ff., 90 u. 91

Die Regierungsartikel ließen somit keinen Zweifel daran, daß die Regierung in Münster als Organ des außerhalb des Landes weilenden Fürstbischofs und mit Verantwortung diesem gegenüber wirken sollte. Das war gegenüber der Zeit vor 1588 ein verfassungsrechtlich wesentlicher Unterschied, der allerdings in der Praxis zunächst unerheblich blieb. Die Räte,die alle vom Kapitel in ihr Amt berufen worden waren und sich während der langen bischofslosen Zeit daran gewöhnt hatten, nur jenem und den anderen Ständen verantwortlich zu sein, fühlten sich offenbar so wenig als Vertreter des neuen Landesherrn und diesem verpflichtet, daß sie es selbst in hochwichtigen Angelegenheiten nicht für erforderlich hielten, sich mit dem Bischof ins Einvernehmen zu setzen [1].

Als kraftvoller Vertreter des absolutistisch gerichteten Bayernhauses war Fürstbischof Ernst aber nicht der Mann, der sich auf die Dauer aus seinen Rechten in Münster verdrängen ließ. Es gelang ihm im Gegenteil, seinen Einfluß im Stift von Jahr zu Jahr zu vergrößern [2]. Das fand seinen deutlichen Ausdruck u. a. in der Kanzleiordnung von 1605 [3], welche insbesondere anordnete, daß der Bischof von nun an nicht mehr nur in hochwichtigen Angelegenheiten um Rat zu fragen sei, sondern daß, wie Artikel 10 bestimmte, "alle nötige instruktiones, propositiones und dergleichen Schreiben" dem Fürsten "bei gueter Zeit underthänigst zugefertigt, auch die unfeilbare Versehung verschaffen, daß hochgemelte

---

1) Beispielsweise besetzte die Regierung zwischen 1588 und 1600, ohne dem Bischof ihre Absicht auch nur vorher anzudeuten, einen so wichtigen Posten wie den den Kriegskommissars, dem das gesamte Militärwesen des Landes unterstellt war. Sie schrieb den Landtag aus, setzte die Landtagspropositionen auf und fand erst dann Zeit, dem Fürsten Mitteilung davon zu machen, als es für diesen zum Eingreifen zu spät war (Dehio, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 3).

2) Vgl. dazu Heger, Landespolitik Herzog Ernsts von Bayern, S. 31 ff.

3) Abgedruckt in: Westfälische Zeitschrift,Band 59, I S. 155 ff.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht dieses Stift Gelegenheit ieder Zeit underthänigst verständigt und sich bearbeiten werde". Demnach war die Regierung künftig zu enger Zusammenarbeit mit dem Landesherrn und zu dessen ständiger Konsultation verpflichtet. Indessen blieb sie tatsächlich dennoch einigermaßen von ihm unabhängig, weil der Fürst wegen seiner dauernden Abwesenheit von Münster nur selten einen persönlichen Einblick in die Sachlage gewinnen konnte.

Die Kanzleiordnung vor. 1605 bildete zusammen mit den Regierungsartikeln von 1588 die verfassungsmäßige Grundlage für die Tätigkeit der Regierung während der folgenden Jahre, die das Gesicht des Stifts tiefgreifend veränderten; sie waren innenpolitisch gekennzeichnet durch den Zerfall der ständischen Macht und eine rigorose auf Wiederherstellung der katholischen Religion gerichtete Politik. - Die Verwirklichung der das Münsterland betreffenden Absichten der meist in Bonn residierenden Fürstbischöfe Ernst und Ferdinand hing zu einem großen Teil ab von der tatkräftigen Unterstützung der münsterischen Räte, die ständig im Lande weilten und daher mit dessen Gegebenheiten genauestens vertraut waren. Eine eingehende Untersuchung der Frage, wieweit die Ansichten der Fürstbischöfe in den Fragen der Landespolitik von Fall zu Fall mit denen der Regierung in Münster übereinstimmten, liegt außerhalb der Absicht dieser Arbeit. Immerhin glaube ich, nach Durchsicht zahlreicher Landtagsprotokolle [1] feststellen zu können, daß die Bischöfe sich im allgemeinen auf die Unterstützung der münsterischen Räte verlassen und darauf vertrauen konnten, daß

1) Landtagsprotokolle Nr. 22 ff., die auch einen Teil des zwischen Räten und Bischöfen geführten Briefwechsels enthalten.

diese die landesherrlichen Interessen gebührend wahrnahmen [1].

Unter Christoph Bernhard von Galen (1650 - 1678) wandelten sich die Aufgaben der Regierung grundlegend. Aus einer allgemeinen Verwaltungsbehörde, deren Zuständigkeit immer mehr beschnitten wurde, entwickelte sie sich zum obersten Gerichtshof des Stifts. Als solcher blieb die Regierung bestehen, bis sie 1803 kurz nach der preußischen Besitzergreifung aufgelöst wurde.

III. Bezeichnungen der Regierung

Von Anfang ihres Bestehens wurde der Regierung zur Erledigung der Schreibarbeiten eine Kanzlei zur Verfügung gestellt und so eng angegliedert, daß man im Sprachgebrauch Rat und Kanzlei vielfach miteinander identifizierte. Außer unter dem Titel "Canzley" trat die Regierung im Laufe der Jahre unter der Bezeichnung "Münsterische heimgelassene Rä-

---

1) Die Bischöfe hatten z. B. die volle Unterstützung der Regierung bei ihren Bestrebungen, die münsterischen Landstädte zu entmachten und zu unterwerfen. (Vgl. dazu auch Klümper: Landesherr und Städte im Fürstbistum Münster unter Ernst und Ferdinand von Bayern, Münster 1939.) Wie z. B. ein protokollarischer Vermerk aus der Sitzung vom 20. März 1607 (Protokolle Nr. 11) mit aller Deutlichkeit zu erkennen gibt, stand die Regierung auch in den Fragen der gegenreformatorischen Politik auf der Seite der Fürstbischöfe. Die Räte beschlossen, bei der Erörterung entsprechender Fragen keinesfalls die Vertreter der Stände beizuziehen, mit der in den Worten des Protokollvermerks lautenden Begründung: "werden ihro Durchlaucht wol nachteilig sein, da etliche Stände der Religion nit zugetan, were Principis allein bemächtigt". Vgl. auch Keller: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, Band 3, Leipzig 1895, Aktenstück 521 (1621): "Domini putant (...) nicht dienlich zu sein, der Staaten Resolution den Ständen, außerhalb dem Thumbkapitel und Rath, so katholisch, vorzuhalten (...)".

te" und im 18. Jahrhundert meist als "Münsterischer Hofrat" auf. Für diese Arbeit wurde die für die Regierung während der ganzen Dauer ihres Bestehens gebräuchliche Bezeichnung "Münsterische Regierung" gewählt.

Erster Teil

Der Tätigkeitsbereich der Regierung

1. Abschnitt

Die Regierung als allgemeine Verwaltungsbehörde

Entsprechend der in den Regierungsartikeln von 1574 und 1588 ausgesprochenen Generalermächtigung, "alle und jede dieses Stifts Angelegenheiten (...) zu bedencken", oblag der Regierung die gesamte zentrale Landesverwaltung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der obersten zentralen Finanzbehörde, der Hofkammer, fiel. Ihre Beratungen erstreckten sich auf unbedeutende Alltagsfragen, z. B. die Farbe der Gardinen in der Landrentmeisterei [1], ebenso wie auf die großen außen- und innenpolitischen Probleme des Landes. Es ist unmöglich, die Aufgaben der Regierung auch nur annähernd vollständig aufzuzählen, hatte sie doch für alles zu sorgen. Im folgenden werden daher nur einige ihrer wichtigsten Tätigkeiten beschrieben.

a) Der spanisch-niederländische und der Dreißigjährige Krieg brachten dem Hofstift Münster lange, notvolle Jahre ständiger kriegerischer Verwicklungen, welche militärische Probleme stark in den Vordergrund des Interesses rückten. Die Organisation der Landesverteidigung lag in den Händen der Regierung, der die Sorgen der notleidenden Bevölkerung und die militärischen Verhältnisse des Stifts besser bekannt waren als den ständig außerhalb des Landes weilenden Fürstbischöfen. Das Ratskollegium verbrachte damals einen großen Teil seiner Sitzungen mit Beratungen über solche Fragen. Häufig ergab sich die Notwendigkeit, in kürzester Zeit Truppen aufzustellen und sie einem überraschend in das Land eingefallenen Feind entgegenzuwerfen. Bei die-

---

1) Protokolle Nr. 13, Sitzung vom 13. Januar 1608

sen Gelegenheiten wirkte es sich sehr nachteilig aus, daß die Räte nicht von sich aus, sondern nur auf Grund einer Ermächtigung der Landstände Truppen auszuheben berechtigt waren. Schließlich sahen die Stände ein, daß die Regierung die Möglichkeit haben mußte, im Notfall ohne Verzug Truppen in Dienst zu nehmen, um wenigstens kleinere Angriffe wie die marodierender Banden sofort abwehren zu können. Daher erteilte der Landtag den ständig in der Stadt Münster weilenden und jederzeit erreichbaren Landtagsdeputierten die Vollmacht, die Regierung zu Truppenaushebungen bis zu 100 Mann zu ermächtigen [1]. Das war freilich eine für die Verteidigung gegen größere Aggressionen viel zu geringe Zahl. - Die militärischen Kräfte des Stiftes reichten indessen auf keinen Fall für den Aufbau einer wirksamen Landesverteidigung aus. Deshalb wurde der Plan eines auf Kreisebene zu errichtenden Verteidigungssystems von der münsterischen Regierung lebhaft unterstützt [2]. Er scheiterte aber daran, daß die Beteiligten sich nicht über die Aufbringung der Mittel einigen konnten, und, wie die Regierung resigniert feststellte, der Kreistag wegen "mangelhaftiger gewaldts wenig verrichtet" [3]. - Den Gedanken, ein separates Verteidigungsbündnis mit Jülich-Berg zu schließen und die anderen geistlichen Fürsten von Fall zu Fall um militärischen Beistand zu ersuchen, mußte die Regierung aufgeben, weil das Stift die jährlichen 200 000 Rtlr. nicht aufzubringen vermochte, mit denen es an den gemeinsamen Verteidigungslasten beteiligt werden sollte [4]. - Im Jahre 1640 wurde dem weit über die

---

1) Protokolle Nr. 37, Sitzung vom 23. September 1630

2) Vgl. z. B. Protokolle Nr. 11, ausführliche Erörterungen dieser Fragen in den Sitzungen vom 18. und 19. April 1607

3) Wie Anm. 2)

4) Protokolle Nr. 11, Sitzung vom 14. Mai 1607

Grenzen des Münsterlandes hinaus als kriegstüchtig bekannten Reichsfreiherrn Alexander II. von Velen, genannt "der westfälische Wallenstein" [1], vom Kreistag das Oberkommando über alle Truppen des westfälischen Kreises übertragen. Auf diese Weise kam es wenigstens faktisch zu einer auf Kreisebene koordinierten Verteidigung [2].

Neben der Entscheidung über militärpolitische und strategische Fragen oblag der Regierung die Sorge für Ausrüstung, Quartier, Verpflegung und Entlohnung der Truppen, die im Sold [3] des Stiftes standen oder zu seiner Hilfe herbeigeeilt waren. Die Beschaffung der dafür erforderlichen Geldmittel stellte die Regierung auf die Dauer vor kaum lösbare Probleme. Der lange Krieg hatte die Kräfte des Landes aufgezehrt [4]. Ein Bild von der verzweifelten Lage des Münsterlandes vermittelt eine Instruktion [5], die der Fürstbischof 1633 an Alexander II. von Velen anläßlich einer Gesandtschaftsreise nach Brüssel erteilte. Danach stand dem Lande in diesem Jahre eine Hungersnot bevor; Wie-

---

1) In Würdigung seiner Verdienste und anerkannten Kriegstüchtigkeit ernannte ihn der Kaiser am 10. Juli 1653 zum kaiserlichen Feldmarschall und Kriegsrat (Rave: Alexander II. von Velen, in: Westfälische Lebensbilder, 6. Band, S. 8).

2) Knust: Alexander von Velen (1599 - 1675), Münster 1938, S. 14

3) Auch die Untertanen und Lehnsleute erfüllten ihre Dienstpflicht nicht umsonst. Spätestens im 16. Jahrhundert mußten die Bischöfe alle, die Land- oder Lehnsfolge leisteten, für die Dauer des Dienstes verpflegen und ihnen den Schaden ersetzen, den sie im Dienst erlitten hatten (Theuerkauf: Land und Lehnswesen vom 14. bis 16. Jahrhundert, Köln 1961, S. 50).

4) Protokolle Nr. 37: In der Sitzung vom 23. September 1630 wurden die Schulden des Stiftes von den Räten mit 157 000 Rtlr. angegeben.

5) Sie ist inhaltlich wiedergegeben bei Knust, Alexander von Velen, S. 10. Aus ihr ergibt sich u. a. auch, daß allein Tilly zwischen 1631 und 1634 642 000 Rtlr. erhalten hat.

sen und Felder boten ein einziges Bild der Verwüstung; das Vieh war abgeschlachtet; es war kein Geld mehr in den Kassen; Gold, Silber, Ketten und sonstiger Zierat waren bereits eingeschmolzen und verbraucht worden. Wehe der ohnehin schon bis zum letzten ausgebeuteten Bevölkerung, wenn Sold und Verpflegung für die Truppen ausblieben! Dann zog die Soldateska plündernd durch das Land und versorgte sich selbst.

Es fällt auf, daß die im Kriegshandwerk ungeübten Räte, soweit ersichtlich, bei der Beratung auch rein strategischer Fragen häufig auf die Hinzuziehung eines sachverständigen Ratgebers verzichteten. Die als militärische Sachverständige hochgeschätzten Reichsfreiherren Alexander I. [1] und Alexander II. [2] von Velen, welche der Regierung während der kriegsreichen ersten 50 Jahre des 17. Jahrhunderts als ordentliche Mitglieder angehörten, waren durch militärische Aufgaben so stark in Anspruch genommen, daß sie nur selten an den Sitzungen teilnehmen konnten [3].

b) Gemäß Artikel 7 der Regierungsartikel von 1588 hatte die Regierung darüber zu wachen, "daß bei den Drosten, Rhentmeistern, Richtern, Vogten und anderen Befehlschabern dieses Stifts gutte Ordnung und Regiment gehalten, ein jeder seines Berufes und Ampts aufwarte und keiner von den Underthanen oder anderen unpilicher Weiß und wider Recht durch sie beschwert oder verletzt, sondern ein jeder bei seinen Privilegien, Rechten und wohlerprachtem Geprauch gelassen und erhalten werden". - Bei ordnungswidriger Amts-

---

1) Vgl. unten S. 67
2) Vgl. oben S. 16 und unten S. 68
3) Vgl. Protokolle Nr. 11 ff.

führung konnten die Untertanen ihre Beschwerden durch eine Supplik bei der Regierung anbringen. Wenn sichere Beweise für eine erhebliche Rechtsverletzung vorlagen, betraute die Regierung den "advocatus fisci" mit den entsprechenden Ermittlungen, über deren Ergebnis er ihr einen Bericht zuzuleiten hatte [1].

Der Landesherr und in seiner Vertretung die Regierung hatten das Justizaufsichtsrecht gegenüber allen Gerichten, auch gegenüber denen der Städte und den ländlichen Patrimonialgerichten. Dieses Recht gab der Regierung die Möglichkeit zu der in Artikel 7 vorgesehenen Kontrolle der stiftischen Gerichte. Sie konnte alle stiftischen Gerichte jederzeit visitieren. Auch konnte sie einem im Verdacht der Befangenheit stehenden Richter für den betreffenden Fall einen anderen Richter oder Gelehrten beiordnen ("adjungieren") [2]. - Gegenüber den beiden Hofgerichten geschah die Beiordnung nur in beschränktem Umfang: Dem weltlichen Hofgericht wurde ein gelehrter Regierungsrat beigeordnet, wenn es die Schwierigkeit der Materie und die Gefahr einer subjektiven befangenen Prozeßführung erforderten. Am Offizialat war eine derartige Beiordnung "nit breuchlich" [3]. - Grundsätzlich hatte die Regierung in Vertretung des obersten Gerichtsherrn ferner das Recht, jede bei einem Untergericht schwebende Sache an sich zu ziehen (Evokationsrecht) [4].

Auch nach der Konstituierung des Geheimen Rates, die im Jahre 1707 erfolgte [5], übte die Regierung weiterhin

---

1) Mskr. VII Nr. 440 c, vgl. auch unten S. 77

2) Vgl. z. B. Protokolle Nr. 37, Sitzung vom 15. 1. 1630

3) Protokolle Nr. 11: Diese Fragen wurden in der Sitzung vom 8. 3. 1607 ausführlich erörtert.

4) Protokolle Nr. 37, Sitzung vom 30. 10. 1630: Die Regierung verweist anläßlich eines Evokationsgesuches in Sachen Daell ./. Daell auf ihr diesbezügliches Recht.

5) Näheres siehe unten S. 27 ff.

die Justizaufsicht aus. Über deren nähere Ausgestaltung im Laufe der Jahrzehnte läßt sich im einzelnen nichts feststellen, außer daß die Regierung von allen Ober- und Untergerichten alle vier Monate einen tabellarischen Nachweis sämtlicher abgeurteilter und rechtshängiger Sachen anforderte [1].

c) Zu den wichtigsten Aufgaben der Regierung gehörte bis in die Zeit C. B. von Galens [2] die Mitwirkung bei den Landtagen des Hochstifts. - Vor der Eröffnung eines solchen verfaßte sie auf ein landesherrliches Reskript hin den Entwurf der Landtagsproposition. Das war zweckmäßig, da die ständig im Stift residierenden Räte besser als die meist fern des Landes weilenden Fürstbischöfe mit den Problemen des Landes bekannt waren. Den Entwurf der Proposition leitete die Regierung dem Landesherrn zur Prüfung zu; wenn dieser ihn billigte, wurde der Landtag ausgeschrieben. Das Recht zur Ausschreibung stand den Fürstbischöfen zu. Sie übten es jedoch im allgemeinen nicht persönlich aus, sondern pflegten die Regierung zu ermächtigen, die Ausschreibung in ihrem - der Fürstbischöfe - Namen drucken und durch die Amtmänner an die Landstände der einzelnen Ämter übermitteln zu lassen [3].

Die Landtagsversammlung wurde, falls der Landesherr abwesend war, von der Regierung eröffnet. Nicht selten erschienen bei dieser Gelegenheit deren sämtliche ordentliche Mitglieder [4]. Der Kanzler oder sein Stellvertreter trug die Landtagsproposition mündlich vor, und zwar auch dann, wenn der Landesherr selbst anwesend war und den Landtag eröffnete [5]. Nach dem mündlichen Vortrag verlas ein

---

1) Domk. Prod. IV Nr. 1 a

2) Vgl. S. 20

3) Vgl. zum Vorstehenden Landtagsprotokolle Nr. 21 ff.

4) Vgl. z. B. Landtagsprotokolle Nr. 25: Landtage vom 14. März 1606 und 27. November 1607
Forts. siehe S. 20

Regierungssekretär die Proposition. - Während des Landtags hielten sich die Räte ständig bereit, den Ständen auf Wunsch "dieses Stifts Notturft" vorzutragen und zu erläutern. Sie übermittelten dem Landesherrn die Anträge der Landstände und erstatteten ihm Bericht über das Ergebnis der Beratungen. - Wie die Regierung den Landtag zu eröffnen hatte, so hatte sie ihn auch zu schließen, sofern der Landesherr nicht anwesend war [1].

Seit Christoph Bernhard von Galen fiel neben allen anderen Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung auch die Mitwirkung bei den Landtagen den Geheimen Räten zu, die der Fürstbischof von Anbeginn seiner Regierung bestellte. Die Regierung blieb daran in Zukunft nur noch insoweit beteiligt, als einige ihrer Mitglieder zum Kreise der Geheimen Räte gehörten. Die Propositionen trug nach wie vor der Kanzler oder sein Stellvertreter vor. Sie wurden jedoch nicht mehr von einem Regierungssekretär, sondern von einem Geheimen Sekretär, Heinrich Bruchhausen, verlesen [2].

Eine Schwierigkeit ergab sich daraus, daß die Mehrzahl der Geheimen Räte dem Kapitel oder der Ritterschaft zugehörte und, wie der Landesherr feststellte, "bei ein oder anderem corpore als Landstände den Landtag frequentieren und aber in zweyn collegiis nicht wohl seyn können" [3].

Forts. Anm. 5) von S. 19

5) Vgl. z. B. Landtagsprotokolle Nr. 28: Landtag vom 13. Mai 1604

1) Vgl. wegen des Vorstehenden z. B. Landtagsprotokolle Nr. 25

2) Vgl. z. B. Landtagsprotokolle Nr. 81: Landtag vom 19. 10. 1682; Nr. 89: Landtag vom 7. 11. 1712; Nr. 92: Landtag vom 15. 11. 1717

3) Landtagsprotokolle Nr. 120 (1740)

Um der Gefahr vorzubeugen, daß die geistlichen und adligen Geheimen Räte über ihren eigenen landständischen Interessen die des Landesfürsten zu wenig wahrnehmen würden, ordnete Clemens August 1740 an, daß die um diese Zeit zum größten Teil aus dem Bürgertum stammenden Mitglieder der Regierung gleichsam als Gegengewicht "in allen Überlegungen wegen des Landtags gezogen werden" [1]. Weil aber die Geheimen und die Regierungsräte in ihrer stattlichen Zahl kaum gemeinsam bei den Landtagen erscheinen konnten, ernannten die Landesherren fortan für die Vertretung ihrer Interessen bei den Landtagen Landtagskommissare: diese kamen aus den Reihen der Geheimen Räte und der Regierungsräte [2]. Im Jahre 1740 z. B. gehörten der Kommission an der Präsident des Geheimen Rates von Plettenberg, der Domkapitular und Geheime Rat von Nagel, der Geheime Rat von Ascheberg, der Geheime Rat und Kanzleidirektor Detten und die Regierungsräte zur Mühlen, Schilgen, Olfers und Zurwoesten [3].

d) Die Regierung war bis Anfang des 17. Jahrhunderts weiterhin zuständig für das Lehnswesen. Gemäß Artikel 21 der Regierungsartikel von 1588 hatte sie Belehnungen vorzunehmen, "wannehe solchs die Notturft thut erforderen", es sei denn, daß "dieselb Lehen eröffnet und heimgefallen, wilche ohne Vorwißen irer Churf. Gnaden nit sollen widerumb verlehnet werden". Sie war ermächtigt, für den Landesherrn den Lehnseid entgegenzunehmen (Artikel 21). Eine Neubelehnung wurde sowohl nach dem Tode des derzeitigen Inhabers als auch beim Regierungsantritt eines neuen Landesherrn vorgenommen. Im 16. Jahrhundert erfolgte die Neubelehnung aus Anlaß des letztgenannten Falles auf einem ge-

---

1) Landtagsprotokolle Nr. 120 (1740)
2) Landtagsprotokolle Nr. 120 ff.
3) Landtagsprotokolle Nr. 120

meinen Lehentag [1]. Nach Schaffung der Regierung hat indessen, soweit ersichtlich, nur noch einmal ein gemeiner Lehentag stattgefunden: der Ernsts von Bayern im Jahre 1607 [2]. Er wurde wie früher [3] auf dem Domhofe in Gegenwart der dort erschienenen Regierung und des Domkapitels gehalten. In Vertretung des Bischofs sorgte die Regierung an diesem Tage für die Beköstigung der Lehnsleute [4]. Ferdinand, der Nachfolger Ernsts, hat keinen Lehnstag einberufen, sondern die Lehnsleute einzeln belehnt, als er während der Fastenzeit des Jahres 1613 in Münster weilte [5]. Auch Christoph Bernhard von Galen hat die Lehnsleute nicht an einem Tage, sondern während der Monate Oktober, November und Dezember des Jahres 1656 einzeln zum Lehnsempfang "anhero in unserer Statt Coesfeld bei uns persönlich" kommen lassen [6]. Diesem Beispiel haben sich die nachfolgenden Bischöfe angeschlossen und jeweils eine "drey Monatliche Zeit (...) an statt eines gemeinen Lehn-Tages" zum Lehnsempfang bestimmt [7]. - Die Regierung blieb für die Belehnungen zuständig, die durch den Tod von Lehnsleuten erforderlich wurden [8]. - Die Lehnsleute mußten zum Empfang des Lehens den jüngsten

---

1) Mskr. VII 246, Nr. 1 Bl. 4r: Lehnstag Friedrichs von Wied, 1524; Mskr. VII 407, Bl. 10v: Lehnstag Wilhelms von Ketteler, 1555; Mskr. VII 409, Bl. 10r: Lehnstag Johanns v. Hoya, 1568

2) Vgl. Protokolle Nr. 11, Sitzung vom 23. Juni 1607

3) Wie Anm. 1)

4) Wie Anm. 2)

5) Edikte B, Edikt vom 1. 2. 1613

6) Edikte Nr. 99, Edikt vom 13. Juni 1656

7) Vgl. z. B. Edikt Friedrich Christians vom 1. März 1700 (bei Scotti Nr. 238); Edikte Nr. 314, Edikt Franz Arnolds vom 20. 8. 1708; Edikte Nr. 996, Edikt Maximilians Franz vom 14. Juni 1784

8) Vgl. z. B. Protokolle Nr. 37, Sitzung vom 29. Juli 1630; Protokolle Nr. 67, Sitzung vom 10. Januar 1660; Protokolle Nr. 69, Sitzung vom 25. 2. 1661; die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

und ältesten Lehnbrief im Original und auch alle anderen in ihrem Besitz befindlichen Urkunden vorlegen, welche die Berechtigung zum Antritt des Lehens klar bezeugten [1].

Die Regierung war aber nicht nur für die Belehnung zuständig; sie fungierte auch als Lehnsgericht [2]; ferner erteilte sie die bei Belastungen und Veräußerungen von Lehen erforderlichen Bewilligungen [3].

Unter Bischof Franz Arnold (1707 - 1718) ging die Zuständigkeit für das Lehnwesen auf eine "Lehencammer" [4]

---

1) Vgl. z. B. Protokolle Nr. 37, Sitzung vom 29. Juli 1630; Protokolle Nr. 67, Sitzung vom 10. Januar 1660; Protokolle Nr. 69, Sitzung vom 25. 2. 1661; die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

2) Vgl. z. B. Protokolle Nr. 11, Sitzung vom 5. 12. 1607: Es soll die Verwirkung eines Lehens ausgesprochen werden. Die Entscheidung hängt von der Frage ab, ob das Holz,welches der Lehnsmann ohne die Zustimmung des Herrn in größerer Menge veräußert hat, unfruchtbar oder fruchtbar (= Bäume, die Früchte für die Viehmast geben) war. War es fruchtbar, so ist die Veräußerung unstatthaft gewesen, weil durch sie der Wert des Lehens über das Maß des Zulässigen hinaus gemindert wurde. - Protokolle Nr. 37, Sitzung vom 29. 4. 1630: Streit zwischen zwei Lehnsleuten über einen angeblich zum Lehngut Schulenborgh gehörenden Weg. - Protokolle Nr. 69, Sitzung vom 17. Februar 1661: Verhandlung wegen einer Zwistigkeit zwischen zwei Lehnsleuten. - Über die Entwicklung, die dazu führte, daß das Manngericht durch die Landesbehörden verdrängt und schließlich ausgeschaltet wurde, siehe Theuerkauf, Land und Lehnswesen, S. 83 ff.

3) Vgl. z. B. Protokolle Nr. 37, Sitzung vom 14. 3. 1690: Die Regierung verweigert ihren Konsens zur Veräußerung des Lehngutes zur Wysch an die Jesuiten mit der Begründung: Geistliche Personen können keine Lehnsträger sein. An solche kann ein Lehen nur verkauft werden, wenn gleichzeitig ein Lehnsträger gestellt wird, der beim Tode das Heergewäte zu erlegen hat.- Protokolle Nr. 11, Sitzung vom 22.3.1607: Von Westerholt erhält die Bewilligung, auf sein Lehngut 2.000 Taler aufnehmen zu dürfen.

4) Edikte Nr. 322, Edikt vom 3. Dezember 1710. - Der genaue Zeitpunkt der Errichtung der Lehnkammer läßt sich nicht feststellen.

über, vor der von dieser Zeit an auch die Lehnsprozesse in erster Instanz geführt wurden. Gegen die Urteile der Lehnkammer konnten die Parteien "Revision" bei der Regierung oder "Appellation" an die Reichsgerichte einlegen. Wenn die Parteien die Revision an die Regierung wählten, mußten sie auf die Appellation an die Reichsgerichte verzichten [1].

e) Im Jahre 1623 wurden die Städte des Stifts außer Münster gewaltsam unterworfen und sämtlicher Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten sowie aller ihrer Einkünfte aus Steuern und Akzisen für verlustig erklärt. Seitdem erstreckte sich die Tätigkeit der Regierung auf alle Gebiete der städtischen Verfassung und Verwaltung. Die Regierung führte die Aufsicht über die von landesherrlichen Kommissaren ausgewählten und vom Landesherrn eingesetzten Bürgermeister und Stadträte [2]. Sie unterrichtete sich alljährlich genau über die politische und religiöse Führung der Ratsherren und der Bürger [3]. Die Gerichtsbarkeit wurde von einem fürstlichen Richter ausgeübt, der der Regierung verantwortlich und den Städten gegenüber gänzlich selbständig war [4]. Am 15. 3. 1632 gab Ferdinand den Städten einen Teil ihrer alten Rechte und Privilegien zurück. Die Jurisdiktion blieb jedoch weiterhin beim Landesherrn und wurde von einem der Regierung verantwortlichen fürstlichen Richter ausgeübt. Die Wahl des Rates vollzogen die Bürger wieder wie früher. Doch mußten sie jedesmal vom Landesherrn oder in seiner Ver-

---

1) Edikte E, Revisionsordnung vom 11. Juli 1766, Artikel 1 und 2

2) Schafmeister: Herzog Ferdinand von Bayern Erzbischof von Köln als Fürstbischof von Münster (1612 - 1650), Münster 1912, S. 58

3) Klümper, Landesherr und Städte, S. 68

4) Schafmeister, Herzog Ferdinand von Bayern, S. 59; Klümper; Landesherr und Städte, S. 68 ff.

tretung von der Regierung Erlaubnis und Bestätigung der Wahl einholen [1]. - Die völlige Unterwerfung Münsters durch Christoph Bernhard im Jahre 1661 hatte für die Stadt u. a. den Verlust des Rechtes der freien Ratswahl zur Folge. Die Regierung war ermächtigt, den Treueid der vom Bischof auf Lebenszeit ernannten münsterischen Stadträte und Bürgermeister entgegenzunehmen [2]. - Am Ende der Regierungszeit C. B. von Galen war gleich allen anderen Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung auch die Zuständigkeit für das Städtewesen auf die Geheimen Räte übergegangen. Es ist nicht ersichtlich, daß die münsterländischen Städte bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem "recessus restitutorius" von 1632 weitere Rechte zurückgewinnen konnten [3].

f) Zum Tätigkeitsbereich der Regierung gehörte auch die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Staaten [4]. Es läßt sich nicht feststellen, in welchem Umfang die Fürstbischöfe Ernst und Ferdinand, die auch Erzbischöfe von Köln und Bischöfe von Lüttich, Hildesheim und Paderborn waren, Männer ihrer ständigen Umgebung für den diplomatischen Außendienst in den Angelegenheiten des Hofstifts wählten. Nach den allerdings sehr spärlichen Eintragungen in den Regierungsprotokollen steht fest, daß die münsterische Re-

---

1) Klümper, Landesherr und Städte, S. 68 ff.

2) Vgl. Protokolle Nr. 79: In den Sitzungen vom 13. 1. und 17. 1. 1670 legten der Bürgermeister Dr. Schöpping und neun Stadträte den Eid ab.

3) Vgl. Klümper: Landesherr und Städte, S. 68 ff. - Ausnahmen mögen vorgekommen sein. So erreichte z. B. die Stadt Warendorf, daß Christoph Bernhard ihr im Jahre 1652 die Jagdgerechtsame, wenn auch nur in räumlich sehr beschränktem Umfang, zurückgab (Zuhorn, Wilhelm: Die Jagdgerechtsame der Stadt Warendorf, in: Warendorfer Blätter für Orts- und Heimatkunde, Jahrgang 1910, S. 46 und Jahrgang 1911, S. 6).

4) Darunter werden in den Quellen deutsche und außerdeutsche Staaten verstanden.

gierung durch eigene Gesandte an ausländischen Höfen verhandelte [1] und die Tätigkeit von Gesandten, die ihren diplomatischen Auftrag nicht von ihr, sondern vom Landesherrn erhalten hatten, mit einem gewissen Mißtrauen verfolgte. So nur läßt es sich z. B. erklären, daß die Regierung dem münsterischen Rat von Velen, den der Fürstbischof mit einem den Räten nicht bekannten Auftrag nach Brüssel geschickt hatte, eine besondere Instruktion nachsandte mit der Weisung, auch ja "dieses Stifts beste mitzubefordern" [2]. - Bei der Regierung wurden alle Angelegenheiten der Kreis- und Reichspolitik erörtert. Sie beriet die Instruktionen für die Gesandten des Stifts bei den Reichstagen und den Kreistagen des Niederrheinisch-westfälischen Kreises. Ihrerseits empfing sie Gesandte ausländischer Staaten, wie Artikel 5 der Kanzleiordnung von 1605 ausdrücklich hervorhebt [3].

---

1) Vgl. z. B. Protokolle Nr. 1 (1574 - 75): Bei Verhandlungen mit den Generalstaaten wurde regelmäßig der münsterische Gelehrte Dr. Hofschlag verwendet. - Protokolle Nr. 11, Sitzung vom 18. 4. 1607: Nach Rücksprache mit den Ständen und dem Landesherrn beschließt die Regierung die Unterhaltung ständiger Gesandter im Haag und in Brüssel; Sitzung vom 23. April und 15. 5. 1607: Domdechant Bocholtz führte Verhandlungen mit Jülich-Berg und mit den zu Andernach versammelten geistlichen Kurfürsten wegen einer militärischen Unterstützung des Stiftes. - Protokolle Nr. 37, Sitzung vom 23. Mai 1630: Es wird eine Abordnung zusammengestellt, die mit den zu Kleve weilenden brandenburgischen Räten über die Beilegung der Gemener Streitigkeiten verhandeln soll.

2) Vgl. Protokolle Nr. 11, Sitzung vom 25. 2. 1607

3) Bekannt sind die hartnäckigen Verhandlungen zwischen den münsterischen Räten und den Gesandten der Generalstaaten aus dem Jahre 1611. Diese wollten die Regierung überreden, ohne Zustimmung des Fürstbischofs einen Landtag einzuberufen, der einer Vereinbarung über die Protektion der evangelischen Landesbewohner durch die Generalstaaten zustimmen sollte. Zu einer so weitgehenden selbständigen Entscheidung hielten sich die Räte jedoch nicht für berechtigt und erklärten daher, sie "wären dieser Sachen nicht bemächtigt, sondern mussens der Beschaffenheit nach an Ihro Churfürstliche Durchlaucht ge-

Forts. siehe S. 27

g) Die Regierung war sodann ermächtigt, alle für die Verwaltung des Landes erforderlichen Gesetze zu erlassen; diese ergingen im Namen der Regierung unter landesherrlicher Titulatur.

Wie schon mehrfach angedeutet, wurde die Regierung während der Regierungszeit Christoph Bernhards (1651 - 1678) mehr und mehr aus ihrer Zuständigkeit für die allgemeine Landesverwaltung verdrängt. Noch zu Anfang der Regierungszeit des Bischofs hatte sie regelmäßig unter seinem Vorsitz die Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung beraten, auch solche, an deren Geheimhaltung ein besonderes Interesse bestand [1]. Die gemeinsamen Beratungen wurden bezeichnenderweise nicht mit einem unter Beteiligung aller Ratgeber gefaßten Beschluß ("conclusum"), sondern damit beendet, daß der Bischof "befiehlt". Seine hochwichtigen z.B. die Stadt Münster betreffenden Pläne erörterte der Bischof jedoch von Anfang an nicht im Regierungskollegium, sondern im Kreise der gleich bei Regierungsantritt berufenen geheimen Ratgeber, die den Titel "Geheime Räte" erhielten. Gegen Ende der Regierungszeit Christoph Bernhards war es nach den

---

Forts. Anm.3 von S. 26
langen" lassen (Keller, Die Gegenreformation, Band 3, Aktenstücke Nr. 229, 230, 231, 235). - Vgl. auch Protokolle Nr. 37: In der Sitzung vom 13. Dezember 1630 sind Gräflich Schaumburgische Gesandte zwecks Verhandlungen über die Gemener Streitigkeiten erschienen.

1) Der Gegenstand der Beratung wurde in solchen Fällen nicht protokolliert, sondern nur der Vermerk eingesetzt "dieß solle in summo secreto et silentio" gehalten werden (vgl. z. B. Protokolle Nr. 57, Sitzung vom 5. Februar 1654).

Regierungsprotokollen und den Protokollen des Geheimen Rates dahin gekommen, daß alle Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise der Geheimen Räte und nicht mehr bei der Regierung beraten wurden; diese blieb nur noch für Justizsachen zuständig [1]. Eine bisher nicht geklärte Frage ist es, ob der Fürst mit der Ernennung der Geheimen Räte eine neue Behörde "Geheimer Rat" schuf. Unter Berücksichtigung der in der Einleitung herausgearbeiteten Kriterien muß diese Frage schon deshalb verneint werden, weil die Geheimen Räte kein personell festgelegtes, ständig zusammentretendes Kollegium mit einem bestimmten Aufgabenkreis bildeten. Die im Staatsarchiv Münster unter der Bezeichnung "Fürstentum Münster Geheimer Rat" geführten Protokolle enthalten Aufzeichnungen über die Beratungen Christoph Bernhards, welche dieser von Fall zu Fall mit seinen engsten nach der Art des zu beratenden Gegenstandes ausgewählten Ratgebern führte. Es finden sich dort ebenso Niederschriften über Beratungen, in denen Fragen der allgemeinen Landesverwaltung erörtert wurden, wie über Generalstabsbesprechungen

---

1) Mit ihrer Umwandlung von der obersten allgemeinen Verwaltungsbehörde in ein Fachdepartement für Justiz teilte die münsterische Regierung das Schicksal der Regierungen anderer Territorien, wie das des brandenburgischen Geheimen Rates, der am 4. Dezember 1651 als allgemeine Verwaltungsbehörde für alle kurfürstlichen Lande organisiert worden war. Da dieser nicht alle Geschäfte der Landesverwaltung beraten konnte, wurden neue Behörden selbständig neben ihm sowie Kommissionen innerhalb seiner selbst gebildet. Schließlich blieb ihm nur noch die Zuständigkeit in geistlichen Sachen und Justizangelegenheiten (Hartung, Verfassungsgeschichte, S. 111 ff.). Die gleiche Entwicklung findet sich in Jülich-Berg: Dem Hofrat, bis zum Jahre 1668 allgemeine Verwaltungsbehörde, standen seither nur noch jurisdiktionelle Befugnisse zu. Die Regierungsaufgaben gingen auf den in diesem Jahr gegründeten Geheimen Rat über (Erdmann: Der Jülich-Bergische Hofrat bis zum Tode Johann Wilhelms 1716, in: Düsseldorfer Jahrbuch, 41. Band, 1939, S. 20).

zwischen dem Bischof und den Spitzen des Militärs [1]. - Der münsterische Geheime Rat wurde als Behörde erst beim Regierungsantritt des Bischofs Franz Arnold ins Leben gerufen; denn wenn eine solche Behörde bereits bestanden hätte, so hätte der Bischof nicht durch Reskript vom 12. 12. 1707 [2] die Konstituierung eines Geheimen Rates angeordnet, der fortan ständig tagen sollte und mit einer festen Geschäftsordnung ausgestattet war.

2. Abschnitt

Die Regierung als Justizbehörde

I. Zuständigkeit für zivile Rechtsstreitigkeiten

1. Die Regierung als erste Instanz

Auf Grund des Landesprivilegs ("privilegium patriae") Johann von Hoyas vom 6. April 1570 [3] waren die Landesbewohner berechtigt, bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Landesherrn und seine Räte um die Durchführung eines Vergleichsverfahrens zu ersuchen. In dem Privileg hieß es dazu: "Wehre es auch Sache, daß etliche von unserer Ritterschaft, Underthanen und Mannschaft in diesem unseren Stift Münster gesessen spruch und forderung gegeneinander zu haben vermeinen, in denen sollen wir sie auf beider seithen oder eines theils ansuchen zum wenigsten einmal furbescheiden, wie sie dan auch uns auf den fall zu folgen schuldig sein sollen, klag

---

1) Vgl. z. B. Prot. Geh. Rat Nr. 596, am 20. Juli 1672 im Feldlager vor Groningen

2) Mskr. Altertumsverein Nr. 375 g; eine Abschrift der Urkunde befindet sich im Anhang.

3) Mskr. VII Nr. 1911

und andtwort anhoren, und die nach befindung unterstehen zu vergleichen (...)". Nach Artikel 5 der Regierungsartikel von 1574 und 1588 [1] gehörte es zu den Aufgaben der Regierung, die Vergleichstermine abzuhalten [2]; solche fanden im 17. Jahrhundert häufig und ohne Rücksicht auf die soziale Stellung der Parteien [3] statt. - Eine Neuerung brachte die Kanzleiordnung von 1663 [4]. Sie schrieb vor, daß Vergleichsverhandlungen zwischen "vornehmben Partheien" unter Mitwirkung von aus der Mitte des Kapitels und der Ritterschaft ernannten Deputierten stattfinden sollten. - Ob noch im 18. Jahrhundert die Möglichkeit bestand, einen Rechtsstreit zum Zwecke der gütlichen Einigung sofort vor die Regierung zu tragen, konnte ich nicht feststellen.

---

1) Art. 5 lautete insoweit: "Daß die Stadthalter den Underthanen und einen jeden auf sein Ansuchen unpartheilichen gepurlichen und schleunigen Bescheidt widerfahren laßen, die streitige Partheien nach Befindung vorbescheiden und sie in der Gutte nach eingenohmenen beiderseits Bericht unterstehen zu vergleichen und, da dasselbige entstehen solte, sie die Partheien an ordentlich und gepuerlich Recht verweisen...".

2) Auch in Brandenburg-Preußen war das außergerichtliche Güteversuchsverfahren ein bestehender Brauch, der den Parteien ermöglichte, den Geheimen Rat als Vergleichsinstanz anzurufen (Oestreich, Der brandenburgisch-preußische Geheime Rat, S. 79).

3) Vgl. z. B. Protokolle Nr. 11: In der Sitzung vom 6. Januar bemüht sich die Regierung um eine friedliche Regelung des Streites zwischen dem Grundherrn von Ascheberg und dem Eigenbehörigen Alsfeld, der den Hof verlassen soll. In der Sitzung vom 19. Januar 1607 versucht die Regierung eine gütliche Einigung zwischen dem Grundherrn von Mallinkroth und seinem Eigenbehörigen Friethoff, der nach dem Tode seines Vaters ohne Entrichtung eines Gewinngeldes auf den Hof gezogen ist und ohne Zustimmung des Grundherrn eine Frau genommen hat.

4) Mskr. I 271, Artikel 4

Wenn das Güteverfahren erfolglos blieb, konnte die streitige Verhandlung nach dem Landesprivileg vor "unsere sonderliche commissarien so die beyderseits begehrt und uns zu geben gefällig" eingeleitet werden. Die Regierungsartikel sahen indessen die Möglichkeit einer streitigen Verhandlung vor der Regierung oder von dieser eingesetzten Kommissaren nicht vor. Vielmehr ordneten sie für den Fall, daß das Güteversuchsverfahren scheiterte, die Verweisung des Rechtsstreits an die ordentlichen Gerichte an. Tatsächlich aber wurde vor der Regierung in erster Instanz streitig prozessiert, allerdings, wie aus den Protokollen eindeutig hervorgeht, nur soweit summarisch verhandelt werden konnte [1].

Der summarische Prozeß unterschied sich vom ordentlichen Prozeß dadurch, daß er eine nicht an die strengen Formen des ordentlichen Prozesses gebundene Rechtsprechung in den Fällen erlaubte, wo der Richter "die Geschichtsumstände ohne Umschweif herausbringen" konnte [2]. Unter Beobachtung der wesentlichen Stücke [3] des gemeinen Prozesses sah beim summarischen Prozeß "der Richter einestheils nur blos auf die billigkeit und anderentheils dahin, daß er ohne al-

---

1) Sehr klar in dieser Hinsicht ist das Ergebnis der Beratungen in der Sitzung vom 24. April 1660 (Protokolle Nr. 67). Es wird festgestellt: Sachen, "welche weitläufige disputationes erfürdern, müssen ad iustitiam ordinariam verwiesen werden". Vgl. z. B. auch Protokolle Nr. 37, Sitzung vom 18. März 1630: In Sachen Heide ./. Ketteler "were supplikant ad ordinariam zu verweisen, weil Ketteler in punkto jurisdiktionis viel disputieren mögte". In der Sitzung vom 6. Februar 1607 (Protokolle Nr. 11) wird die Sache Alsfeld ./. Ascheberg an ein unteres Gericht verwiesen, weil mehr Zeugen, als im summarischen Verfahren üblich, zu vernehmen sind. Beispiele dieser Art lassen sich in beliebiger Zahl vermehren.

2) Estors: Anweisung zu dem im Reiche üblichen summarischen insonderheit dem protocollar, possessorischen und spolien processe, S. 21, § 31

3) Vgl. dazu Estors, S. 2, § 4

len Umschweif hinter die Wahrheit komme" [1]. Grundsätzlich konnten im summarischen Verfahren auch Zeugen vernommen werden.

Die wichtigsten Arten des summarischen Verfahrens waren das "possessorium summariissimum", der Spolien- und der Mandatsprozeß [2]. "Summariissima" und Mandatsprozesse waren in großer Zahl bei der Regierung anhängig. Die Häufigkeit insbesondere der Mandatsprozesse erklärt sich aus der Tatsache, daß die Regierung gemäß Artikel 15 der Regierungsartikel von 1574 und 1588 das gesamte Exekutionswesen überwachte [3]. Bei "unförmblicher execution" wandten sich die Gläubiger sehr häufig an die Regierung, die dem Schuldner durch Mandat gebieten konnte, sich dem Vollstreckungsgläubiger gegenüber gefügig zu erweisen.

Es war auf die Dauer gesehen ein untragbarer Zustand, daß alle Rechtsstreitigkeiten, soweit sie für eine summari-

---

1) Estors, S. 6, § 10

2) Das "possessorium summariissimum" war ein summarischer Prozeß in Besitzsachen, bei dem des "imploraten recht nicht gefraget", sondern so schnell wie möglich darüber Klarheit zu schaffen versucht wurde, "wer den jüngsten und letzten Besitz hat" (Estors, §§ 44 und 55).- Auch der Spolienprozeß war ein Verfahren in Besitzsachen, das sich aber an eine verbotene Eigenmacht anschloß (Estors, § 112). - Der Mandatsprozeß war ein beschleunigtes Verfahren, bei dem auf die Glaubhaftmachung des Antragstellers hin ohne Anhörung des Gegners diesem bei Vermeidung einer Geldstrafe ein Tun oder Unterlassen geboten oder eine schon vorgenommene Handlung für nichtig erklärt werden konnte (Estors, § 366).

3) Die Regierung war ermächtigt, "in allen weß zu Recht erkennt zu schleunige Exekution ernstlichen Befelch geben und verholfen sein, und welche sich in der Exekution sperren, vermoge der Exekutionsordnung (gemeint ist die Exekutionsordnung vom 14. 5. 1585) gegen dieselb mit gepurender Straff verfahren".

sche Verhandlung geeignet waren, in erster Instanz vor die Regierung gebracht werden konnten. Die Notwendigkeit einer Beschränkung in der Zulassung erstinstanzlicher Prozesse ergab sich zwangsläufig daraus, daß sich die Zahl der bei der Regierung anhängigen Revisionsverfahren von Jahr zu Jahr erhöhte und folglich für andere Sachen immer weniger Zeit blieb. Die Räte strebten daher nach einer Reform in dem Sinne, daß nur noch "causae graves" in erster Instanz vor der Regierung und die anderen erstinstanzlichen Sachen grundsätzlich vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden sollten [1]. Diesen Wünschen entsprach die Revisionsordnung vom 10. Juli 1705 [2], welche erstmals ausdrücklich bestimmte, daß die Regierung nur noch in Schatzungs-, Armen-, Witwen- und Waisensachen erstinstanzlich zuständig sei. Weiterhin blieb die Regierung als erste Instanz in den Fällen zuständig, in denen der Richter des geistlichen oder weltlichen Hofgerichtes als suspekt abgelehnt wurde. Dann konnten die Parteien die Sache zur Vermeidung von Zeitverlust und Kosten, die durch den Disput über die Berechtigung der Ablehnung entstehen konnten, vor die Regierung bringen; diese prüfte vor der Übernahme des Prozesses die "Suspektations-Ursachen" auf ihre Erheblichkeit [3].

2. Die Regierung als Appellations- und Revisionsinstanz

Das Hochstift Münster umfaßte während des hier behandelten Zeitraumes außer der Haupt- und Residenzstadt Münster 12 sogenannte Ämter: Meppen, Vechta, Cloppenburg, Ahaus, Bocholt, Dülmen, Horstmar, Sassenberg, Stromberg, Werne, Wolbeck, Rheine-Bevergern. In jedem Amt befanden sich mehrere Unterge-

---

1) Protokolle Nr. 67, Sitzung vom 24. Mai 1660
2) Edikte C Nr. 65
3) Edikte C Nr. 28, Revisionsordnung vom 16. 6. 1697

richte, die entweder fürstliche oder Patrimonial-Gerichte waren [1]. Der Unterschied zwischen den landesherrlichen und Patrimonial-Gerichten war für die Durchführung ziviler Rechtsstreitigkeiten ohne Bedeutung [2]. -

Bis zum Erlaß der Landgerichtsordnung im Jahre 1571 wurde gegen die Urteile der Untergerichte an das Sandweller oder Desumer Gogericht appelliert. Die Entscheidungen dieser Gerichte, die durch eine kluge Rechtsprechung zu besonderem Ansehen gelangt waren, konnten weder weitergezogen noch angefochten werden [3]. Im Anfang der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entwickelte sich daneben die Gewohnheit, an den Landesherrn zu appellieren. Diese tatsächliche Übung fand ihre offizielle Anerkennung durch das "privilegium patriae" Johann von Hoyas vom 6. April 1570, welches den Untertanen u. a. das Recht garantierte, gegen alle Urteile der weltlichen und geistlichen Gerichte des Stiftes an den Fürsten zu appellieren. Aber schon ein Jahr später wurde das Appellationswesen durch die Landgerichtsordnung von 1571 und die Hofgerichtsordnung, die für das in diesem Jahre gegründete weltliche Hofgericht erlassen wurde, neu geordnet. Nach den

---

1) Nähere Einzelheiten über das Gerichtswesen im Hochstift Münster finden sich bei Tücking: Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernhard von Galen, Münster 1865, S. 272 ff., Olfers: Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster, Münster 1848 S. 18 ff., Ohde: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erbfürstentums Münster mit Ausschluß der Stadt Münster von der letzten Zeit der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802 - 1803, Münster 1920, S. 19 ff., Klümper: Landesherr und Städte, S. 13 ff.

2) Über den Unterschied für die Kriminalgerichtsbarkeit siehe unten S. 41

3) Bartmann: Das Gerichtsverfahren vor und nach der münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 und die Aufnahme des römischen Rechts im Stifte Münster, Heidelberg 1908, S. 320; Tücking, Geschichte unter Christoph Bernhard, S. 272

Bestimmungen der Gerichtsordnung ging die Appellation gegen Urteile der Untergerichte von nun an nicht mehr an die erwähnten beiden Gogerichte, sondern an das weltliche Hofgericht [1] und weiter an das Reichskammergericht [2]. Die Appellation gegen die Urteile des Domhof-Immunitätsgerichtes und der Archidiakonalgerichte ging wie eh und je an das geistliche Hofgericht. Von den Urteilen des geistlichen Hofgerichts, das auch die Gerichtsbarkeit für alle Zivilsachen in erster Instanz hatte [3], ging die Appellation in weltlichen Sachen an das Reichskammergericht, in geistlichen Sachen an das Metropolitangericht in Köln. Die Appellation an den Landesherrn, welche das "privilegium patriae" vorbehaltlich einer - nun erfolgten - Neuregelung des Appellationswesens zugelassen hatte, gab es nicht mehr. Dem entspricht es, daß die Regierungsartikel von 1574 und 1588 keine Appellation an die Regierung vorsahen. Tatsächlich aber, wenn auch außerordentlich selten, ist die Regierung als Appellationsgericht in Anspruch genommen worden, wie z. B. in dem bekannten, schließlich bis vor das Reichskammergericht gelangten Prozeß der Gewandschneidergilde in Coesfeld gegen die Wandmachergilde ebendort [4]. In der Regel nahmen die Appellationen jedoch den in der Land- und Hofgerichtsordnung vorgeschriebenen Weg.

---

1) Landgerichtsordnung von 1571 II. Teil Artikel 2

2) Hofgerichtsordnung Artikel 41

3) Olfers, Beiträge, S. 17

4) Vgl. dazu RKG C 340: In erster Instanz war der Rechtsstreit beim Stadtgericht in Coesfeld anhängig. Es ging darum, daß die Wandmachergilde nur selbstgemachte jedoch nicht fremde Tuche verarbeiten und verkaufen dürfe, daß dieses Recht vielmehr nur der Gewandschneidergilde zustehe. Das von der Regierung gefällte Appellationsurteil wurde am 29. 10. 1613 in der Ratsstube verkündet. - Protokolle Nr. 3: In der Sitzung vom 28. Februar 1581 fand eine Appellationsverhandlung in einer dem Inhalte nach nicht erkennbaren Sache statt.

Den Bischöfen von Münster, denen der Kaiser die Gunst der Erteilung des "privilegium de non appellando" niemals erwiesen hat, konnte nicht daran gelegen sein, daß durch die Appellation gegen Urteile der Hofgerichte eine nicht geringe Anzahl von Prozessen vor "ausländische" Gerichtshöfe gelangte. Denn dies hatte zur Folge, daß beachtliche Geldmengen in Form von Prozeßgebühren in ausländische Kassen flossen und es Landesfremden möglich wurde, Einblick in innerstiftische, teilweise auch landesherrliche Interessen berührende Angelegenheiten zu erhalten. Daher suchten die Fürstbischöfe allmählich ein inländisches Revisionsgericht zu errichten, das für Appellationen gegen Urteile der Hofgerichte zuständig war.

Der erste Ansatz zu dieser Entwicklung findet sich im 35. Titel des II. Teils der Reformationsordnung für das geistliche Hofgericht aus dem Jahre 1651. Darin war die Möglichkeit einer Revision von Prozessen, die bei den Hofgerichten entschieden worden waren, vor vom Bischof ernannten Revisoren vorgesehen. Tatsächlich aber sind keine besonderen Revisoren ernannt, sondern die Revisionsanträge von Anfang an bei der Regierung eingereicht und entschieden worden [1]. Da bei der Regierung zahlreiche studierte Juristen beschäftigt waren, bot sich dieses Verfahren geradezu an. Erstmals in der Revisionsordnung von 1688 [2] wurde die Regierung offiziell als das für die Urteile der beiden Hofgerichte zuständige Revisionsgericht bezeichnet. Revision konnte ohne Rücksicht auf den Streitwert gegen alle Hofgerichtsurteile eingelegt werden; doch mußte die das Rechtsmittel einlegende Partei versichern, daß sie gegen das Urteil der Regierung keine weitere Appellation bei den Reichs-

---

1) Vgl. z. B. Protokolle Nr. 57, Sitzungen vom 6. Februar und 20. April 1654; Protokolle Nr. 69, Sitzungen vom 12. Januar und 26. Februar 1661.

2) Mskr. I Nr. 272

gerichten einlegen werde [1]. Die Partei, die keine Revision eingelegt hatte, war dagegen nicht gehindert, gegen das auf Antrag der anderen Partei ergangene Revisionsurteil der Regierung die Reichsgerichte anzurufen. Diese nahmen solche unstatthafte Appellationen an, zumal sie die Durchführung von Revisionsverfahren bei Streitwerten über 400 Rtlr. als unzulässigen Eingriff in ihre Gerichtshoheit ansahen [2].

Die Revisionsordnung vom 16. Juni 1697 [3] eröffnete die Möglichkeit, bei der Regierung Revision auch gegen deren eigene erstinstanzliche Urteile [4] einzulegen. Es läßt sich nicht feststellen, wie häufig und mit welchem Erfolg das in der Folge geschehen ist. Die Räte werden aber wohl nicht oft bereit gewesen sein, einen Fehler einzugestehen und die getroffene Entscheidung aufzuheben.

An Hand einer ausnahmsweise erhalten gebliebenen Justiztabelle aus dem Jahre 1764 [5] ist es möglich, sich eine ungefähre Vorstellung von der Anzahl der bei der Regierung jährlich angefallenen Prozesse zu machen. Nach der Tabelle sind vom 1. Mai bis zum 31. Juli 1764 24 erstinstanzliche und 105 Revisionssachen verhandelt worden.

---

1) Mskr. I Nr. 272, Revisionsordnung vom 14. August 1688, Seite 3; Edikte E 1772 - 1776, Revisionsordnung vom 11. Juli 1766

2) Wüllner: Zivilrecht und Zivilrechtspflege in den westlichen Teilen Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts, (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Band 9) S. 8

3) Edikte C Nr. 28

4) Wie oben S. 31 dargelegt, ging es stets um Entscheide in summarischen Prozessen.

5) Cab. Reg. I XIII

II. Zuständigkeit in Kriminalsachen

Das Verfahren, welches die Gerichte des Münsterlandes in Kriminalsachen zu beachten hatten, war grundsätzlich in Artikel 1 des III. Teiles der Landgerichtsordnung von 1571 geregelt. Danach war für die Aburteilung einer strafbaren Handlung das Gericht des Tatortes zuständig. Der Strafprozeß und die Anwendung des materiellen Strafrechtes richteten sich nach der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (PGO). Wenn den Richtern und Schöffen eine Sache "zu hoch und wichtig" erschien und diese ihres Erachtens nach der PGO von Gelehrten entschieden werden mußte, so hatten sie die Akten zur Einholung eines unparteiischen gelehrten Rates zu versenden. Außerdem war es dem Landesherrn freigestellt, den Gerichten "nach der sachen wichtig und gelegenheit etliche unsere unpartheiliche erfarene Rhete und Gelehrten (...) beizuordnen und auffmerckens geschehen zu lassen, damit von demselben Gericht vermug gerurter Halßgerichtsordnung und Rechtens gehandelt und procediert werden möge".

Die Regierung in Münster mit ihren zahlreichen studierten Juristen [1] erbot sich den Richtern und Schöffen bei schwierigen und zweifelhaften Fällen als die nächstliegende Möglichkeit, sich rechtsgelehrter Beratung zu bedienen. Tatsächlich lassen sich Beispiele in beliebiger Anzahl dafür finden, daß die Untergerichte der Regierung Kriminalakten zur Anfrage einsandten, ob z. B. die Indizien für die Anwendung der Tortur ausreichend seien, ob weitere Zeugen zu vernehmen seien, ob das Gericht eine Entscheidung selbständig treffen könne oder die Akten an eine Juristenfakultät versenden müsse [2]. Die praktische Übung führte immer mehr dahin, daß die Richter häufig nicht mehr nur bei der Regierung

1) Vgl. unten S. 70 ff.

2) Vgl. z. B. Protokolle Nr. 11, Sitzungen vom 18. 4., 13. 6., 16. 7., 30. 7. 1607; Protokolle Nr. 23, Sitzung vom 4. 2., 22. 2., 21. 6. 1616

anfragten, sondern dieser wichtige Verfahrensfragen, ja sogar das Endurteil zur selbständigen Entscheidung gänzlich überließen und selbst nur noch die Feststellung des Sachverhalts betrieben [1]. Es scheint allerdings, daß zunächst nur das Verfahren in wichtigen Sachen von dieser Entwicklung betroffen war und die Entscheidung über geringfügige Sachen - in zweifelhaften Fällen nach vorheriger Anfrage - nach wie vor durch die Unterrichter selbst gefällt wurde [2].

Den Abschluß der Entwicklung brachte das "Reglement die Fiskalische und Kriminalsachen betreffend" vom 15. November 1659 [3], welches das Kriminalwesen bis zum Ende der Regierung regelte. Es ordnete die Zentralisierung der gesamten Kriminalgerichtsbarkeit beim Fürstbischof und der Regierung als dessen Vertreterin an. Die amtliche Begründung

---

1) Vgl. z. B. Protokolle Nr. 37 (1630), Sitzungen vom 11. Januar (Anordnung der Tortur), 15. Januar (Anordnung des ersten Grades der Tortur), 27. März (Köpfen und den "Kopf uffm saull" setzen), 27. Mai in Verbindung mit 8. Oktober (Todesurteil wegen Zauberei über Adelheid Kleinschmid, die sich "pro intermedia persona et nuntio" hatte "gebrauchen" lassen). In den Sitzungen vom 27. März, 28.März, 3. Juli und 30. Juli wird in mehreren Fällen die von der Regierung "ufgesetzte sententz" verlesen, die von den Untergerichten nur noch als Urteil zu veröffentlichen war.

2) Die Eintragungen in den Protokollen sind so dürftig, daß sich nur in den wenigsten Fällen die Art des Kriminalvergehens erkennen läßt. Meist ist, ohne daß der Sachverhalt geschildert wird, nur der Strafausspruch mit knappen Worten protokolliert. Z. B. ist im Protokoll des Jahres 1607 die Art des Kriminalvergehens lediglich in 9 Fällen erkennbar: Es handelt sich um 1 Fall von Unzucht mit Minderjährigen, 4 Diebstähle, 1 Brandstiftung, 2 Morde und 1 Selbstmord. Von Mord und Diebstahl handeln regelmäßig auch die Protokollstellen in den Protokollen anderer Jahre. Am Protokoll des Jahres 1630 fällt auf, daß die Regierung sich in 5 Fällen mit dem Verbrechen der Zauberei zu befassen hatte.

3) Mskr. VII Nr. 440 C

für diese Maßnahme lautete, daß nur die Zentralisierung der Kriminaljustiz den Übelstand beseitigen könne, daß die Deliquenten mehrmals in Haft genommen und bestraft würden. Von nun an war in allen Kriminalsachen die "inquisition Uns vordersamst einzuschicken". In allen Fällen hatte die Regierung die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Das Reglement sagte das mit den Worten: "(inquisition Uns vordersamst einzuschicken) und demnächst gemessene Befehle von Uns zu gewärtigen (...) gestalten wir darauf die Nothdurft bis zur Endschaft der Sachen wollen fertigen lassen, und dieselb euch zur gerichtlichen exhibition zuschicken". Damit war im Hochstift eine gewisse Spaltung in der Wahrnehmung der Kriminaljustiz eingetreten, indem nämlich die Regierung der für alle Verfahrensentscheidungen (in Kriminalsachen) allein zuständige Gerichtshof war, während die Untergerichte gleichsam als dessen ständige Kommissare die Erforschung des Sachverhalts betrieben [1].

Ob der Adel des Hochstiftes in Kriminalsachen einen priviligierten Gerichtsstand hatte, konnte ich nicht feststellen. - Die PGO sah einen besonderen Gerichtsstand für Adelige nicht vor [2]. Die Landesfürsten waren aber auf Grund

---

1) Vgl. auch Olfers, Beiträge, S. 14. - Die Regierung konnte als oberster Kriminalgerichtshof die Untersuchung natürlich auch selbst führen. Das geschah z. B. im Hochverratsprozeß gegen Adam von der Kette, der 1673 versucht hatte, ein Attentat auf C. B. von Galen auszuüben. In diesem Verfahren wurden der Angeklagte und die Zeugen durch Regierungsräte vernommen (vgl. Kohl: Christoph Bernhard von Galen, Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650 - 1676, Münster 1964, S. 376 ff.).

2) In der Strafrechtspraxis nahmen die Adeligen aber eine Sonderstellung ein. Diese bestand strafprozessual in der Ausnahme von der Folter bei leichten Delikten und in einer sehr milden Vollziehung der Untersuchungshaft, die überhaupt nur bei schwereren Delikten und auch dann nur mit vorheriger Genehmigung des Landesherrn zulässig war (vgl. dazu Gwinner: Der Einfluß des Standes im gemeinen Strafrecht, Breslau 1934, S. 163 ff.).

der salvatorischen Klausel [1] berechtigt, in dieser Beziehung eine besondere Regelung zu treffen. - Bei der Regierung scheint Unschlüssigkeit in der Frage bestanden zu haben, ob der Adel der Gerichtsbarkeit der Gogerichte unterworfen sei oder nur vor der Regierung angeklagt werden könne. Zweifel in dieser Hinsicht äußerte der Kanzler in der Sitzung vom 28. Juni 1607. Anlaß bot ein Kriminalvergehen, das ein Mitglied der Familie von Galen gegenüber dem Haus Davensberg begangen hatte. Im Protokoll steht vermerkt: "Cantzler weiß net, ob Nobiles vor den Unterrichter (hier zu Sendenhorst) können konvenirt werden". Die Davensberger wurden aufgefordert, ihre "criminalaction coram Dominis zu intendieren". Andererseits steht aber fest, daß Dietrich von Galen zu Bisping, der am 21. Juli 1607 den Erbmarschall von Morrien auf dem Domhofe erschlagen hatte, vor dem Gogericht zu Wolbeck [2] und Alexander II. von Velen wegen Mordes [3] vor dem Gogericht zu Bakenfeld angeklagt wurden.

Die Patrimonialgerichte hatten eine Sonderstellung in der Kriminalgerichtsbarkeit. Sie führten die Untersuchungen selbständig und hatten bis zum Ende des Fürstbistums das Recht der Urteilsfällung. Doch mußten sie bei schweren Verbrechen das Gutachten einer juristischen Fakultät [4] und, falls auf Todesstrafe erkannt wurde, zusätzlich die Bestätigung des Landesherrn einholen [5]. Gegen ihre Urteile war

---

1) Sie findet sich am Schluß der "vorrede des peinlichen halßgerichts" und lautet: "Doch wollen wir durch diese gnedige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Stenden, an iren allten wohlerbrachten rechtmessigen und billichen gebreuchen nichts benommen haben".

2) Vgl. Protokolle Nr. 11, Sitzung vom 23. Juli 1607

3) Alexander II. verletzte in einem Jagdstreit einen Bürger namens Wolf so, daß dieser nach 5 Wochen starb. Er wurde freigesprochen, da ihm Notwehr zugebilligt wurde (Rave, Alexander II. von Velen, S. 4).

4) Olfers, Beiträge, S. 14

Forts. siehe S. 42

wegen "Nullitäten" (Nichtigkeitsgründen) ein Rechtsmittel an die Regierung gestattet [1].

Ein besonderes Verfahren hatte sich für die Aburteilung der niederen, keine Leibesstrafen nach sich ziehenden Kriminalvergehen herausgebildet. Die Behandlung dieser sogenannten Brüchtensachen regelte Artikel 2 des III. Teils der Landgerichtsordnung von 1571, wo es hieß: "Da jemandt in unserem Stift einich malefitz oder mißhandlung begangen, welche nit leibs straff auff sich trüge, und gleichwoll der Obrigkeit inn ein peen verfallen, derselbig soll darumb sein gpürliche straff tragen. Damit aber in dem niemand über die gepür beschwerdt, so soll keiner dißfalß gebußfertigt werden, er sei dann zuvor mit recht verwunnen, oder er habe sich willkürlich der straff unterworfen. Und soll dieses falß kein langer prozeß gehalten, sondern allein clag, antwort und beweiß angehort und darauff alßpald erkendt und durch die amptleute und bevelchaber, wie biß daher geschehen, ohne außbringung einicher executorialen alßfortt würcklich zu gepurender execution und pfendung geschritten werden". - Im einzelnen wickelte sich das erstinstanzliche Verfahren in Brüchtensachen wie folgt ab: Alle 14, wenn nötig alle 8 Tage, wurden diese Sachen bei den Untergerichten verhandelt. Die Angeschuldigten sollten zweimal geladen und dann die Urteile gefällt und die Schuldigen für brüchtfällig erklärt werden [2]. Zweimal im Jahre wurden die Brüchten im Beisein des Amtsrentmeisters, des Landschreibers und eines der Hof-

---

Forts. Anm. 5) von S. 41

5) Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 20, nach einem Bericht von Steins vom 2. 3. 1803

1) Cab. Reg. J I D Nr. 5

2) Mskr. VII Nr. 440 c, § 4 der fiskalischen Prozeßordnung vom 22. 11. 1652

kammersekretäre an Hand der Gerichtsurteile angeschlagen und in einem besonderen Brüchtenprotokoll verzeichnet [1]. - Nach einem Reglement aus dem Jahre 1666 [2] sollte der Brüchtenanschlag fortan nicht mehr auf Grund gerichtlicher Urteile erfolgen. Statt dessen sollten die Richter und fiskalischen Beamten nach Erforschung aller bekannt werdenden brüchtfälligen Vergehen ein Verzeichnis der Täter anfertigen und die Beamten der Hofkammer an Hand dieses Verzeichnisses bei den meist zweimal jährlich stattfindenden Kammerumzügen den Brüchtenanschlag vornehmen. Wenn der Verurteilte mit dem Anschlag nicht einverstanden war, konnte er sich an die Untergerichte wenden [3].

Da in Brüchtensachen sehr beschleunigt verfahren wurde, war die Gefahr gegeben, daß die Wahrheit nicht genügend erforscht und die Parteien dadurch in ihren Rechten verletzt würden. Aus dieser Erkenntnis war wohl die auffällige Sonderregelung in Artikel 2 des III. Teils der Landgerichtsordnung entstanden: Während im allgemeinen gegen Kriminalurteile überhaupt nicht appelliert werden konnte und für Appellationen in Zivilsachen zunächst die Hofgerichte zuständig waren, konnten die Parteien in Brüchtensachen "an Uns oder unsere weltlichen Rhete inwendig gepürender Zeit (...) appellieren (...) welche appellation wir oder unsere Rhete auch annehmen". Bei der Regierung bestand indessen keine Klar-

---

1) Mskr. VII Nr. 440 c, § 13 der fiskalischen Prozeßordnung vom 22. 11. 1652

2) Scotti, Bemerk zu Nr. 121

3) Vgl. zum Vorstehenden insbesondere die zur Zeit noch nicht gedruckte Dissertation von Gudrun Jacob über "Die Hofkammer des Fürstbistums Münster von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung (1573 - 1803), Kap. 14, von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität angenommen am 16. Juli 1964.

heit in der Frage, wer bei Appellation in Brüchtensachen zuständig und wie darin zu verfahren sei [1]. Sie klagte wiederholt darüber, daß die Brüchtensachen nicht richtig behandelt würden und zum Teil jahrelang liegen blieben und schlug dem Domkapitel die Bildung einer Kommission für Brüchtensachen vor [2]. Aus diesem Vorschlag scheint indessen nichts geworden zu sein; denn § 12 der fiskalischen Prozeßordnung vom 22. November 1652 [3] bestimmte in fast wörtlicher Wiederholung von Artikel 2 des III. Teils der Landgerichtsordnung von 1571, daß "den beschwerten an uns oder unsere weltliche Rhete inwendig gebuhrender zeit zu appellieren fürbehalten sein solle". Die von der Regierung gewünschte Änderung kam erst zustande durch die "Brüchten-Appellations-Proceß-Ordnung" vom 18. Mai 1667 [4], welche die Appellation "an ihro hochfürstliche Gnaden oder dero Commissarien" vorschrieb. Die Appellationen in Brüchtensachen wurden von nun an durch Brüchtenkommissare entschieden, die nicht selten Mitglieder der Regierung waren. Aus dem Gremium der Brüchtenkommissare entwickelte sich das "Brüchtenappellationsgericht", wie die Kommissare zusammenfassend genannt wurden [5]. Der mit der Zeit sich entwickelnde Brauch, gegen die Urteile des Brüchtenappellationsgerichtes Revision bei der Regierung einzulegen, fand durch Artikel 1 der Revisionsordnung vom 11. Juli 1766 [6] offizielle Anerkennung.

---

1) Vgl. L. A. 448 Nr. 4
2) Vgl. Protokolle Nr. 12, Sitzung vom 27. 11. 1608
3) Mskr. VII Nr. 440 C
4) Wie Anm. 3)
5) Wie Anm. 3)
6) Edikte E Jahrgang 1762 - 1770

III. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Regierung und anderen Gerichten

Die natürliche Folge der Tatsache, daß die Regierung unter Christoph Bernhard aus ihrer bedeutungsvollen Stellung einer allgemeinen zentralen Verwaltungsbehörde verdrängt wurde, war, daß sie zum Ausgleich für den eingetretenen Machtverlust nach einer Vergrößerung ihres Einflusses auf dem ihr verbliebenen Gebiet der Justiz strebte. Dieses Streben hatte auch einen finanziellen Grund: Je größer die Zahl der anhängigen Justizsachen war, desto reicher flossen die Einkünfte aus Sporteln. Unter diesen Umständen waren Konflikte mit anderen rechtsprechenden Körperschaften des Stifts fast unvermeidlich. Aus der Zeit des 18. Jahrhunderts sind ausführliche Akten über zwei Kompetenzstreitigkeiten erhalten geblieben, die,nicht zuletzt wegen ihrer interessanten juristischen Argumentation, kurz besprochen zu werden verdienen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam es zu einer von beiden Seiten hartnäckig geführten Auseinandersetzung zwischen dem weltlichen Hofgericht und der Regierung [1)], die behauptete, für alle "mit Kontributionssachen in naher und weiter Verbindung stehende" Angelegenheiten zuständig zu sein und daraus folgerte, daß sie für alle Streitigkeiten "über bürgerliche Belastungen" zuständig sei. Zur Begründung ihrer Ansicht berief sie sich auf ein landesherrliches Reskript vom 15. März 1642 und auf die Reformation des geistlichen Hofgerichts von 1651: Diese beiden Erlasse wiesen Streitigkeiten in Kontributions- und damit zusammenhängenden Sachen der Regierung zu. Darüber hinaus war die Regierung grundsätzlich der Auffassung, daß alle Streitigkeiten über die Ausübung der Rechte der höchsten Staatsgewalt vor den "höchsten Staatsjustizhof", wie sie sich selbst nannte, ge-

---

1) Sämtliche Akten in Cab. Reg. J I N Nr. 5

hörten. Angesichts dieser Auffassung der Regierung sowie der Dehnbarkeit des Begriffes "bürgerliche Belastungen" fürchtete das Hofgericht nicht zu Unrecht, daß die Regierung auch Streitigkeiten an sich ziehen werde, die mit Kontributionssachen nichts zu tun hätten. Es bestritt daher der Regierung unter Hinweis auf Artikel 46 des III. Teils der Hofgerichtsordnung von 1571, der das Hofgericht für alle Schatzungs- und Zollsachen zuständig erklärte, ihre Kompetenz für Kontributionssachen, weil die vom Kaiser bestätigte Hofgerichtsordnung durch das fragliche Reskript und die Reformationsordnung nicht habe geändert werden können. - Demgegenüber vertrat die Regierung den Standpunkt, daß weder der Fürst noch der Kaiser der Hofgerichtsordnung solche Unabänderlichkeit hätten verleihen können. Es führte aus: "Nach den Grundsätzen der deutschen Reichs- und Territorialverfassung kann der Fürst seinem Nachfolger, der Kaiser dem Fürst die Hand nicht binden, bürgerliche Anstalten voriger Zeiten abzuändern, wenn bei einer veränderten Lage der Dinge das allgemeine Wohl eine solche Abänderung nöthig oder ratsam machte." - Die Entscheidung der Frage, ob die Auffassung des Hofgerichts oder die der Regierung richtig war, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls scheint der Standpunkt der Regierung den Fürsten nicht überzeugt zu haben. Am 23. November 1800 entschied er nämlich, ohne auf die Argumente der Parteien im einzelnen einzugehen, daß in Zukunft die "gewöhnlichen Gerichte" für alle Schatzungs- und Akzisesachen zuständig seien.

Ein anderer das ganze 18. Jahrhundert andauernde Zuständigkeitsstreit bestand zwischen der Regierung und dem Generalvikariat [1]. Dieses wachte über die Einhaltung der von den Bischöfen erlassenen Synodalverordnungen und befaßte sich weiterhin mit den Verbrechen und den Vergehen der Geistlichen in geistlichen Sachen sowie der Verhängung

---

1) Akten in Cab. Reg. E IV B Nr. 5 - 7

von Zensuren. Ferner hatte es die Aufsicht über Kirchen, Kapellen, Hospitäler, über Häuser der Pfarrer, Vikare, Küster und Schullehrer, sowie über Benefizien, Schulen und Armenhäuser [1]. Sein Streit mit der Regierung entzündete sich an der Frage, ob die Urteile des Generalvikariats der Revision durch die Regierung unterworfen seien. Grundsätzlich bestand Einigkeit darüber, daß die weltlichen Gerichte, also auch die Regierung, "in causis ecclesiasticis" nicht Richter sein konnten. Geteilt waren die Auffassungen in der Frage, wo die Grenze zwischen den "causae ecclesiasticae" und den "causae saeculariae" verlaufe. War z. B. die Klage auf Feststellung des Eigentums an einer Kirchenbank oder die Klage gegen einen Geistlichen wegen einer Schuldforderung eine rein weltliche Sache? Die Regierung bejahte dies und führte in solchen Fällen gegen die Urteile des Generalvikariats Revisionsprozesse durch. - Da sich eine beide Parteien zufriedenstellende Abgrenzungsformel nicht finden ließ, bestimmte schließlich der Fürstbischof im Jahre 1800 [2] zur Vermeidung weiterer Zwistigkeiten, daß die Regierung Revisionsprozesse gegen das Generalvikariat nicht mehr annehmen dürfe. Parteien, die sich durch ein Urteil des Generalvikariats beschwert fühlten, hatten fortan das Recht, direkt an den Landesherrn zu appellieren, der für die Überprüfung der angefochtenen Urteile von Fall zu Fall Spezialkommissionen einsetzte.

Der Geheime Kriegsrat, der für Zivilstreitigkeiten gegen Militärpersonen zuständig war [3], erkannte gleichfalls (1772) ein Revisionsrecht der Regierung gegenüber seinen Urteilen nicht an [4]. Den Streit zwischen der Regierung und

---

1) Olfers, Beiträge, S. 10
2) Wie S.46 Anm.1)
3) Olfers, Beiträge, S. 10
4) Akten in Cab. Reg. J I B Nr. 9

dem Geheimen Kriegsrat beendete der Bischof noch im selben Jahr auf die gleiche Weise wie den mit dem Generalvikariat: Revision gegen Urteile des Kriegsrates durfte nur beim Landfürsten eingelegt werden, der die Überprüfung der Urteile von Fall zu Fall ernannten Spezialkommissionen übertrug [1].

3. Abschnitt

Der Einfluß der Stände [2] auf die Tätigkeit der Regierung

Die lange bischoflose Zeit nach 1574 hatte der Macht der Stände erheblichen Auftrieb gegeben. Der mächtigste Stand und geborene Wortführer der landständischen Interessen war das Domkapitel, das sich als die "Erbherren des Stifts" und den "größesten Stand" betrachtete [3]. Es benutzte zur Festigung seiner Macht gleich anderen Stiftskapiteln das Wahlrecht, indem es sich in den Wahlkapitulationen von dem neu-

---

1) Wie Anm. 4 S. 47; Mskr. VII Nr. 440 C, S. 373

2) Bis heute fehlt eine Untersuchung über die münsterischen Landstände, die die Arbeit von Schmitz-Kallenberg "Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert" (Westfälische Zeitschrift, Band 92, I S. 1 ff.) für das 16. und 17. Jahrhundert fortsetzt. Diese Lücke auszufüllen, bleibt ein dringendes Anliegen der westfälischen Geschichtsforschung und böte Stoff genug für eine eigene wissenschaftliche Behandlung des Themas. Eingehende eigene Untersuchungen über diesen Fragenkomplex würden über den Rahmen dieser Arbeit, die sich mit der Zuständigkeit und Organisation der münsterischen Regierung befaßt, weit hinausführen. Die für die praktische Regierungsarbeit wichtige Frage nach dem Verhältnis der Landstände zu den münsterischen Bischöfen und zur Regierung kann deshalb nicht im einzelnen beantwortet werden. Gleichwohl möchte ich nicht darauf verzichten, das Verhältnis, wie ich es nach dem Studium zahlreicher Regierungs- und Landtagsprotokolle sehe, zu umreißen. - Meine Feststellungen über die Ursachen des Zerfalls der landständischen Macht beruhen im wesentlichen auf dem umfangreichen und detaillierten 3-bändigen Werk von Keller: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein.
Forts. siehe S. 49

en Herrscher die alten Rechte verbürgen und neue hinzufügen ließ.

Die Macht der münsterischen Landstände fand ihren Ausdruck in den Regierungsartikeln von 1588: Sie verpflichteten den Fürstbischof, je zwei Vertreter des Domkapitels und des Adels in die Regierung zu berufen [1]. In allen wichtigen Sachen mußten die Räte "dem Capittul und Rhat der Stadt Münster die Gelegenheit vermelden und mit dero Gutachten die Notturft erwegen und verrichten" [2]. Für Angelegenheiten, die besonders eingehender Beratung bedurften, war vorgeschrieben, daß "nach Gutachten des Thumbcapittuls und Rhats (der Stadt Münster) die Sachen an gemeine Landschaft gelangen und (die Räte) sich also nach dero Rhatt einer Meinung vergleichen" [3]. Wie aus den Protokollen hervorgeht, traten die Deputierten der Stände häufig zu gemeinsamer Beratung mit der Regierung in der Ratsstube zusammen.

Da sich die Regierung seit Inkrafttreten der Regierungsartikel von 1588 mehr und mehr zu einem landesherrlichen Organ entwickelte [4], drängt sich die Frage auf, wie die Beziehungen zwischen den Fürstbischöfen und den Landständen waren. Ein ausgeprägtes dualistisches Verhältnis zwischen diesen hätte sehr leicht die praktische Regierungsarbeit erheblich belasten und die Regierungsbehörde - gleich den Regierungen anderer Territorien - häufig zu einer Art administrativer Tätigkeit zwingen können, die nicht mehr als ein Verhandeln von Kompromiß zu Kompromiß war. Bei der

---

Forts. Anm. 3) von S. 48
3) Vgl. z. B. Hofk. II Nr. 4 Seite 38

1) Vgl. oben S.9 und unten S. 64 ff., 67 ff., 90 u. 91
2) Artikel 13
3) Artikel 14
4) Vgl. unten S. 90 u. 91

Durchsicht zahlreicher Regierungs- und Landtagsprotokolle habe ich indessen keine Anhaltspunkte dafür finden können, daß in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein derartiger, durch ständige Streitereien gekennzeichneter Gegensatz zwischen den Bischöfen und den Landständen bestanden hätte. Das soll nicht bedeuten, daß die Landstände den Fürstbischöfen stets gefügig und Interessengegensätze überhaupt nicht vorhanden waren. Wie noch zu zeigen sein wird, strebten die Stände gegen den Widerstand der Fürstbischöfe z. B. danach, daß diese nur noch Mitglieder des Adels in das Kanzleramt beriefen. Man darf auch die Bedeutung der Tatsache nicht unterschätzen, daß das Domkapitel bei der Besetzung der Regierungsstellen ein Zustimmungsrecht hatte und die Räte bei Dienstantritt schwören mußten, die Rechte des Kapitels stets zu "konservieren" [1]. In diesem Zusammenhang ist auch beachtenswert, daß das Domkapitel im Jahre 1629 bei der Neubesetzung der Kanzlerstelle vom Fürstbischof nachdrücklich verlangte, er solle verhindern, daß der Kanzler das in den Regierungsartikeln verbriefte Recht der geistlichen Räte, die einlaufenden Schreiben zu öffnen, ständig mißachte [2]. Dahinter verbirgt sich wohl die Furcht des Kapitels, es könne unzulänglich oder falsch informiert und dadurch sein eignes oder des Stiftes Interesse außer Acht gelassen werden.

Allem Anschein nach begann jedoch ungefähr mit der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert die landständische Macht im Hochstift infolge der von landesherrlicher Seite begünstigten Uneinigkeit der münsterischen Stände rasch zu zerfallen: So war es zwischen dem Domkapitel und der Stadt Münster zu einem bitteren Streit über das Münzrecht und die Frage gekommen, ob die verheirateten Diener der Domherren von bürgerlichen Abgaben und Lasten frei seien und ob das Kapitel berechtigt sei, die Familien der Diener in den geistlichen

---

1) Diese Fragen werden im einzelnen auf S. 92 ff. untersucht.
2) Vgl. unten S.110

Häusern wohnen zu lassen. Über diese Frage kam es zum Prozeß vor dem Reichskammergericht [1]. Fürstbischof Ferdinand machte sich das Kapitel dadurch gewogen, daß er ihm für den Prozeß Unterstützung "mit gesteigertem Eifer" zusicherte [2].- Zu den größtenteils evangelisch gesinnten Landstädten geriet das Kapitel in Gegensatz dadurch, daß es die auf die Wiederherstellung der katholischen Religion gerichtete rigorose landesherrliche Politik billigte [3]. - Wenn der Bischof am Anfang des Jahres 1613 in dem erwähnten Streit zwischen dem Kapitel und der Stadt Münster noch eindeutig die Partei des Domkapitels ergriffen hatte, so nahm er am Ende dieses Jahres eine durchaus vermittelnde Stellung ein [4]. Dadurch zwang er Domkapitel und Stadt, gleichermaßen um seine Gunst zu kämpfen. - Die Stadt Münster wußte sich der Bischof zudem dadurch freundlich zu stimmen, daß er sich ihr gegenüber durch Finanzhilfen und die Zusicherung der Errichtung einer geistlichen Schule großzügig zeigte [5]. - Das Werben um die Gunst des Fürsten trennte die Stadt Münster von den Landstädten, die fortgesetzt der wenig milden landesherrlichen Restitutionspolitik ausgesetzt waren [6]. Der Adel des Stifts war damals zu einem großen Teil evangelisch [7] und daher gegen das Kapitel eingestellt. Schließlich hatte Ferdinand den Adel von den Landstädten dadurch zu trennen ver-

---

1) Keller, Die Gegenreformation, Band 3, S. 265; RKG M 1619
2) Keller, Die Gegenreformation, Band 3, S. 299
3) Keller, Die Gegenreformation, Band 3, S. 336
4) Keller, Die Gegenreformation, Band 3, S. 326
5) Keller, Die Gegenreformation, Band 3, S. 327, 328 und 329; vgl. auch Klümper, Landesherr und Städte, S. 73
6) Keller, Die Gegenreformation, Band 3, S. 323 ff.
7) Keller, Die Gegenreformation, Band 3, S. 336 und Aktenstück Nr. 521

mocht, daß er ihm Schonung seiner Häuser und Güter seitens der zur Unterwerfung der Landstädte herangerückten Anholtschen Truppen in Aussicht stellte, sofern er sich aller militärischen Aktionen zugunsten der Städte enthalte [1]. So geschah es denn, daß 1623 die münsterischen Landstädte mit Waffengewalt unterworfen wurden, ohne daß die anderen Landstände irgendeine Anstrengung machten, ihnen zu Hilfe zu eilen. Gibt es einen besseren Beweis für den Niedergang der ständischen Macht im Hochstift? Keller mag wohl recht haben, wenn er schreibt: "Als Ferdinand I. starb (1650), war das Land in seiner Geistesentwicklung wie in der Rechtsordnung ein anderes geworden: Die landesherrliche und geistige Autorität hatte über die ständischen und städtischen Mächte einen vollständigen Sieg davongetragen" [2].

Für diese Arbeit ist es nicht von Interesse festzustellen, wieweit es den Ständen nach dem Tode Christoph Bernhards von Galen gelungen ist, neue ständische Macht zu begründen [3]. Die Regierung war inzwischen schon zu einer politisch einflußlosen Behörde geworden und folglich aus dem Widerstreit der politischen Interessen ausgeschieden.

---

1) Keller, Die Gegenreformation, Band 3, S. 360 und 361

2) S. 287

3) Vgl. Kuhna, Rainer: Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster 1780 - 1806, jur. Diss. Münster 1964

Z w e i t e r T e i l

Die Beamten der Regierung

1. Abschnitt

Leitende Beamte

I. Präsident und Vizepräsident

Es läßt sich keine landesherrliche Verordnung finden, welche die Einrichtung des Präsidentenamtes ausdrücklich anordnet. Erstmals erwähnt wird das Amt in einem fürstlichen Schreiben vom 19. Januar 1738 [1]. Darin weist der Fürstbischof den Dompropst Friedrich Christian von Plettenberg an, "daß unser hiesiges Hofraths-Dicasterium nebst Euch unseren Präsidenten (...) mit zehn gelehrten Räten (...) besetzt werde".

Die Präsidenten hätten regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen müssen, wenn sie die ihnen in dem oben erwähnten fürstlichen Schreiben übertragenen Aufgaben, den Vorsitz wahrzunehmen, die Arbeiten unter die Räte zu verteilen und deren Ausführung zu überwachen, ordnungsgemäß erledigen wollten. Wie sich jedoch aus den Protokollen ergibt, waren sie sehr selten persönlich bei den Beratungen zugegen. Der Präsident Dompropst von Plettenberg erschien zu den Sitzungen nur, wenn er den Räten eine wichtige Mitteilung zu machen oder ein neues Regierungsmitglied vorzustellen hatte. So erschien er 1743 nur ein einziges Mal, um den Hofrat Christoph Bernhard Schücking als Kanzleidirektor einzuführen [2]. Ja, es kam vor, daß er für die Dauer eines ganzen Jahres den Zusammenkünften fernblieb, z. B. 1740 und

1) L. A. 437 Nr. 68
2) Protokolle Nr. 156

1750 [1]. - Domscholaster Johann Karl Adolf von Droste zu Senden, der ihn im Jahre 1754 im Amt ablöste, zeigte für die Regierungstätigkeit in den ersten Amtsjahren regeres Interesse. Er wohnte den Sitzungen der Regierung häufig bei und nahm Anteil an ihrer praktischen Arbeit.

Seit 1758 hat niemals mehr ein Präsident an den Sitzungen der Regierung teilgenommen, obwohl von Droste zu Senden sein Amt noch 1760 innehatte [2] und auch noch in diesem Jahre die Schreiben der Regierung im Namen "Dero zur Hochstifts Münsterischen Regierung verordnete Präsident, Cantzler, Vice-Cantzler und Hofräthen" ergingen [3]. Es ließ sich leider nicht feststellen, wie lange von Droste zu Senden, der keinen Amtsnachfolger hatte, Präsident war. Jedenfalls wird das Amt in den kurkölnischen Hofkalendern seit 1766 [4] und in den seit dem Jahre 1776 erschienenen Adreßkalendern des Hochstifts von Anfang an als vakant angegeben.

Im Jahre 1752 wurde der Domkapitular zu Hildesheim, Münster und Speyer, Graf August Philipp Carl von Limburg-Styrum, der später - 1770 - 1797 - Fürstbischof von Speyer wurde, zum Vizepräsidenten bei der münsterischen Regierung ernannt und damit dieses Amt geschaffen [5]. Obwohl das Amt des Vizepräsidenten bis 1790 in den Adreßkalendern aufgeführt erscheint, blieb von Limburg-Styrum der einzige Träger dieses Amts. Er wohnte den Beratungen häufig bei. Es war nicht fest-

---

1) Protokolle Nr. 154 und 163

2) Kurfürstlich-kurkölnischer Hofkalender von 1760

3) Domk. Prod. IV Nr. 38 Bd. I

4) Die Kurfürstlich-kurkölnischen Hofkalender für die Jahre 1761 bis 1765 konnte ich nicht einsehen; sie sind weder im Staatsarchiv Münster noch im Staatsarchiv Düsseldorf vorhanden.

5) Cab. Reg. J I A Nr. 1 Bd. I

zustellen, ob er sein Amt mit der Eigensinnigkeit und Barschheit ausgeübt hat, wegen der er als Bischof von Speyer sehr gefürchtet war [1].

II. Der Kanzler [2]

Bereits vor der Errichtung der Regierungsbehörde waren Kanzler zum Wohle des Stiftes am fürstbischöflichen Hofe zu Münster tätig gewesen: Im Jahre 1549 war Lic. jur. Friedrich tor Westen, zuvor Siegelbewahrer des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied [3], zum Kanzler ernannt worden. Es ist nicht festzustellen, ob tor Westen einen Vorgänger am Hofe zu Münster hatte. In der Bestallungsurkunde vom 8. Oktober 1549 [4] wurden tor Westens Aufgaben wie folgt umrissen: "Alßo dat he de Licentiat Friderich tor Westen als unse Munsterische Cantzler und Radt, unß in allen Unsenn und Unses Stifts Münster Handelen, Obliggen und Sachen mit Raden, Schrywen und anderß, so eime alleß als Unsenn Munsterischen Cantzler und Raide uthtorichten tokumpt, up seynen Eid getrewlich und uprechtig na alle synen besten Verstande dienen (...) und sust Unse Munsterischen Cantzlie (...) in allen Sachen verwalten". - Ungewiß ist, wer tor Westen im Kanzleramt folgte. Gegen die Vermutung von Lüdicke [5], daß es der 1562 zum münsterischen Kanzler berufene Dr. jur. Wilhelm Steck war,

---

1) Über Damian August Philipp Carl Graf von Limburg-Styrum, s. Linsenmann in: Allgemeine Deutsche Biographie, 18. Band, Leipzig 1883, S. 655 - 658.

2) Die Geschichte der münsterischen Kanzler ist bisher unbeachtet geblieben. Ausführliche Kanzlerbiographien bleiben eine lohnende Aufgabe.

3) König, Ostfriesland, S. 59

4) L. A. 436 Nr. 1

5) Lüdicke, Zentralbehörden, S. 41

spricht der von König [1] erbrachte Nachweis, daß tor Westen schon 1552/53 ostfriesischer Kanzler wurde [2]; es ist kaum anzunehmen, daß das Amt des münsterischen Kanzlers 10 Jahre unbesetzt blieb.

Der 1562 zum Kanzler ernannte Wilhelm Steck [3], während dessen Amtszeit die münsterische Regierung als oberste Landesbehörde geschaffen wurde [4], stammte aus Emmerich und war 7 Jahre lang Beisitzer beim Reichskammergericht gewesen. Eine Berufung zum kaiserlichen Rat durch Ferdinand II. soll er zu Gunsten des Kanzleramtes in Münster abgelehnt haben [5]. Dieser gelehrte Kanzler muß als der wesentliche Urheber der Land- und Hofgerichtsordnung angesehen werden, die zu einer grundlegenden Reform des hochstiftischen Gerichtswesens führten [6]. Sein Amt hatte er inne bis zum Jahre 1581, in dem er 52-jährig starb und im Dom zu Grabe getragen wurde. - Erst 1597 wurde das Amt mit Dr. jur. Dietrich Schelver neu besetzt [7]. Ob Schelver das Amt bis zu seinem Tode am 26.4.1607 innehatte, konnte ich nicht feststellen.

---

1) König, Ostfriesland, S. 59

2) Mit Konrad von Westerholt, der 1574 - 1580 Statthalter des Hochstifts war, wurde im Jahre 1594 abermals ein münsterischer Beamter ostfriesischer Kanzler (König, Ostfriesland, S. 59).

3) L. A. 436 Nr. 2

4) Siehe oben S. 7

5) Schwarz: Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Joh. von Hoya, in: Westfälische Zeitschrift, Band 69, I. S. 56

6) Er wurde für seine aufopferungsvolle Arbeit von den Landständen mit reichen Geschenken bedacht. Einmal erhielt er eine Ehrengabe von 300 Rtlr., und ein anderes Mal "ein sylvern Drynckgeschirr buten und ock inwendig verguldet" (Schwarz, in: Westfälische Zeitschrift, Band 74, I S. 35 und 39).

7) Bestallung L. A. 436 Nr. 4

Es ist nicht ersichtlich, daß der einheimische Adel bis zu diesem Zeitpunkt schon einmal an die Fürstbischöfe mit der Forderung herangetreten wäre, das Kanzleramt nur mit Personen von Adel zu besetzen. Öffentlich ausgesprochen jedenfalls wurde dieses Verlangen erstmals 1612 in der Wahlkapitulation Ferdinands von Bayern, der sich verpflichten mußte, neben der bisher vorgeschriebenen Mindestzahl von zwei Vertretern aus Kapitel und Ritterschaft einen "Cantzler, der adeligen Standes sei, aus Mittel des Thumbcapittuls, oder der Ritterschaft, da man denselben haben könne", in die Regierung aufzunehmen [1]. Dieser Forderung zum Trotz wurde die Regierung bis 1620 von dem Vizekanzler Dr. Anton Weidenfeld geleitet, dessen Entlassung von Fürstbischof Ferdinand mit der Begründung abgelehnt wurde, es lasse sich vorläufig kein geeigneter Nachfolger finden.

Erster adeliger Kanzler des Hochstiftes wurde im Jahre 1620 Johann von Westerholt [2]. Er war es insbesondere, der als treuer Gefolgsmann Ferdinands dessen auf gewaltsame Unterwerfung der münsterischen Landstädte gerichtete Politik unterstützte. Seinen hierauf bezüglichen vertraulichen Briefwechsel mit dem Fürsten führte er teilweise in Chiffren [3]. - Der Nachfolger Westerholts war der 1629 zum Kanzler berufene Dietherich von der Horst [4]. Er stammte aus dem Herzogtum Berg und fand als Ausländer kein rech-

---

1) Lüdicke, Zentralbehörden, S. 45. - In Mainz hatten die Kanzler ausnahmslos juristische Bildung. Sie waren meist bürgerlicher Herkunft (Goldschmidt, Kurfürstentum Mainz, S. 33). - In Jülich-Berg waren die Kanzler einheimische Ritterbürtige, die die Rechte studiert hatten (Erdmann, Jülich-Berg, S. 28). - In Ostfriesland waren die Kanzler meist nichtadeliger Herkunft (König, Ostfriesland, S. 416).

2) Bestallung L. A. 436 Nr. 5

3) Vgl. z. B. Keller, Die Gegenreformation, 3. Band, Aktenstücke Nr. 557, 558, 562, 565, 568, 570

4) Bestallung L. A. 436 Nr. 5

tes Vertrauen im Lande,so daß er bereits 1634 sein Amt im Bistum Münster gegen eine Kanzlerstelle in Düsseldorf vertauschte [1]. - Sein Nachfolger war der Droste zu Wolbeck, Hermann von Merveldt zum Westerwinkel [2]. Wegen dessen Amtsantrittes (1636) entstand ein Streit zwischen dem Fürstbischof und dem Domkapitel [3], das den Sohn des verstorbenen Kanzlers von Westerholt, Nikolaus, vorgeschlagen hatte. Das Domkapitel erklärte Merveldts Ernennung für ungültig, weil das Amt eines Drosten und das des Kanzlers nicht in einer Person vereinigt werden dürfe. Merveldt war als Kanzler zugleich Vorsitzender der Rechenkammer. In dieser Eigenschaft oblag ihm die Prüfung eigener Rechnungen, die er als Droste vorzulegen hatte. Dennoch zeigte sich Ferdinand den Vorstellungen des Domkapitels gegenüber unnachgiebig mit dem Erfolg, daß Merveldt unbehelligt im Amte blieb. - Seine Nachfolger waren (1658) Dietherich Karl Freiherr von Wylich zu Winnenthal [4] und (1682) Franz Freiherr von Nesselrode zu Stein [5]. Es scheint, daß von Wylich das besondere Vertrauen Christoph Bernhards genoß, da er, wie aus den Protokollen "Geheimer Rat" hervorgeht, sich mit ihm nicht selten unter vier Augen beriet [6]. Von Nesselrode, der meist durch den Kanzleidirektor Dr. Heinrich Schreiber vertreten wurde [7], schied um 1690 - der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht feststellen - aus dem Kanzleramt aus.

---

1) Erdmann, Jülich-Berg, S. 26
2) Bestallung L. A. 436 Nr. 6
3) Schafmeister, Herzog Ferdinand von Bayern, S. 124
4) Bestallung L. A. 436 Nr. 7
5) Bestallung L. A. 436 Nr. 9
6) Vgl. z. B. Prot. Geh. Rat 1662 - 1666
7) Protokolle Nr. 96 ff.

Während der anschließenden 50 Jahre blieb das Amt unbesetzt, ohne daß eine besondere Ursache dafür zu erkennen wäre. Vermutlich fand sich kein einheimischer Adelsträger, der die juristische Befähigung hatte, die inzwischen zur obersten Justizinstanz umgewandelte Regierung zu leiten [1]. Hierfür spricht die Tatsache, daß schließlich - im Jahre 1748 - ein aus dem Bürgertum hervorgegangener Jurist zum Kanzler ernannt wurde [2]. Die Wahl fiel auf Dr. jur. Christoph Bernhard Schücking, welcher der Regierung schon als Rat, Kanzleidirektor und Vizekanzler gedient hatte [3]. Es wurde also einem Fachmann, der mit den Verhältnissen bei der münsterischen Regierung bestens vertraut war, die Kanzlerwürde übertragen. Schücking, der auch dem Geheimen Rate angehörte und an dessen Beratungen teilnehmen mußte, war bei fast allen Sitzungen der Regierung zugegen, wenn er nicht, was häufig vorkam, auf Gesandtschaftsreise war [4]. Seinen unermüdlichen Fleiß und seine Verdienste um das Land belohnte der Fürst im Jahre 1750 mit seiner Erhebung in den Adelsstand [5]. - Schücking war der letzte Kanzler des Hochstiftes. Er starb 1774 in seinem Hofe auf dem alten Steinweg zu Münster [6].

---

1) Über die Bildung des Adels siehe unten S. 68 u. 69

2) Daher ist die Behauptung von Lüdicke, Zentralbehörden, S. 45, Schelver sei der letzte bürgerliche Kanzler gewesen, unzutreffend.

3) Bestallungsurkunde Mskr. VI Nr. 1

4) Schücking vertrat das Hochstift am Sitze der Kreisregierung in Köln. - Während des Jahres 1741 hielt er sich als Gesandter des Hochstifts am Kaiserhof in Wien auf. Er hatte den besonderen Auftrag, die völlige Wahlfreiheit für die Neubesetzung des durch den Tod von Clemens August von Bayern erledigten Kurfürstentums Köln und Bistums Münster zu erwirken. Voller Freude berichtete der Kanzler über seinen Aufenthalt in Wien, daß sich ihm die kaiserliche Familie sehr wohlwollend gezeigt und ihm beim Abschied "gegen die gebräuchliche Etikette dieses Hofes" zwei "ganz herrliche Ringe" übermittelt habe (Schücking: Der Kanzler C. B. Engelbert von Schücking zu Sassenberg, in: Warendorfer Blätter für Orts- und Heimatkunde, Jahrgang 1905, S. 14).

Forts. siehe S. 60

Dem Kanzler oblag zunächst die Leitung der Schreibstube. Er hatte Disziplinargewalt über Sekretäre und Kanzlisten und trug die Verantwortung dafür, daß die gesamten bei der Regierung anfallenden Schreibarbeiten ordnungsgemäß erledigt wurden. Neben der Kanzleidirektion ruhte auf seinen Schultern die Last des ersten Vorsitzes im Ratskollegium. Zwar stand nach Artikel 19 der Regierungsartikel von 1588 das Recht, von den einzelnen Räten die Voten zu erfragen, den geistlichen Räten und nicht dem Kanzler zu. Erst später erlangte er auch dieses Recht [1]. Die praktische Leitung der Regierungsgeschäfte jedoch lag von Anfang an ausschließlich bei ihm. Seine Aufgabe war es, die zur Beratung anstehenden Vorgänge zu ordnen und sich so über sie zu informieren, daß er in der Sitzung jederzeit Rede und Antwort stehen konnte [2]. Der Kanzler mußte dem Landesherrn dafür einstehen, daß die Regierungsgeschäfte ordnungsgemäß und mit der gebotenen Eile abgewickelt wurden. Keinen anderen als ihn traf der Tadel des Fürsten, wenn dieser mit der Arbeit der Regierung nicht zufrieden war [3].

Die Errichtung des Präsidentenamtes führte, ganz abgesehen davon, daß wegen der seltenen Anwesenheit der Präsidenten die praktische Leitung der Regierung ohnehin in den Händen des Kanzlers blieb, nicht einmal zu einer formellen Schmälerung der Rechte des Kanzlers. Das wird bewiesen

---

Forts. Anm. 5) von S. 59

5) Von Spießen: Wappenbuch des westfälischen Adels, Görlitz 1901 - 1903, S. 115

6) Er wurde neben seiner Frau auf dem Chore vor dem Hochaltar der Lambertikirche begraben (Schücking, a. a. O. S. 26).

1) Von Nesselrode wurde bei seiner Bestallung (1682) für berechtigt erklärt, "die vota zu kolligieren (Mskr. VI Nr. 31).

2) Vgl. unten S. 97
Forts. siehe S. 61

durch die Bestallungsurkunde des Kanzlers von Schücking [1], der wie seine Vorgänger ermächtigt wurde, "unserem Regierungsdicasterio in sambt und denen dazugehörigen Personen behörig vor (zu)stehen". Ebenso spricht dafür, daß der Landesherr seine an die Regierung gerichteten Schreiben ebenfalls nach wie vor "An unseren Münsterischen Cantzler und Rhäten" adressierte.

Neben der sachlichen Leitung hatte der Kanzler auch für die äußere Ordnung der Sitzung zu sorgen. Er durfte "in consilio keine unordnungen und ungebührnuß gestatten" [2] und mußte die Akten, über die zu referieren war, verteilen und darüber wachen, daß die Referate termingerecht gehalten wurden.

In späterer Zeit war der Kanzler auch zuständig für die Prüfung der Kandidaten, die sich um die Anstellung als Regierungsreferendare bewarben [3]. Ferner hatte er während der ganzen Dauer des Bestehens der Regierung die Aufgabe, jeweils den Landtag zu eröffnen und die Landtagsproposition mündlich vorzutragen [4].

Forts. Anm. 3) von S. 60

3) Als Bischof Ernst im Jahre 1607 vom 18. März an längere Zeit zur gemeinsamen Beratung mit der Regierung in Münster weilte, wies er den Vizekanzler Dr. Weidenfeld, der 1607 während des ganzen Jahres die Geschäfte des Kanzlers wahrnahm (Protokolle Nr. 11), vor der ganzen Regierung zurecht. Die entsprechenden Eintragungen in den Protokollen vom 26. und 27. März lauten: "Churfürstliche Durchlaucht ernstlich Ihme befohlen mit allen Sachen etwas fleißiger und schleuniger zu procedieren", und: "in specie den Cantzler seines Amtes ermahnt und wolle alles von Ihme forderen und wissen, so etwas neglegirt".

1) Vgl. oben S.59 Anm. 3)

2) Mskr. VI Nr. 31

3) In Cab. Reg. J I A Nr. 3 Bd. 1 befindet sich ein Protokoll aus dem Jahre 1768, wonach 10 Doktoren beim Kanzler erschienen und schworen,die ihnen vom Kanzler zur Anfertigung der Proberelation zugeschickten Akten ohne fremde Hilfe bearbeitet zu haben.

4) Siehe oben S.19

Das Gehalt der münsterischen Kanzler bestand bis in die Zeit Hermanns von Merveldt zum Westerwinkel teils aus Geld, teils aus Naturalien. Der Kanzler Dr. Schelver erhielt 1597 700 Rtlr., 10 Malter Roggen, 10 Malter Gerste, 30 Malter Hafer, 10 feiste Schweine, 10 Hammel, 300 Hühner, 6 Fuder Heu und 12 Fuder Brandholz. Der erste adlige Kanzler, Johann von Westerholt, erhielt 1.642 Rtlr., 12 Malter Roggen, 12 Malter Gerste, 52 Malter Hafer, 1 Faß Butter, 10 magere Schafe und 250 Hühner [1]. Von da an wurde das Gehalt der Kanzler immer bescheidener. Das Salär Merveldt's zum Westerwinkel betrug im Jahre 1636 642 Rtlr., 20 Malter Roggen, 20 Malter Gerste, 60 Malter Hafer, 8 feiste Schweine, 10 feiste Hammel, 1 Faß Butter und 300 Hühner [2]. Franz von Nesselrode war der erste Kanzler, dessen Entlohnung ausschließlich in Geld bestand. Sie belief sich im Jahre 1682 auf 1.000 Rtlr. [3]. Von Schücking, dessen Gehalt als Kanzleidirektor 400 Rtlr. betrug [4], erhielt als Kanzler zusätzlich 200 Rtlr. [5], so daß er auf ein Gehalt von 600 Rtlr. kam [6].

III. Vizekanzler und Kanzleidirektor

Seitdem der Adel durchgesetzt hatte, daß nur noch adli-

---

1) Hofk. II 11 b

2) L. A. 436 Nr. 6

3) L. A. 436 Nr. 9

4) Hofk. II 11 g

5) Hofk. II 10 c

6) Vergleichshalber sei erwähnt, daß das Gehalt eines Kanzlers in Jülich-Berg zwischen 800 und 1500 Rtlr., zuzüglich Naturalienversorgung, schwankte, (Erdmann, Jülich-Berg, S. 28), in Ostfriesland zwischen 700 und 1000 Rtlr. (König, Ostfriesland, S. 430).

ge Personen Kanzler werden konnten [1], war das Amt des Vizekanzlers für die gelehrten bürgerlichen Räte der Regierung lange Zeit die höchste erreichbare Charge.

Der Vizekanzler hatte für den Fall, daß die Stelle des Kanzlers nicht besetzt oder dieser in der Ausübung des Amtes verhindert war, dessen sämtliche Rechte und Funktionen wahrzunehmen. Das kam sinnfällig darin zum Ausdruck, daß die Bestallungsschreiben der Vizekanzler, soweit sie deren Amtspflichten aufführten, durchweg wörtlich mit denen der Kanzler übereinstimmten. - Will man die Stellung des Vizekanzlers richtig einschätzen, so muß man beachten, daß das Kanzleramt wiederholt Jahrzehnte hindurch unbesetzt blieb: Nachdem im Jahre 1607 der bürgerliche Kanzler Dr. Schelver verstorben war, nahm der im Jahre 1602 zum Vizekanzler berufene Dr. Anton Weidenfeld die Stelle des Kanzlers ein bis zur Ernennung des ersten adeligen Kanzlers im Jahre 1620 [2]. Nach dem Ausscheiden von Nesselrodes - um 1690 - wurden die Funktionen des Kanzlers bis zur Berufung Schückings im Jahre 1748 von Vizekanzlern ausgeübt [3]. Das gleiche war der Fall nach dem Tode Schückings (1774), der keinen Amtsnachfolger hatte [4]. - Die Adreßkalender geben den Vizekanzler seit 1790 als den höchsten Beamten der Regierung an. Aus den bis zum Jahre 1776 zurückreichenden Adreßkalendern geht außerdem hervor, daß alle Vizekanzler dieser Zeit Sitz und Stimme im Geheimen Rat hatten.

Soweit ersichtlich wurde Dr. Heinrich Schreiber durch Ernennung vom 19. August 1688 [5] der erste Kanzleidirektor bei der münsterischen Regierung. - Der Kanzleidirektor hat-

---

1) Vgl. oben S. 57
2) Vgl. oben S. 57
3) Vgl. oben S. 59
4) Vgl. oben S. 59
5) L. A. 435 Nr. 6

te "bei Abwesenheit unseres Cantzlers und Vize-Cantzlers die Direktion getreulich (zu) führen" [1], d. h. er mußte "bei allen consiliis fleißig erscheinen, die materias deliberandas proponieren, vota colligieren, daraus einen Schluß machen, die beschlossenen Sachen zur expedition rexpective execution befordern" [2]. - Vizekanzler und Kanzleidirektoren wurden beinahe gleich besoldet. Die Höhe ihrer Gehälter änderte sich im Laufe der Zeit nicht wesentlich und lag durchschnittlich bei 400 Rtlr. [3].

2. Abschnitt

Die Regierungsräte

I. Personelle und fachliche Voraussetzungen

1. Die geistlichen Räte

Es läßt sich nicht nachweisen, daß Mitglieder des Domkapitels schon vor 1574 bei der Erledigung der laufenden Regierungsgeschäfte mitgewirkt haben; immerhin befragten die Bischöfe schon damals bei wichtigen Angelegenheiten nicht selten das Domkapitel wie auch den Rat der Stadt Münster [4]. Ferner erwähnt bereits die älteste erhaltene Hofordnung von 1536 [5], daß die Beamten vor dem Fürsten und den Verordneten des Kapitels Rechnung über die Verwaltung der Finanzen abzulegen hätten.

---

1) Cab. Reg. J I A Nr. 1 Bd. 1

2) L. A. 436 Nr. 10

3) Vgl. z. B. L. A. 436 Nr. 3, 435 Nr. 6 und Hofk. Nr. 11 f.- Vergleichshalber sei bemerkt, daß sich das Gehalt der Kanzleidirektoren in Köln im 18. Jahrhundert von 500 auf 1.000 Rtlr. steigerte (Schulz: Der Kurkölnische Hofrat von 1724 bis zum Ausgange des Kurstaates, Bonn 1911, S. 15).

4) Lüdicke, Zentralbehörden, S. 7

5) L. A. 51 Nr. 1

Gestützt auf die Regierungsartikel von 1574 und 1588 hatte das Domkapitel ein Anrecht auf zwei Sitze in der Regierung. Nach den Protokollen nahmen die geistlichen Räte bis zum Regierungsantritt Christoph Bernhards regelmäßig an den Sitzungen der Regierung teil; stets war einer von ihnen anwesend, häufig waren beide zugegen. Während der Kanzler oder sein Stellvertreter die praktische Leitung der Sitzungen innehatte, gebührten den geistlichen Herren als Mitgliedern des ersten Landstandes Vorsitz und erste Stimme im Rate, wie überhaupt das Domkapitel "allezeit und bei allen Gelegenheiten die erste Stimme und das Direktorium" hatte[1]. - Seit Beginn der Regierungszeit Christoph Bernhards erschienen die geistlichen Räte aus leicht ersichtlichen Gründen immer seltener in den Sitzungen der Regierung: Diese entwickelte sich zur obersten Justizbehörde und verlor in zunehmendem Maße an politischer Bedeutung. Das Gremium der unter dem Vorsitz des Fürsten tagenden Geheimen Räte war nunmehr der Ort, an dem über das Schicksal des Landes entschieden wurde und sich die dem Fürstbischof zugeneigten Herren des Kapitels - vornehmlich Domdechant Jobst Edmund von Brabeck, Domküster Matthias Korff genannt Schmising, Dombursner Goswein Droste-Vischering, Vizedominus Dietrich von Velen und der Komtur Friedrich Korff genannt Schmising [2] - mit ihm zur Beratung vereinigten. Immerhin verzichteten die geistlichen Räte vorerst nicht gänzlich auf die Mitarbeit in der Regierung. Noch bis zum Jahre 1756 waren geistliche Herren nicht selten in den Sitzungen anzu-

---

1) Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkering zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1788, abgedruckt in: Westfälische Zeitschrift, Band 69, I S. 403 ff.

2) Prot. Geh. Rat Nr. 592 ff.

treffen [1], nach den Protokollen von dieser Zeit an nicht mehr [2], wohl weil ihre juristischen Kenntnisse für eine ernsthafte Mitarbeit in der Regierung nicht mehr ausreichten.

Wenn der Bericht des Reichsfreiherrn von Kerkering [3] zutrifft, war es nämlich um die Wissenschaft und die Bildung der Domherren schlecht bestellt. Früher, so berichtet er, habe das Domkapitel Unwissenheit als Schande empfunden und keinen in seine Reihen aufgenommen, der nicht außer einem an einer französischen oder italienischen Universität durchgeführten Studium von 1 Jahr und 6 Wochen habe nachweisen können, daß er während dieser Zeit "niemals über Nacht aus seinem Hause gewesen seye". Jetzt sei es dagegen Sitte, sich nur noch einschreiben zu lassen, sich aber um die Studien in keiner Weise mehr zu kümmern.

Über die Besoldung der geistlichen Räte liegen nur spärliche Nachrichten vor. Der nachmalige Bischof Christoph Bernhard von Galen, der Anfang des Jahres 1643 geistlicher Rat geworden war, erhielt 200 Rtlr. "wie die anderen Räte"[4]. Die Landrenteirechnungen (Nr. 6 und 7) sahen für die geist-

---

1) Z. B. nahm der Vizedominus Dietrich Otto Korff genannt Schmising im Jahre 1703 (Protokolle Nr. 116) noch an 21 Sitzungen teil, während der zweite geistliche Rat, Dompropst Ferdinand von Plettenberg, nur an 2 Tagen anwesend war; 1720 (Protokolle Nr. 134) erschienen die Domherren von Schmising und Jobst Matthias von Twickel noch 14 bzw. 16 mal; zwischen 1747 und 1756 (Protokolle Nr. 160 - 169) nahm der zum Präsidenten ernannte Domscholaster Droste zu Senden oft an den Sitzungen teil.

2) Leider sind über die Sitzungen des 1707 als Behörde organisierten Geheimen Rates keine Protokolle vorhanden, so daß nicht ermittelt werden kann, ob die Domherren nunmehr ständig bei den Sitzungen dieses Kollegiums vertreten waren.

3) Vgl. oben S.65 Anm.1), hier S. 422

4) L. A. 435 Nr. 112

lichen Räte zwei etatmäßige Stellen vor, die mit Gehältern zwischen 125 und 800 Rtlr. dotiert waren. Dompropst Droste z. B. erhielt 1646 125 Rtlr., während von Galen im selben Jahre 800 Rtlr. ausgezahlt wurden. Im Jahre 1686 war für beide geistlichen Räte ein Gehalt von je 500 Rtlr. vorgesehen [1]. Nach den Landrenteirechnungen war im 18. Jahrhundert für geistliche Räte eine etatmäßige Stelle bei der Regierung nicht mehr angesetzt. Die bei der Regierung noch tätigen geistlichen Herren erhielten in ihrer Eigenschaft als Geheime Räte ein Gehalt, das bei 500 Rtlr. lag [2].

2. Weltliche Räte

a) Die adligen Räte

Gemäß den Regierungsartikeln von 1574 und 1588 sollten der Regierung "zwei von der Ritterschaft" angehören. Tatsächlich ist die Zahl der zur Regierung gehörenden adligen Räte meist größer gewesen und betrug schon 1591 drei: Hermann von Velen, Bertram von Loe und Johann von Westerholt [3]; im Jahre 1600 waren es schon vier: Alexander I. von Velen [4], von

---

1) Landrenteirechnungen Nr. 7

2) Hofk. II 10 b

3) 1591 ernannt, Hofk. II 11 a

4) Wegen seiner militärischen Verdienste erhielt er 1612 während der Kaiserkrönung in Frankfurt ein Patent als "Der Römisch-Kaiserlichen Majestät bestellter Obrist". 1628 erwarb er für seine Herrschaft die Eigenschaft einer Herrlichkeit und für sich die Erhebung in den erblichen Reichsfreiherrnstand. Er starb am 8. August 1630. Seine mit Wappen und Emblemen reich gezierte Grabplatte, die jetzt in der Raesfelder Schloßkapelle aufgestellt ist, enthält in einer ovalen Kartusche eine Inschrift, die sämtliche Titel anführt und seine Taten rühmend hervorhebt (vgl. Rave, Alexander II. von Velen, S.2).

Loe, von Westerholt und Johann Caspar von Plettenberg [1]. Es erschienen jedoch niemals alle, sondern höchstens drei zu den Sitzungen [2]; regelmäßig waren zwei anwesend. - Bis 1645 [3] hatte sich die Zahl der adligen Räte wieder auf zwei vermindert: Nikolaus von Westerholt und Alexander II. von Velen [4]. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts stieg ihre Zahl wieder an und betrug schließlich im Jahre 1776 sogar fünf: Josef Clemens Graf von Plettenberg, Matthias Caspar von Ascheberg zur Venne, Clemens August Freiherr von Droste-Vischering, Clemens August Freiherr Korff, genannt Schmising, Caspar Maximilian Freiherr Korff, genannt Schmising [5]. - Trotz der unter Christoph Bernhard erfolgten Veränderung in den Aufgaben der Regierung war bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts regelmäßig mindestens ein adliger Rat bei den Sitzungen der Regierung zugegen.

Es dürfte fraglich sein, ob die adligen Räte die für eine gewinnbringende Mitarbeit erforderlichen juristischen Kenntnisse hatten. Kerkering jedenfalls behauptet in seinem Bericht, daß "sich bishero kein Adlicher auf dieses Studium (der Jurisprudenz) gelegt" [6]. Ebenso klagen die gelehrten Räte in einem Brief [7] an den Landesherrn darüber, daß die

---

1) L. A. 437 Nr. 7

2) Im Jahre 1607 (Protokolle Nr. 11) waren z. B. in den Sitzungen vom 3. 8., 19. und 20. 10. drei adlige Räte (von Leo, von Velen, von Plettenberg) anwesend.

3) Vgl. Protokolle Nr. 37

4) Über diesen vgl. oben S.16 und 17

5) Adreßkalender des Hochstiftes Münster von 1776

6) Vgl. oben S.65 Anm. 1), hier S. 443

7) Cab. Reg. J I A Nr. 1 Bd. 1 (1770): Den Behauptungen dieses Berichts muß mit Rücksicht auf das gespannte Verhältnis zwischen Adligen und Gelehrten (vgl. dazu unten S.73) mit einiger Skepsis begegnet werden.

adligen Räte durchaus entbehrlich seien, weil ihnen "die Anhörung praktischer Sachen im obersten Justiz Dicasterii (...) nur zur Verwirrung (...) gereicht". Kerkering vermutet als Ursache für das fehlende Bedürfnis des hochstiftischen Adels, juristischen Studien obzuliegen und in Wettstreit mit den Bürgerlichen zu treten, daß es den jungen adligen Herren, "da kein Gehalt in dem Fach ausgemacht ist, ohnnutz schiene, sich einem Gegenstande zu widmen, welcher ihnen auch nach angewendetem langjährigem Fleiß keine Hoffnung einer Belohnung verspräche". - Ungefähr seit 1770 konnten adlige Räte ein Stimmrecht nur noch ausüben, wenn sie ihre juristischen Kenntnisse durch Fertigung einer Proberelation nachgewiesen hatten [1]. Praktisch bedeutete das, daß das juristische Studium fortan unerläßliche Vorbedingung für eine adlige Ratsstelle war [2]. - Indessen nahmen die adligen Räte von Plettenberg und von Ascheberg, die keine abgeschlossene juristische Ausbildung hatten, aber der Regierung schon vor 1770 angehörten, bis 1780 noch häufig an deren Sitzungen teil [3].

Die Angabe von Kerkerings, daß für die adligen Regierungsräte eine Besoldung nicht vorgesehen war, trifft nur für das 18. Jahrhundert zu; die Landrenteirechnungen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und der Zeit Christoph Bernhards [4] geben zwei Etatstellen für adlige Räte bei der

---

1) Cab. Reg. J I B Nr. 6: Die Gebrüder Freiherren Korff, genannt Schmising, erhielten zwar einen Sitz in der Regierung, Stimmrecht sollten sie jedoch erst nach abgelegter Proberelation erlangen.

2) Ein juristisches Studium wurde gewöhnlich auch bei der Berufung Adliger in den brandenburgisch-preußischen Geheimen Rat vorausgesetzt (Oestreich, Der brandenburgisch-preußische Geheime Rat, S. 28).

3) Protokolle Nr. 184 - 193

4) Landrenteirechnungen Nr. 6 und 7

Regierung an. So erhielten z. B. die beiden adligen Räte Alexander II. von Velen und Nikolaus von Westerholt 642 und 868 Rtlr. [1]. Doch seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts gab es bei der Regierung keine Etatstelle für adlige Räte mehr. Diese konnten fortan eine Besoldung nur noch erwarten, wenn es ihnen gelang, in die Etatstelle eines Geheimen Rates einzurücken, dessen Gehalt zwischen 400 und 600 Rtlr. lag [2].

b) Die gelehrten Räte

Die Einstellung gelehrter Räte am münsterschen Hofe ist zuerst nachweisbar für das Jahr 1567 [3], in dem zwischen Vertretern der Stände und dem Fürsten vereinbart wurde, dem Kanzler Steck zwei Rechtsgelehrte zur ständigen Unterstützung zur Seite zu geben. In der Zeit davor war der Kanzler wohl der einzig ständig am Hofe weilende Jurist, der den Landesfürsten in juristischen Fragen fachmännisch beriet. - Die Regierungsartikel von 1574 sahen vor, daß neben dem Kanzler Steck ein gelehrter Rat, Dr. Heußken, der Regierung als ordentliches Mitglied angehören sollte. Die Regierungsartikel von 1588 brachten insoweit keine Änderung. Da sich jedoch schon bald herausstellte, daß die anfallenden Arbeiten von einem gelehrten Rat allein nicht zu bewältigen waren, stellte Bischof Ernst mehrere "consiliarii extraordinarii" [4] in Dienst. Die "Extraordinarii", die keine vollberechtigten Mitglieder der Regierung waren, wurden in der Hauptsache zu Referaten über sachlich und rechtlich komplizierte Materien herangezogen. Sie brauchten in der Regel zu den Sitzungen nur dann zu erscheinen, wenn sie zu referieren hatten. Im Jahre 1608 erhielten sie den ihrer Tätigkeit

---

1) Landrenteirechnungen Nr. 6

2) L. A. 51 Nr. 1; Landrenteirechnungen Nr. 15 ff.

3) Lüdicke, Zentralbehörden S. 51

4) So werden sie noch auf dem Titelblatt des Protokolls vom Jahre 1605 (Nr. 9) genannt.

entsprechenden Titel "Referendarii" [1]. - Die Zahl der bei der Regierung beschäftigten Referendare änderte sich im Laufe der Zeit nicht wesentlich. Im Jahre 1608 betrug sie fünf [2], 1645 neun [3]. Die Protokolle aus der zweiten Hälfte des 17. und die des 18. Jahrhunderts enthalten keinen Überblick über die Zahl der beschäftigten Referendare. Nach den Adreßkalendern des Hochstifts Münster waren 1776 10 Referendare bei der Regierung tätig.

Dagegen änderte sich die Zahl der der Regierung angehörenden gelehrten Räte im Lauf der Zeit sehr stark. Zwischen 1630 und 1645 gehörten der Regierung drei gelehrte Räte [4] an; das Protokoll von 1645 nennt sogar nur zwei ordentliche gelehrte Räte [5]. Ihre Zahl stieg aber sprunghaft an, als die Regierung unter Christoph Bernhard mehr und mehr in die Funktion einer obersten Justizbehörde hineinwuchs. Es nahmen nun regelmäßig vier bis fünf gelehrte Räte [6] an den Sitzungen teil. Im Laufe des 18. Jahrhunderts stieg ihre Zahl auf über zehn. Ein so großes Kollegium konnte aber, weil viele Meinungen zu berücksichtigen waren, nicht so rasch wie ein kleines Gremium arbeiten. Mit Rücksicht darauf ordnete Bischof Clemens August im Jahre 1738 an [7], daß nur zehn namentlich genannte Räte zu allen Sitzungen erscheinen sollten. Alle übrigen sollten nur dann den Beratungen beiwohnen, wenn sie referieren mußten oder vom Präsidenten zur

---

1) Protokolle Nr. 12

2) Wie Anm. 1)

3) Protokolle Nr. 49

4) Melchior Mensing, Heinrich Modersohn, Johann Morrien

5) Heinrich Modersohn und Nicolaus Drachter

6) Bernhard von Wiedenbrück, Bernhard Brummer, Werner zur Mühlen, Bischoping, Jobst Hermann Rave

7) L. A. 437 Nr. 68

Teilnahme besonders aufgefordert wurden [1].

Die gelehrten Räte gingen, soweit sich das überschauen läßt, zum überwiegenden Teil hervor aus den Reihen solcher Referendare [2], die sich durch Tüchtigkeit für dieses Amt empfohlen hatten. Im 17. Jahrhundert brauchten sich die Bewerber für den Referendardienst bei der münsterischen Regierung nicht durch ein besonderes Examen zu qualifizieren. Der Nachweis eines Universitätsgrades - Lizentiat oder Doktor - genügte als Zeichen eines erfolgreichen Studiums und hinreichender juristischer Kenntnisse. Als sich aber der Universitätsbesuch und mithin auch das Angebot an graduierten Juristen allmählich steigerte, ergab sich wegen der unterschiedlichen Qualifikation der Studierten die Notwendigkeit, die Zulassung zu den Laufbahnen von einer Prüfung abhängig zu machen. Die Einrichtung solcher Ausleseprüfungen für Kandidaten, die sich um eine Referendarstelle bei der Regierung bewarben, läßt sich erstmals mit Sicherheit an Hand eines aus dem Jahre 1769 stammenden Protokolles nachweisen [3]. Darin ist vermerkt, daß der Kanzler zehn graduierten Bewerbern die Akten zur Anfertigung einer Proberelation und zur Bearbeitung von 7 Rechtsfragen mit dem ausdrücklichen Bemerken zuschickte, daß die Inanspruchnahme fremder Hilfe unstatthaft sei. - Neben der juristischen Aus-

---

1) Auch in Kurköln gab es diese Scheidung von wirklich am Hofe ständig arbeitenden Räten und solchen, die nur zeitweilig an den Sitzungen teilnahmen (Schulz: Der kurkölnische Hofrat, S. 20 - 22).

2) Subalternbeamte konnten nicht aufsteigen, vgl. im einzelnen dazu unten S. 83 . - Auch die wegen ihres Arbeitseifers und ihrer Geschicklichkeit wohl bekanntesten gelehrten Räte aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Modersohn und Mensing, hatten als Referendare begonnen (Hofk. II 11 h und II 11 e).

3) Cab. Reg. J I A Nr. 3 Bd. 1

bildung und bisher erfolgreicher Tätigkeit wirkte für die Bewerber wohl auch der Hinweis auf verdienstvolle Verwandte empfehlend. Darauf läßt die Tatsache schließen, daß die Namen bestimmter Beamtenfamilien (z. B. zur Mühlen, Holland, Modersohn)immer wieder vertreten sind.

Während in früherer Zeit die gelehrten Räte selbstverständlich und vorbehaltlos hinter den adligen Räten zurücktraten, scheinen die bürgerlichen Gelehrten in den letzten 40 Jahren des Bestehens der Regierung nachdrücklich bestrebt gewesen zu sein, den Adel geradezu aus der Regierung fernzuhalten. Von Kerkering berichtet, daß die gelehrten Räte sich mit "allerhand heimlichen Intrigen" dagegen gewendet hätten, daß für Adlige eine Etatstelle bei der Regierung ausgesetzt werde [1]. Als Grund für dieses Bestreben der bürgerlichen Räte bezeichnet von Kerkering [2] deren Befürchtung, daß ihnen "einesteils die Gelegenheit entgehen würde, sich durch ohnbedeutende Chikanen zu bereichern, andernteils ihr Ansehen, welches sie in diesem Fach haben, geschmälert würde, wann sie es mit dem Adel teilen müssen".

Die gelehrten Räte wurden ebenso wie die anderen Beamten der Regierung aus der Hofkammer besoldet; diese zahlte die Gehälter auf Grund eines mit dem Bestallungsschreiben erlassenen Besoldungsdekretes vierteljährlich gegen Quittung aus. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts erfolgte die Entlohnung der bei der Regierung tätigen Beamten - einzig mit Ausnahme der Kanzler [3] - durch Bargeldzahlung. Die Tatsache, daß die Beamten schon in diesem frühen Zeitpunkt [4] in Bar-

---

1) Vgl. oben S. 68

2) Vgl. oben S. 65 Anm. 1), hier S. 443

3) Vgl. oben S. 62

4) Im fortschrittlichen Preußen dauerte der Widerstreit zwischen Natural- und Geldentlohnung noch während der ganzen ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

geld und nicht mehr in Naturalien und Deputaten entlohnt wurden, hängt wohl in erster Linie damit zusammen, daß der 1585 zum Fürstbischof von Münster gewählte Ernst von Bayern und sein Nachfolger Ferdinand ständig außerhalb des Landes weilten und keinen Hof hielten, an dem die Beamten hätten gespeist und gekleidet werden können. Das durchschnittliche Gehalt eines gelehrten Rates betrug im 17. Jahrhundert 300 Rtlr. und im 18. Jahrhundert zwischen 100 und 200 Rtlr. Leider fehlt es an jeglichen Unterlagen, welche Feststellungen über die Höhe des Verdienstes aus Sporteln ermöglichen. Sie wird aber bei der großen Anzahl der Räte, die im 18. Jahrhundert bei der Regierung tätig waren, nicht sehr bedeutend gewesen sein. - Während im 17. Jahrhundert angesichts der relativ kleinen Zahl von gelehrten Räten für jeden von ihnen ein Gehalt etatmäßig vorgesehen war [1], ist das im 18. Jahrhundert infolge der Vermehrung der Ratsstellen nicht annähernd mehr der Fall gewesen. Für 10 - 15 bei der Regierung beschäftigte Räte waren 5 - 6 Etatstellen vorhanden [2]. Wer eine Etatstelle innehatte, war mit einer anderen Sorge belastet: Häufig genug wurde das Gehalt um Wochen verspätet ausgezahlt. Die Räte, für die eine Etatstelle nicht angesetzt war, erhielten zum Teil geringe Entlohnungen als Geheime Referendare oder wegen einer Tätigkeit in anderen Kommissionen, z. B. der Lehnkammer oder der Brüchten-Appellationskommission [3]. Nicht selten kam es vor, daß auf eine Etatstelle eine Exspektanz ausgegeben wurde [4] oder daß eine Etatstelle, die dem

---

1) Vgl. Landrenteirechnungen Nr. 6 ff.

2) Vgl. Landrenteirechnungen Nr. 53 ff.

3) Vgl. z. B. Landrenteirechnungen Nr. 53 (1730)

4) Vgl. z. B. Hofk. II 8 b: Der verdienstvolle Rat Bernhard Wiedenbrück erhielt eine Exspektanz für seinen an der Universität Loewen studierenden Sohn.

Sohne eines Angehörigen der Regierung gesichert werden sollte, unbesetzt blieb, bis dieser die erforderliche Qualifikation erlangte [1].

Die Besoldungsverhältnisse bei der münsterischen Regierung müssen, wenn man sie mit denen anderer Territorien vergleicht, als ausgesprochen schlecht bezeichnet werden. In Kurköln z. B. lag das Gehalt für einen gelehrten Rat zwischen 336 und 400 Rtlr. [2]. In Preußen erhielt ein adliger Kammergerichtsrat 500 Rtlr., ein bürgerlicher 400 Rtlr., dazu das Doppelte an Sporteln und Siegelgeldern, also 1.200 - 1.500 Rtlr. jährlich. Isaacsohn [3] bezeichnet dieses Einkommen als gerade auskömmlich. - Die schlechte wirtschaftliche Lage der höheren Regierungsbeamten des Fürstbistums konnte nicht ohne Folge für ihre Arbeitsmoral bleiben. Für ein ehrenhaftes, pflichttreues und fleißiges Beamtentum ist erforderlich, daß den Beamten das Gehalt regelmäßig, zu festgesetzten Zeiten in der festgesetzten Höhe ausgezahlt wird und daß es bei vernünftiger Lebensführung für den Lebensbedarf der Familie hinreicht [4]. Diese Voraussetzungen waren, wie oben geschildert, in Münster nicht gegeben. Für zahlreiche Räte war nicht einmal eine etatmäßige Besoldung vorgesehen. Unter diesen Umständen waren manche Räte - z.B. solche mit einer großen Familie - geradezu gezwungen, durch Nebenbeschäftigungen oder Ämterkumulierung ihr Einkommen zu vergrößern, auch wenn das nicht im Staatsinteresse lag. Sie verdienten ihren Unterhalt insbesondere mit der Übernahme

---

1) Vgl. z. B. Hofk. II Nr. 11 1 und Hofk. II 11 o

2) Schulz, Der kurkölnische Hofrat, S. 31

3) Isaacsohn: Das Preußische Beamtentum, 3. Band, Berlin 1884, S. 30

4) Hintze: Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrich II., Acta Borussica 6. Band, S. 48.

von Advokaturen und trachteten, wie von Kerkering berichtet [1], danach, "durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit mehrere Chargen zu bekommen, durch deren zusammengenommene Besoldung sie ihr nötiges Auskommen erhalten". Gelegentlich waren die Räte Advokaten und Richter in der gleichen Sache. Die Bestimmungen, die dies verboten, wurden nach dem Bericht von Kerkerings [2] u. a. in der Weise umgangen, daß die großen und vornehmen Familien mehrere Regierungsräte als "advocati familiae" beschäftigten. Wurde an die Regierung appelliert, bediente man sich nicht mehr des bisher benutzten Rates, wenn dieser Richter über die Appellationssache war, sondern es wurde ein anderer Rat genommen, der die Sache unter Anleitung des ersten vertrat. Das konnte den anderen Parteien nicht verborgen bleiben, und es läßt sich denken, daß sie der Regierung ihre Angelegenheiten häufig nur mit Argwohn anvertrauten. - Die Nebenbeschäftigungen der Räte hatten natürlich zur Folge, daß ihr Fleiß bei der Erfüllung der Amtspflichten nachließ. Es verwundert daher nicht, wenn die Räte in scharfen landesherrlichen Erlassen wiederholt zu größerem Fleiß ermahnt wurden [3].

Am Schluß dieses Abschnittes ist ein Wort über die "Gelehrten von Haus aus" zu sagen. Das waren gelehrte Räte, die nicht ständig am Hofe weilten, sondern die ihnen übertragenen Aufgaben in der Regel zu Hause erledigten und nur nach besonderer Aufforderung an den Beratungen der Regierung teilnahmen. Solche Räte sind im 17. und 18. Jahrhundert, soweit ersichtlich, im Hochstift Münster unbekannt. Da die anfallenden Arbeiten von den ständig anwesenden ordentlichen Räten mit Unterstützung der Referendare bewältigt werden konnten, waren jene überflüssig. Gelehrte von Haus aus wurden unter diesem Titel letztmals im Jahre 1590 ernannt [4].

---

1) Vgl. oben S.65 Anm.1), hier S.442

2) Wie Anm. 1)

3) Vgl. z. B. Edikte C Nr. 112, Edikte vom 14. 11. 1751 und 8. 9. 1738
Forts. siehe S. 77

II. Besondere Ämter

1. Advocatus fisci

Einer der gelehrten Räte übte regelmäßig das Amt des "advocatus fisci" aus, dessen Aufgabenbereich durch das "Regulamentum advocati fisci" vom 17. Mai 1667 [1] geregelt wurde. Nach diesem Reglement war der "advocatus fisci" verantwortlich, "die landfürstlichen Hoheiten, Regalien und Jurisdiction, jura fisci und alle übrigen Recht und Gerechtigkeiten wider aller Eingriff zu schützen". Die Amtsfisci, denen die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte in den Ämtern oblag, waren den Weisungen des "advocatus fisci" unterworfen; dieser konnte jedem Amtsfiskus "was er zu thun und zu lassen hat befehlen".

Der "advocatus fisci" hatte das Recht, unter Übergehung der Amtsfisci "alle fiskalische Klagen (...) soweit das Faktum betrifft (...) ohne Allegation der Rechten" zu verfassen. - Er führte ferner die Ermittlungen, wenn die Untertanen Klage einreichten, daß sie "von den Beamten, Richtern, Gografen und Voigten in ihren rechtmäßigen Sachen, Clagten, Processen, Execution wider Recht und Ordnung aufgehalten und nicht geholfen worden". Voraussetzung für die Aufnahme der Ermittlungen war, daß die klagende Person sicheren Beweis für die durch den Beamten geschehene Rechtsverletzung beibringen konnte. - Schließlich oblag dem "advocatus fisci" die Aufsicht über alle fürstlichen Bediensteten. Er war angewiesen,in Angelegenheiten, die "die Wohlfahrt, Ehre, Güter, Namen, der Hof- und anderen vornehmen Bedienten" betrafen, dem Fürsten insgeheim Mitteilung zu machen.

Forts. Anm. 4) von S. 76
4) Hofk. II Nr. 11 h und L. A. 437 Nr. 4

1) Mskr. VII Nr. 440 c

Zur Entlastung wurde dem "advocatus fisci" eine Hilfskraft zur Seite gestellt, welche den Titel "fiscalischer Anwalt" führte.

2. Advocatus patriae

Ständig versahen ein oder auch mehrere gelehrte Räte das Amt des "advocatus patriae". Für dieses findet sich keine dem "Regulamentum advocati fisci" ähnliche Verordnung, die Aufschluß über die Tätigkeit dieses Beamten geben könnte. Auch die Bestallungsurkunden, in denen es immer heißt, "daß er unser und unsers Stifts Angelegenheit bei den Gerichten und sonsten (...) vertretten soll" [1], vermögen keine hinreichend klare Vorstellung vom Aufgabenbereich des "advocatus patriae" zu verschaffen. Einen Eindruck von seiner Tätigkeit gewähren lediglich die sogenannten "relationes Jacobinae". Das sind Rechenschaftsberichte, die von den "advocatis patriae" jährlich von Jakobus zu Jakobus zu erstatten waren [2]. Sie befaßten sich durchweg mit Grenz- und anderen Streitigkeiten, die zwischen dem Landesfürsten und den Bewohnern des Stifts einerseits und Ausländischen andererseits entstanden waren. Es darf angenommen werden, daß es die vornehmliche Aufgabe des "advocatus patriae" war, die Rechte des Fürsten und der Untertanen nach außen wahrzunehmen und, wenn erforderlich, vor Gericht zu vertreten [3].

Der "advocatus patriae" bezog ein Gehalt von 200 Rtlr.[4], das er neben seinem Regierungsratsgehalt erhielt [5]. Auf-

---

1) Hofk. II 11 m

2) Eine große Anzahl von "relationes Jacobinae" befindet sich in Domk. Prod. IV Nr. 38, Band 1 - 4.

3) Vgl. auch Katz: Das letzte Jahrzehnt des Fürstbistums Münster, Würzburg 1933, S. 60

4) Hofk. II Nr. 11 m

5) Hofk. II Nr. 11 g

schlußreich ist, daß er, dessen Amt im Interesse des ganzen Landes war, sein Gehalt aus der landständischen Kasse, der Pfennigkammer, und nicht, wie die anderen Beamten, aus der Hofkammer bezog.

3. Der Archivar

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts hatten sich im Regierungsarchiv wichtige Unterlagen in solcher Menge gesammelt, daß es 1657 notwendig wurde, für die Ordnung und Überwachung des Archivmaterials einen besonderen Beamten verantwortlich zu machen. Mit der Leitung des Archivs wurde ein gelehrter Rat, Dr. Heinrich Brummer [1], betraut, wie auch in der Folgezeit die Archivare stets aus den Reihen der gelehrten Räte kamen [2]. Sie sollten das Archiv "in guter ordnung und standt zu jetzig und künftiger gedachtnuß setzen, verwahren und erhalten, sonderlich aber in der zeit der noht und gefahr bei dem Archiv gegenwartig sein, und die gefahr so viel moglich abkehren". Der Archivar durfte Urkunden nur mit Erlaubnis der Regierung an Dritte herausgeben und keine "frombde und dem Landfürsten ohnbeaidete persohnen auf dem Archiv mitführen".

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts und wohl auch schon früher war das Archiv im sogenannten Vossegat (Fuchsloch) untergebracht [3]. Das Vossegat war ein Zimmer im Fürstenhof auf dem Domhofe [4]. Am 15. 4. 1687 wurde der Grundstein für ein neues Kanzleigebäude gelegt, das sich in stumpfem

---

1) Anstellungspatent von 1657, Hofk. II Nr. 10 c

2) In Brandenburg-Preußen wurde das Amt von Kanzlisten wahrgenommen. Demgegenüber erhob der brandenburgische Historiker Cersutius 1640 die Forderung: "Der Archivar müsse ein gelehrter Mann sein, der historii und fremde Sprachen könne und beständig fortstudiere" (nachgewiesen bei Oestreich, Der brandenburgisch-preußische Geheime Rat, S.45).

3) Dehio, in: Einleitung zur Übersicht über das Repertorium vom Münsterschen Landesarchiv (L.A.)

4) L. A. 30 Nr. 3

Winkel westlich an das Hauptgebäude des Fürstenhofes anschloß [1]. Ein gewölbter Raum füllte die aus der Verlängerung der Fluchten sich ergebende schiefwinkelige Südwestecke aus. In diesem Raum befand sich von nun an das Regierungsarchiv [2]. Zur Zeit Christoph Bernhards, der häufig in Coesfeld residierte, wurden große Teile des Archivs dorthin gebracht, später aber nach Münster zurückgeführt. - Das Archiv war mit zwei verschiedenen Schlössern verschlossen. Den Schlüssel des einen besaß der Archivar, der Schlüssel des anderen ruhte beim Domkapitel [3]. Wie die "advocati patriae", so verrichteten auch die Archivare ihr Amt im Interesse des ganzen Landes. Dem entsprach, daß sie ihr Gehalt in Höhe von 200 Rtlr. aus der landständischen Kasse bezogen [4].

3. Abschnitt

Die Beamten der Regierungskanzlei [5]

An der Spitze der Kanzleibeamten standen zwei S e k r e t ä r e . Diese Zahl hat sich während der ganzen Dauer des Bestehens der Regierung nicht geändert [6]. - Die Stellung

---

1) Näheres siehe unten S. 106 u. 107

2) Geisberg: Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, 41. Band, 1. Teil, S. 301; vgl. den Grundriß auf S. II des Anhanges, es handelt sich um den Raum Ziff. 8.

3) Mskr. I Nr. 15, Wahlkapitulation Friedrich Christians, Artikel 30

4) L. A. 437 Nr. 25 - 38

5) Vgl. zum ganzen Abschnitt S. 106 ff.("Der Geschäftsgang in der Kanzlei")

6) Anfänglich wurden die Angelegenheiten der Rechenkammer ebenfalls in der Regierungskanzlei expediert. Dafür war ein eigener Sekretär abgestellt, dem auch ein eigener Registrator zugeordnet war (Kanzleiordnung 1605, Artikel 22 und 24).

der Sekretäre war ungleich bedeutender, als wir es im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse anzunehmen geneigt sind. Sie waren keine mit der Ausübung stereotyper, mechanischer Schreibarbeiten betraute Schreibkräfte, sondern verrichteten eine verantwortungsvolle "höhere Tätigkeit" [1]. Zunächst einmal führten sie bei den Sitzungen der Regierung das Protokoll [2]. Jedes Sitzungsprotokoll begann mit dem Vermerk der Namen aller an der Beratung teilnehmenden Räte. Häufig wurden die Voten mit einigen knappen Sätzen und Angabe des Namens des Votanten zu Protokoll genommen. Stets wurde das "conclusum", mit dem die Beratung eines Punktes endete, protokolliert [3]. Nachdem sich die Regierung zum obersten Gerichtshof entwickelt hatte, wurde es üblich, nur noch das Beratungsergebnis mit 5 - 6 Worten im Protokoll festzuhalten. Die Sekretäre wechselten sich in der Protokollführung ab. Jeder hatte sein eigenes Protokoll. Mußte ein erkrankter Sekretär durch einen anderen vertreten werden, so durfte dieser nicht das Protokollbuch des Erkrankten benutzen. Er mußte vielmehr ein besonderes Protokoll anfertigen, das er dem erkrankten Sekretär nach seiner Rückkehr auszuhändigen hatte [4]. Das Protokollbuch des erkrankten Sekretärs wurde vom Registrator aufbewahrt, damit es jederzeit griffbereit war [5]. Dieses Verfahren bot Gewähr dafür, daß die Protokollbücher nicht in fremde Hände gerieten und alsdann möglicherweise

---

1) Döhring: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, S. 178

2) Artikel 16 der Regierungsartikel von 1588 lautet: "Es soll aber kein Rhatschlag gehalten werden ohne Beisein eines Sekretarii, damit durch denselbigen alle Rhatschläge und wehr dabei über - und angewesen prothocolliert und folgendtz der Bescheidt auf desto besser verfertiget werden".

3) Vgl. Einzelheiten über den Gang einer Beratung unten S. 98 ff.

4) Prot. Geh. Rat Nr. 594, Sitzung vom 29. 4. 1663

5) Kanzleiordnung 1605, Artikel 36

verfälscht wurden; es schützte auch die Sekretäre, denen die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Sauberkeit der Protokolle auferlegt war.

Die übrigen von den Sekretären zu erledigenden Arbeiten wurden durch die Kanzleiordnung von 1605 [1] wie folgt verteilt: Ein Sekretär war mit der kanzleimäßigen Bearbeitung der landesfürstlichen Prozesse beauftragt, über die er ein vollkommenes Verzeichnis zu führen hatte. Er mußte die Räte mit allen neuen für einen solchen Prozeß wichtigen Geschehnissen unverzüglich bekannt machen. Dieser Sekretär sollte zudem "in allen Reichs- und gemeinen Landschaftssachen sowie auch zur eußerlichen extraordinari correspondenz Händel gezogen werden, Landt und Ausschuß tagen und dergleichen Abscheid und Recessen verfertigen". - Der zweite Regierungssekretär hatte in allen in- und ausländischen Parteisachen das Protokoll zu führen und "die ertheilten Bescheide und Receß zu fertigen".

Die Sekretäre bedurften einer beachtlichen allgemeinen und juristischen Vorbildung, um die mündlich ergangenen Entscheidungen der Regierung sprachlich und sachlich in einwandfreier Weise schriftlich formulieren zu können [2]. Es scheint, daß alle münsterischen Regierungssekretäre juristische Stu-

---

1) Artikel 17 - 25

2) Die Sekretäre beim Reichskammergericht mußten "etwas in Jura studiert" sein. Das änderte sich allerdings im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts, da für Selbständigkeit und Verantwortlichkeit gegenüber den stereotypen Formularen wenig Raum blieb (Smend: Das Reichskammergericht, 1. Teil, Geschichte und Verfassung, Weimar 1911, S. 323). - In der brandenburgisch-preußischen Kanzlei durften nur solche Sekretäre angenommen werden, die der lateinischen und polnischen Sprache kundig waren und ein "Schreiben zu konzipieren mächtig seien und ein Fundament in studiis gelegt haben mögen" (Oestreich, Der brandenburgisch-preußische Geheime Rat, S. 40).

dien betrieben und die Anfangsgründe der Rechtswissenschaft erlernt hatten. Wenigstens rühmen sich die Bewerber um die Sekretärstellen stets [1], eine gewisse Zeit dem Studium der Philosophie und Juristerei obgelegen und bei mehreren Gerichten praktische Erfahrung gesammelt zu haben. Soweit ersichtlich, hatten aber nur zwei Sekretäre eine mit einem Universitätsgrad abgeschlossene juristische Ausbildung, Dr. Holland und dessen Nachfolger Dr. Johann Bernhard zur Eick [2].

Es ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem es einem münsterischen Sekretär gelungen wäre, die Kluft vom Subalternbeamten zum Regierungsrat zu überwinden [3]. In die Stellung eines Hofkammerrates konnten sie aber aufsteigen [4]. Der Sekretär Dietherich Billich bekleidete 1625 sogar den Posten eines Landrentmeisters [5]. Der wegen seiner Tüchtigkeit wohl bekannteste münsterische Sekretär, Johann Hobbeling, war 1626 Richter am Gogericht zu Sendenhorst [6].

Das Gehalt der münsterischen Sekretäre lag zwischen 100 und 120 Rtlr. jährlich. Der Sekretär Albachten erhielt 1630 104 Rtlr. zuzüglich 10 Rtlr. für Bekleidung [7]. Im Jahre 1690 sah der Etat für die beiden Sekretäre Holland und Mayer 128 bzw. 120 Rtlr. vor [8]. Dr. zur Eick erhielt

---

1) Vgl. z. B. die Bewerbungsschreiben in Hofk. II Nr. 11 i und L. A. 438 Nr. 6

2) Mskr. I Nr. 43, S. 101 (1705)

3) In Köln konnten Sekretäre zu gelehrten Räten aufsteigen (Schulz, Der kurkölnische Hofrat, S. 23), ebenso in Ostfriesland (König, Ostfriesland, S. 79).

4) Die Sekretäre Friedrich Christian Borggreve und Arnold Heckmann wurden Hofkammerräte (Adreßkalender 1776).

5) L. A. 437 Nr. 10

6) Mskr. I Nr. 39

7) Lüdicke, Zentralbehörden, S. 180

8) Landrenteirechnungen Nr. 15

in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 120 Rtlr. [1], und dem Hofkammerrat und Regierungssekretär Heckmann wurden 1789 in seiner Eigenschaft als Sekretär 120 Rtlr. ausgezahlt [2].

Die Kanzleiordnung von 1605 sah die Anstellung eines besonderen K a n z l e i r e g i s t r a t o r s vor, dessen Hauptaufgabe darin bestand, das gesamte ein- und ausgehende Aktenmaterial zu registrieren, zu sammeln, zu ordnen und bis zur Ablage im Archiv aufzubewahren. Zu diesem Zwecke hatte er "alle Cantzleysachen mit ordentlicher durch Ziffer oder Litteren Abmerkung, wie auch das Diarium richtig zu halten" [3]. Weiterhin hatte er ein Hauptinventar zu führen [4], aus dem er jederzeit den gesamten Aktenbestand ersehen konnte.

Durch die Kanzleiordnung vom 30. Juni 1775 [5] wurde das Verfahren in der Registratur neu geregelt: Während bis dahin die Originale in die Akten aufgenommen worden waren, blieben nunmehr nur noch die Kopien im Geschäftsbetrieb. Die Originale wurden fortan in einem transportablen, verschlossenen Schrank mit numerierten Fächern gesammelt, und gleichzeitig wurde in einem Verzeichnis vermerkt, unter welcher Nummer das Original zu finden war. Dieses Verfahren ermöglichte eine bessere Übersicht über alle in der Registratur befindlichen Vorgänge und das schnellere Auffinden der Vorakten. - Nach der gleichen Kanzleiordnung oblag dem Registrator bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Gulden die Sorge dafür,

---

1) L. A. 51 Nr. 1

2) Hofk. II Nr. 11 i. - In Kurköln bezogen die Sekretäre im 18. Jahrhundert zwischen 200 und 240 Rtlr. (Schulz, Der kurkölnische Hofrat, S. 43), in Ostfriesland zwischen 137 und 200 Rtlr.(König, Ostfriesland, S.80).

3) Kanzleiordnung von 1605, Artikel 29

4) Wie Anmerkung 3)

5) Cab. Reg. J I B Nr. 1

daß die Akten, in denen Relationen anzufertigen waren, den Referenten spätestens binnen 3 Tagen zugestellt wurden [1]. Die von den Referenten zurückkehrenden Akten mußte der Registrator unverzüglich daraufhin untersuchen, ob sie ordnungsgemäß behandelt und vollständig zurückgegeben waren [2]. Er mußte ein zuverlässiger Beamter sein; denn nur die einwandfreie Verwaltung der Registratur schützte vor dem Verlust wichtiger Akten und bot die Gewähr dafür, daß das Prioriren, d. h. das Aufsuchen der Vorakten, ohne Zeitverlust vorgenommen werden konnte [3]. - Ein Registrator bezog an Gehalt durchschnittlich 100 Rtlr. jährlich. Im Jahre 1669 erhielt der Registrator Gerhard Astrup 100 Rtlr. [4], und in einem Bericht aus dem Jahre 1720 [5] teilte die Regierung der Hofkammer auf deren Anfrage hin mit, daß die Registratoren "alle Zeit" nicht mehr als 100 Rtlr. erhalten hätten.

Die Hauptaufgabe der K a n z l i s t e n bestand darin, die von den Sekretären entworfenen Konzepte in Reinschrift zu übertragen [6] und Akten zu konskribieren. Die Aktenkonskription ging in der Weise vor sich, daß alle in der Registratur befindlichen Schriftstücke, die eine bestimmte Sache betrafen, in der Reihenfolge ihrer Entstehung und ihres Einlaufens abgeschrieben und die Abschriften zu einem Bande zusammengeheftet wurden. Die Konskription eines Aktenvorganges erfolgte regelmäßig dann, wenn dieser anderen

---

1) Kanzleiordnung vom 30. Juli 1775, Artikel 3

2) Edikte E Jahrgang 1762 - 1770, Revisionsordnung vom 11. Juni 1766, Artikel 14

3) Döhring: Geschichte der deutschen Rechtspflege, schreibt auf S. 181: "Alte, eingearbeitete Registratoren waren, wie oft bezeugt worden ist, ein großer Segen für das Land".

4) L. A. 439 Nr. 3

5) Hofk. II Nr. 11 h

6) Vgl. unten S.109

Gerichten und Behörden vorgelegt werden mußte.

Im allgemeinen hatten die Kanzlisten mechanische Schreibarbeiten zu erledigen. Gleichwohl taten in der münsterischen Regierungskanzlei auch studierte Kanzlisten Dienst [1]. Daraus erklärt es sich, daß münsterische Regierungskanzlisten, wie z. B. Stefan von Alten im Jahre 1630, in die Stellung eines Sekretärs aufrücken konnten [2].

Die Disziplin in der münsterischen Kanzlei scheint nicht immer sonderlich gut gewesen zu sein; denn bei Erlaß der Kanzleiordnung von 1605 bestand Anlaß zu der Bestimmung [3], das "hinführo durchaus keine Zechereyen auf der Canzley gestattet werden und dha insambt, oder auch etliche deren sich vermachen oder, waß von Partheien, Ambts- Verwaltern oder sonsten verehret, verdrincken und dabey sich fröhlich machen wollen, wird solches ihnen in ihren eigenen Häusern oder anderen auff gebührlichen Örtern außerhalb der fürstlichen Cantzley-Rechen und Beykammer ieder Zeit freygestellt". Artikel 56 untersagte das "zanken und schlagen" auf der Kanzlei; bei Streitigkeiten unter den Kanzlisten mußten die Räte um Schlichtung ersucht werden. - In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts machte sich überdies ein anderer untragbarer Mißstand in der Kanzlei breit, der darin bestand, daß die "Kanzlisten in denen Sachen, so an der Cantzleyen hängig, sich der sollicitation [4] annehmen, waraus

---

1) Vgl. z. B. Bewerbungsschreiben in Hofk. II Nr. 11 1 und L. A. 440 Nr. 5; einer der Bewerber rühmt sich, "daß ich absolutis humanioribus literis et Philosophica studio pertriennium colonia juri studiert und mir assignierte theses zwomalen in collegio iuridico publice defendirt".

2) In Kurköln z. B. waren die Kanzlisten durchweg unstudierte Leute, so daß ihre Karriere gewöhnlich mit der Erreichung des Amtes des Registrators endete (Schulz, Der kurkölnische Hofrat, S. 14).

3) Artikel 45

4) Unter "sollicitation" verstand man die Tätigkeit von Leuten, die ohne besondere Vorbildung Rechtsberatung betrieben und sich den Parteien als Schreiber zur Verfügung stellten (vgl. Erdman, Jülich-Berg, S. 103).

dan große ungelegenheiten mit verlier- verruck oder Veränderung der einkommenen Schriften tagligs vorfurt werden" [1]. Bestechung, Verfälschung und Unterdrückung von Urkunden sowie der Verrat von Amtsgeheimnissen müssen danach an der Tagesordnung gewesen sein, und das alles, obwohl die Kanzleibeamten durch Eid zu gewissenhafter Amtsführung und zur Verschwiegenheit verpflichtet waren [2]. - Berichte, die sich mit der Amtsführung der Kanzleibeamten in späterer Zeit befassen, liegen leider nicht vor.

Die Zahl der bei der Regierung beschäftigten Kanzlisten schwankte zwischen drei und sechs. Ihr Gehalt lag zwischen 60 und 80 Rtlrn. [3]. Der Kanzlist Sickmann bezog 1800 sogar 120 Rtlr. [4]. Es läßt sich nicht feststellen, welche Aufbesserung die Gehälter der Kanzleibeamten durch Schreibgebühren und Stempelgelder erfuhren; doch ist bekannt, daß in späterer Zeit, abgesehen von den Klageschriften, alle Eingaben an die Regierung auf Stempelpapier geschrieben werden mußten, das gegen Erlegung eines Stempelgeldes bei der Regierungskanzlei zu beziehen war [5]. Eine Zeitlang [6] erhöhte sich das Einkommen der Kanzleibeamten auch dadurch, daß die Pfennigkammer jährlich 468 Rtlr. an die Beamten verteilte, die bei der Regierungs- und der Hofkammerkanzlei beschäftigt waren. Ein Grund dafür ist aus den Akten nicht ersichtlich. Es geschah wohl in Anerkennung der dem ganzen Lande geleisteten Dienste.

---

1) Vgl. Hofk. II Nr. 11 (1644)

2) Vgl. unten S. 94

3) Hofk. II Nr. 11 e

4) Hofk. II Nr. 11 1

5) Die entsprechende Verordnung vom 17. 10. 1764 findet sich in R K G W 1005. Unbekannt ist, ob das Stempelgeld den Kanzlisten persönlich zufloß.

6) L. A. 446 Nr. 6 - Genaueres läßt sich nicht feststellen; jedenfalls ist von dieser Einrichtung sowohl im Jahre 1675 als auch im Jahre 1689 die Rede.

Bei dem aus Anlaß der Verteilung des Geldes stets stattfindenden Kanzleifest wurde durchschnittlich für 10 - 18 Rtlr. Wein getrunken [1].

Die Briefe, die die Regierung zu versenden hatte, wurden durch die K a n z l e i b o t e n befördert. Der B o t e n m e i s t e r verteilte die Botenaufträge und führte eine dem Ratskollegium jeden Samstag vorzulegende Liste darüber, "umb welche Zeit mit was schreibens an wehme oder was orth ein jeglicher bott abgefertigt" [2]. Am Zustellungsort ließen sich die Boten eine Bescheinigung über den Zeitpunkt ihrer Ankunft, die Zustellung des Schriftstückes und den Zeitpunkt ihrer Abreise ausstellen. Bei ihrer Rückkehr nach Münster legten sie sie dem Sekretär vor, der daraufhin den Botenlohn festsetzte [3]. Dieser wurde durch den Botenmeister ausgezahlt, der über die Botengelder ein Verzeichnis zu führen hatte [4]. - Neben dem Botenlohn bezogen die Kanzleiboten ein festes Gehalt, das im 17. Jahrhundert durchschnittlich 23 Rtlr. [5] und im 18. Jahrhundert zwischen 20 und 50 Rtlr. betrug [6].

Der P e d e l l versah die Hausmeisterdienste in den Amtsräumen der Regierung. Er öffnete und verschloß die Ratsstube und die Kanzleiräume und begann morgens eine Stunde vor Dienstbeginn mit ihrer Beheizung und Säuberung. Er

---

1) L. A. 446 Nr. 6

2) Kanzleiordnung von 1605, Artikel 41

3) L. A. 440 Nr. 4

4) L. A. 440 Nr. 6

5) Lüdicke, Zentralbehörden, S. 180

6) Hofk. II Nr. 110. - In Kurköln erhielten die Boten in dieser Zeit ein festes Gehalt zwischen 31 und 90 Rtlr. (Schulz, Der kurkölnische Hofrat, S. 52).

sorgte für die Verteilung und Instandhaltung des Schreibmaterials und der Lichter. Seine Aufgabe war es, "die ankommende supplicantes negst vorgehendem einklopfen einzubringen" [1] und darüber zu wachen, daß niemand heimlich in die Ratsstube gelangte. - Später, nachdem sich die Regierung zum obersten Gerichtshof entwickelt hatte, sorgte der Pedell dafür, daß unter den bis zum Aufruf ihrer Sache wartenden Parteien Ruhe und Ordnung herrschte. Neben dem Dienst in der Kanzlei erledigte er Botendienste, lud die Räte zu den Sitzungen [2] und trug den Referenten die Relationsakten ins Haus [3]. Zu diesem Zwecke führte er einen Sack bei sich, dem die Referenten die Akten gegen Einlage eines Empfangsscheines eigenhändig entnahmen [4]. Den Empfangsrevers händigte der Pedell dem Registrator aus. Nach Erledigung seiner Pedellenpflichten hatte er sich als Kopist zu betätigen [5]. Sein Gehalt lag durchschnittlich bei 50 Rtlr. [6].

4. Abschnitt

Anstellungsverhältnis und Anstellungsbedingungen der Regierungsbeamten

Nach dem Tode Johann von Hoyas (1574) begann jene fünfzehnjährige Periode, während der mit einer kurzen Unterbrechung, der Administrationszeit Johann Wilhelms von Kleve (1580 - 1583), die höchste landesherrliche Gewalt beim Domkapitel lag [7]. Dieses ernannte in dieser Zeit alle Regie-

---

1) Hofk. II Nr. 11 o
2) Kanzleiordnung von 1663, Artikel 1; Hofk. II Nr. 11 o
3) Prot. Geh. Rat 594, Sitzung vom 29. April 1663
4) Wie Anmerkung 3)
5) Kanzleiordnung von 1605, Artikel 59
6) Vgl. Landrenteirechnungen Nr. 7, 26, 53, 93
7) Vgl. oben Seite 7 ff.

rungsbeamte [1]. Auch nach der Wahl Ernsts von Bayern (15. 8. 1585) trat in dieser Hinsicht zunächst keine Änderung ein; eine solche vollzog sich vielmehr erst nach Inkrafttreten der Regierungsartikel von 1588 [2], in deren Artikel 26 es hieß: "Da sich aber zutruge, daß etliche von den verordneten Stadthaltern und Gelarten Thots abgehen, soll ihro Churfürstliche Gnaden freistehen, an dern oder dessen statt andere wider vermoge der capitulation zu verordnen und anzusetzen". Diese Regelung blieb bis zum Ende des Fürstbistums in Geltung. Die Fürstbischöfe allein hatten also das Recht, die Stellen bei der Regierung zu besetzen. Bei der Ernennung der höheren Regierungsbeamten mußten sie aber, wie die Wahlkapitulationen jeweils hervorhoben, die Zustimmung des Kapitels einholen.

Ernst von Bayern und seine Nachfolger waren nicht bereit, aus diesem Zustimmungsrecht ein Mitbestimmungsrecht des Domkapitels werden zu lassen. Eher war das Gegenteil der Fall, nämlich daß die Fürstbischöfe das Zustimmungsrecht des Kapitels zu ignorieren versuchten. So gab z. B. Fürstbischof Ernst im Jahre 1610 zu erkennen, daß er zwei neue gelehrte Räte ohne Einwilligung des Kapitels zu ernennen gedenke. Das Kapitel richtete deswegen am 29.4.1610 ein Schreiben an die Regierung, in dem es u. a. hieß: "Mit großem befremtden vernommen, daß dergestalt privatim zwei neue gelerten von Churfürstlicher Durchlaucht und Euch (...) ohne unser Vorwissen (...) alspalt mit ansehentlicher Bestallung beaidet und installiert werden sollen" [3]. Ob das Kapitel mit seinem Schreiben etwas auszurichten vermocht hat, ließ sich leider nicht feststellen. Ähnliches trug

---

1) Vgl. Ernennungsschreiben in Hofk. II Nr. 11 m
2) Vgl. oben S. 9
3) Hofk. II Nr. 11 m

sich 1650 zu: In diesem Jahre wurde von Fürstenberg zum adligen Rat ernannt, ehe das Domkapitel eine Gelegenheit zur Äußerung erhalten hatte. Als es einen anderen Kandidaten vorschlug, bedeutete man ihm, daß dessen Berücksichtigung leider nicht mehr möglich sei [1].

Die Vermutung von Dehio [2] dürfte richtig sein, daß die seit 1588 durch die Fürstbischöfe erfolgte Ernennung der Ratsmitglieder wesentlich dazu beitrug, daß diese sich nicht als Mitglieder eines ständischen Ausschusses, sondern mehr und mehr als fürstliche Beamte fühlen lernten.

Voraussetzung für die Aufnahme in den landesherrlichen Dienst war die Zugehörigkeit zur katholischen Religion. Dieses Erfordernis war in den Regierungsartikeln von 1588 [3] und den jeweiligen Wahlkapitulationen ausdrücklich festgelegt [4]. Vom Kanzler ist bekannt [5], daß er seinen Eid jeweils vor dem Domkapitel [6] "praevia professione fidei" ablegte. Ähnliches läßt sich für die Räte nicht feststellen. Es muß aber angenommen werden, daß auch sie in den landesherrlichen Dienst erst aufgenommen wurden, nachdem sie zuvor ihren katholischen Glauben ausdrücklich bekannt hatten.

---

1) Dehio, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 4

2) Dehio, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 3

3) Artikel 2 lautet: "Daß sie (die Räte) der päpstlichen Heiligkeit .... gehorsamb leisten, bevorab sich das catholischen Religion, wie dieselb allhie in der Thumbkirchen im Schwange ist, gemeß verhalten".

4) In Kurköln und Kurmainz soll der katholische Glaube nicht Voraussetzung für die Aufnahme in den landesherrlichen Dienst gewesen sein (Schulz, Der kurkölnische Hofrat, S. 40 und Goldschmidt, Kurfürstentum Mainz, S. 23).

5) L. A. 436 Nr. 5; Cab. Reg. J I B Nr. 1

6) Näheres darüber weiter unten S. 93

Die Fürstbischöfe verpflichteten sich in den Wahlkapitulationen stets, alle Amtsstellen bei der Regierung nur "mit münsterischen im Landt wohnenden und gesessenen tauglichen Personen" [1] zu besetzen. Ausnahmen vom Grundsatz des Indigenates waren nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Domkapitels zulässig. Das Indigenat lag in erster Linie im besonderen Interesse derjenigen Landesbewohner, die als Kandidaten für ein Regierungsamt in Betracht kamen; darüber hinaus war es auch im allgemeinen Landesinteresse begründet. Die Wahrscheinlichkeit, daß einheimische Beamte ihren Dienst in Münster aufkündigten, war gering, zumal in vielen anderen Territorien das Indigenat gleichfalls galt. Bei ausländischen Beamten war das Gegenteil der Fall und die Gefahr gegeben, daß sie ihre in Münster erworbenen Kenntnisse und Einblicke möglicherweise außerhalb des Stiftes und gegen dessen Interessen gebrauchten. - Trotzdem ist es vorgekommen, daß bei der Regierung ausländische Beamte beschäftigt waren [2]. Ob das häufig geschah, konnte ich nicht feststellen, da die Bestallungsschreiben die Herkunft der Beamten nicht erwähnen.

Die Anstellung der Beamten ging in folgender Weise vor sich: Zuerst wurde ihnen das landesherrliche Bestallungsschreiben ausgehändigt, dessen Form zu allen Zeiten ungefähr gleich war. Es begann mit der Eröffnung, daß sich der Landesfürst entschlossen habe, den Betreffenden in landesherr-

---

1) Vgl. z. B. Mskr. I Nr. 15, Wahlkapitulation Franz Arnolds (1706)

2) So stammte der 1629 zum Kanzler berufene Dietherich von der Horst aus dem Herzogtum Berg (vgl. oben S.57). - Der Ausländer Hermann von Basserode wurde von Christoph Bernhard gegen den Willen des Domkapitels als Rat angestellt. Auch der Kanzler Dietherich Karl Freiherr von Wylich zu Winnenthal (vgl. oben S.58) war Ausländer; er kam aus Kleve, (freundlicher Hinweis von Herrn Oberstaatsarchivrat Dr. Kohl).

liche Dienste zu nehmen; danach folgte die Erklärung, daß dieser Entschluß durch das Bestallungsschreiben verwirklicht werde, mit der ständigen Formel: "Tun dieses auch hiermit und kraft dieses, also und dergestalt, daß (...)". Im Anschluß daran wurden die Amtspflichten des neu ernannten Beamten im einzelnen aufgezählt. Das Bestallungsschreiben endete mit der Angabe des zu erwartenden Gehaltes. - Mit ihrem Bestallungsschreiben erschienen die leitenden Beamten und Räte vor dem Domkapitel zur Ableistung eines Eides, durch den sie sich verpflichteten, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Rechte des Domkapitels zu wahren [1]. Nirgendwo ist die Rede davon, daß auch die Subalternbeamten vor dem Kapitel schworen.

Der Eidesleistung beim Kapitel folgte die Installation. Zu diesem Zweck begab sich der neu ernannte Beamte mit seinem Bestallungsschreiben und versehen mit einer "attestation" des Kapitels, daß er dort seinen Eid schon abgelegt habe [2], vor das Regierungskollegium, dem er durch den Kanzler vorgestellt wurde. Vor dieser Vertretung des Landesherrn schwor er einen zweiten Eid, dem Landesherrn treu zu dienen, die ihm übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und über alle Amtsgeheimnisse strengstes Stillschweigen bis ins Grab zu bewahren [3]. - Bisweilen kam es auch vor, daß anstelle des Kollegiums der Kanzler einem neuernannten Ratsmitglied den Eid abnahm [4].

Im Jahre 1687 entwickelte sich zwischen der Regierung und dem Domkapitel ein Disput über die Frage, ob die "ex

---

1) Mskr. I Nr. 43

2) Hofk. II Nr. 11 h

3) Vgl. die Sammlung von Eidesformeln für adlige und gelehrte Räte in Hofk. II Nr. 4

4) Vgl. z. B. Hofk. II Nr. 11 h, der Kanzler von Merveldt nahm 1655 den Eid des gelehrten Rates Wiedenbrück entgegen.

gremio capituli als ordinarii consiliarii regiminis" ernannten geistlichen Räte gleichfalls den Eid vor der Regierung schwören müßten oder ob die "bei hiesiger Kirche einmal geschworenen" nicht verpflichtet seien, den Eid abzulegen. Die Frage ist, soweit ersichtlich,nicht ausdrücklich und grundsätzlich entschieden worden. Doch läßt die Entscheidung des Falles [1], der den Disput veranlaßt hatte, erkennen, daß der Fürstbischof auf der Eidesablegung der geistlichen Räte nicht grundsätzlich bestand. Er erklärte sich nämlich in diesem besonderen Falle lediglich deshalb für befugt, einen geistlichen Rat, den Vizedominus von Velen, durch die Regierung in Eid und Pflicht nehmen zu lassen, weil von Velen nicht nur in Angelegenheiten des Stifts Münster tätig sein, sondern gelegentlich auch den Beratungen über Gegenstände anderer Stifte [2] beiwohnen solle. Daher reiche der Eid, den er als Domkapitular des Stifts Münster geschworen habe,nicht aus.

Auch die Kanzleibeamten wurden vereidigt. In der Regel legten sie ihren Eid vor der Regierung ab [3]. Sie schworen in gleicher Weise wie die höheren Beamten, daß sie dem Landesherrn treu und gewissenhaft zu dienen und stets Verschwiegenheit zu wahren bereit seien [4].

Das Anstellungsverhältnis der Beamten zum Landesherrn beruhte auf einem für beide Seiten jederzeit kündbaren Vertrag; die Kündigungsfrist betrug für beide Teile ein halbes Jahr [5]. Der Vertrag hing nicht derart an der Person

---

1) L. A. 437 Nr. 64, Ernennung des Vizedomus von Velen

2) Der zu dieser Zeit regierende Max Heinrich war auch Erzbischof von Köln.

3) Vgl. Hofk.II Nr. 11 1

4) Kanzleiordnung von 1605, Artikel 58

5) Vgl. Bestallungsschreiben in Hofk.II Nr. 10 c

des Fürsten, daß er mit dessen Ableben erlosch. Ein neuer Landesherr war an die durch seinen Vorgänger oder während seiner Sedisvakanz durch das Kapitel vorgenommenen Einstellungen und Entlassungen gebunden [1].

1) Vgl. z. B. Artikel 41 der Wahlkapitulation Franz Arnolds (1706), in Mskr. I Nr. 15; weiterhin auch L. A. 437 Nr. 4

D r i t t e r T e i l

Die Geschäftsordnung bei der Regierung

1. Abschnitt

Die Geschäftsordnung des Ratskollegiums

Der Raum, in welchem die Regierung die Sitzungen abhielt, befand sich im zweiten Stock des östlichen Gebäudetraktes des Fürstenhofes, unmittelbar südlich der Michaelskapelle [1]. Nach Erbauung des neuen Kanzleiflügels [2] lag die neue Ratsstube in dessen Erdgeschoß im nördlichen Teil [3].

Bis zum Erlaß der Kanzleiordnung von 1663 [4], die verordnete, daß die Räte sich sommers wie winters um 8,00 Uhr morgens zusammenzufinden hätten [5], begannen die Sitzungen morgens im Sommer um 7,00 Uhr, im Winter um 8,00 Uhr und nachmittags immer um 14,00 Uhr [6]. Das Ende der Arbeitszeit war nicht bestimmt. Es richtete sich danach, wie die Räte mit der Arbeit fertig wurden. Der Sonntag war nach Möglichkeit sitzungsfrei, "damit ein jeder sich desto baß in göttlichen Sachen möge üben und bekümmern" [7]. Die Regierung

---

1) L. A. Nr. 433; dort befindet sich ein handgezeichneter Grundriß des alten Fürstenhofes am Domhofe von J. Krafft aus dem Jahre 1650. In der Umzeichnung dieses Grundrisses, Anhang S. I, erscheint der Raum unter Ziffer 24 (Ratsstube).

2) Vgl. unten S.107

3) Geisberg, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, 41. Band, 1. Teil, S. 301; vgl. den Grundriß Anhang S. II; es handelt sich um den mit der Ziffer 6 bezeichneten Raum.

4) Mskr. I 271

5) Artikel 1

6) Kanzleiordnung von 1605, Artikel 17

7) Kanzleiordnung von 1605, Artikel 18

tagte, wenn man die Häufigkeit der Sitzungen im 17. und 18. Jahrhundert grob überschlägt, drei- bis viermal in der Woche. Die freien Tage dienten den Räten zum Aktenstudium und zur Ausarbeitung der Relationen.

Die gesamte praktische Leitung der Sitzungen lag in den Händen des Kanzlers [1]. Er mußte, wie Artikel 10 der Kanzleiordnung von 1605 vorschrieb, "alle anfallenden Reichs-Creys und Landschaftsämbter und Parteyensachen in pleno consilio zu beradtschlagen vortragen, mit allem Fleiß dirigiren und nach Möglichkeit zu geburender Endtschaft unerweislich befurderen". Daß der Kanzler auch nach außen als der für die Leitung der Regierung verantwortliche Beamte erschien, ergibt sich schon daraus, daß alle an die Regierung gerichteten Schreiben an den "Cantzler, Vice-Cantzler und Rhaten" adressiert waren. Später (1738), nachdem ein Präsident an die Spitze der Regierung gestellt worden war, übte dieser den Vorsitz in den Sitzungen aus. Da die Präsidenten aber nur selten an den Beratungen teilnahmen, änderte sich an der leitenden Stellung des Kanzlers praktisch nichts [2]. - Ob sich Johann Wilhelm von Kleve und Christoph Bernhard von Galen, die als einzige Fürstbischöfe häufiger an den Sitzungen der Regierung teilnahmen, als deren Präsidenten betrachteten [3] und, wenn sie bei einer Sitzung zugegen waren, den Vorsitz ausübten, wie es sonst durch den Kanzler geschah, läßt sich nicht ermitteln.

In Bezug auf die Sitzordnung ordnete Fürstbischof Max Friedrich 1774 an [4], daß adlige und gelehrte Räte - geistliche Räte waren zu dieser Zeit nicht mehr in der Regie-

---

1) Vgl. oben S. 60 ff.

2) Vgl. oben S. 60 u. 61

3) In Preußen z. B. sprach eine Instruktion für das Generaldirektorium 1723 aus, daß der König einzig und allein Präsident sei.

4) Cab. Reg. J I b Nr. 6

rung [1] - in zwei verschiedenen Bänken zu sitzen hätten und daß die Bank der Adligen den Vorrang vor derjenigen der Gelehrten haben sollte. Für die frühere Zeit ist nicht ersichtlich, daß sich die Einnahme der Sitze nach der Standeszugehörigkeit der Räte gerichtet hätte, obwohl über die Rangfolge ihrer Stellung niemals ein Zweifel bestand; in der Ehre am höchsten standen damals die geistlichen Räte, ihnen folgte der adlige Kanzler, diesem die adligen Räte, den Schluß bildeten die bürgerlichen. Eine besondere Sitzordnung war allerdings schon in früherer Zeit für den Fall vorgeschrieben [2], daß eine Deputation des Domkapitels zu gemeinsamer Beratung mit dem Regierungskollegium zusammentraf. Dann nahm einer der geistlichen Räte den Vorsitz ein. Zu seiner rechten Seite saßen die Deputierten des Kapitels, zu seiner linken Seite die adligen und gelehrten Räte. Wenn kein geistlicher Rat der Sitzung beiwohnte, wurde "der erste Sitz für den Landtsfürsten und zu dessen respect offen gelaßen" [3]. Sonst war es im allgemeinen nicht üblich, bei den Sitzungen einen Platz aus Hochachtung gegenüber dem abwesenden Fürsten freizulassen.

Der Verlauf einer Sitzung war ungefähr folgender: Zunächst machte der Kanzler das Kollegium mit dem zur Beratung anstehenden Gegenstand bekannt. Der Kanzleiordnung von 1605 entsprechend wurden vormittags "iederzeit Regierungssachen, landtfürstliche Regalien, Jurisdiction, Hoch- und Obrigkeit betreffend in pleno tractiert" [4]; nachmittags wurden die beim Reichskammergericht und anderswo schwebenden Prozesse des Fürsten und des Landes erörtert, es sei denn, daß "Reichs, Creyß oder Landschaftssachen vorhanden,

---

1) Vgl. oben S. 65 u. 66

2) Vgl. Mskr. I Nr. 15, Wahlkapitulation Franz Arnolds von 1706

3) Wie Anmerkung 1)

4) Artikel 4

auß oder einländische Gesandten sich angeben, die zu begerter Audientz zu gestatten oder sonsten dergleichen ehehaffte Geschäften (die ohne einigen Verzugh schleunige Expedition erfördern) vorfallen mugten" [1]. Diese Regelung wurde mehr und mehr gegenstandslos, als die Regierung sich zu einem reinen Justizorgan zu entwickeln begann. - Eine Bestimmung, die der Regierung die Bearbeitung der Prozesse in einer nach Materien geordneten Reihenfolge vorschrieb, gab es nicht, außer einer Verordnung aus dem Jahre 1743 [2], nach der die Fiskalsachen am Anfang einer jeden Sitzung zu beraten waren.

Nachdem der Kanzler den zu beratenden Sachverhalt und seine persönliche Meinung über ihn vorgetragen hatte, wurde die Beratung eröffnet. Sie verlief nicht in der Form einer Disputation mit Rede und Gegenrede, sondern die Räte trugen nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters - die Standeszugehörigkeit war nicht ausschlaggebend - ihr Votum vor. Das Dienstalter richtete sich nach dem Zeitpunkt der Installation, also der "Präsentation" des fürstlichen Bestallungsschreibens und der Eidesablegung vor der Regierung; auf den Zeitpunkt der Ernennung kam es nicht [3] an. Diese Ordnung hat bei der Regierung dauernd gegolten; zuletzt wurde sie bestätigt durch § 7 der Kanzleiordnung vom 30. Juni 1775 [4], der bestimmte: jeder Rat solle in seiner Ordnung votieren und keiner dem anderen vorgreifen oder in die Rede fallen; der Kanzler solle stets als erster seine Meinung sagen und darauf "von den übrigen nach der ordnung und dem alter wie sie angenommen sind, die vota kolligieren"; die

---

1) Artikel 5

2) Hofk. II 11 f

3) Cab. Reg. J I b Nr. 6 - In Kurmainz stimmten zunächst die Referenten, darauf die Gelehrten und zum Schluß die adligen Räte (Goldschmidt, Kurfürstentum Mainz, S. 152).

4) Cab. Reg. J I B Nr. 1

Räte sollen ihr Votum verbessern können, wenn sie "durch die von den nachstimmenden etwa vorgebrachte, obsonsten näher erwogene umstände" zu einer Änderung ihrer ursprünglichen Ansicht veranlaßt worden sind. - Durch Artikel 20 der Kanzleiordnung von 1605 wurde der Grundsatz eingeführt, daß Stimmenmehrheit entscheiden solle. Er ist niemals abgeändert worden.

Schon Artikel 25 der Regierungsartikel von 1574 verpflichtete die Räte, sich "des radts zu enthalten und abzutretten", wenn sie wegen verwandtschaftlicher Beziehung zu einer Partei oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis der Befangenheit gaben. Später [1] mußten sich auch diejenigen Ratsmitglieder, die einer Partei zum Vormund bestellt oder mit dem Anwalt einer Partei blutsverwandt waren, der Beratung fernhalten. Außerdem war den Räten die Teilnahme an der Beratung untersagt, wenn sie eine Partei in der anstehenden Sache "advocando vel consulendo" unterstützt hatten [2]. - Das Ablehnungsverfahren wurde erstmals in der Revisionsordnung vom 14. August 1688 [3] ausdrücklich geregelt. Durch sie wurde den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, das Ausscheiden eines Rates, der aus den genannten Gründen als befangen zu beurteilen war, zu verlangen. Wenn die Partei durch das "iuramenten perhorrescentiae" ihre Furcht vor der Parteilichkeit des als suspekt bezeichneten Ratsmitgliedes beschwor, so mußte dieses ersetzt werden. Bis zum Erlaß der genannten Revisionsordnung von 1688 hatte es dagegen von der Einsicht und dem guten Willen des als befangen abgelehnten Rates abgehangen, ob er sich der Stimme enthielt oder nicht. - Artikel 17 der Revisionsordnung vom 10. Juni 1705 [4] führte

---

1) Edikte C, Verordnung vom 12. 3. 1719 wegen Illegalität der Richter

2) Edikte E, Jahrgang 1762 - 1770, Revisionsordnung vom 11. 7. 1766, Artikel 24

3) Mskr. I 272

4) Edikte C, Nr. 65, 10. Juni 1705

die Möglichkeit ein, das suspekte Regierungsmitglied im ersten Termin unter Angabe von Gründen, jedoch ohne Ableistung des "iuramentum perhorrescentiae" zurückzuweisen (zu "rekusieren"). Wenn das Ablehnungsbegehren aber erst in einem späteren Termin vorgebracht wurde, so mußte es weiterhin mit der Ablegung des erwähnten Eides verbunden werden. In beiden Fällen wurde das zurückgewiesene Ratsmitglied durch ein anderes ersetzt mit der Folge, daß es sich nicht nur des Votierens und Referierens enthalten, sondern in der betreffenden Sache gänzlich aus dem Kollegium ausscheiden mußte. Eine Möglichkeit, das gesamte Kollegium als befangen abzulehnen, gab es nicht [1]. - Nach Artikel 25 der Revisionsordnung vom 11. Juli 1766 [2] konnte aber die Partei, die die Befangenheit eines Ratsmitglieds befürchtete, die Übersendung der Akten an eine Universität verlangen.

Stellte sich heraus, daß eine Sache ohne ein gründliches Studium ihres sachlichen und - bei juristischen Materien - rechtlichen Inhaltes nicht entschieden werden konnte, so wurde sie vom Kanzler "ad referendum" aufgegeben [3]. An Hand der Relation konnten sich diejenigen Räte, welche nicht Sachbearbeiter waren, die für die sachgemäße Entscheidung erforderlichen gründlichen Kenntnisse verschaffen. Bei Revisionssachen, die später den größten Teil der Tätigkeit der Regierung ausmachten, wurden, soweit ersichtlich, die Relationen immer schriftlich erstattet. Mit ihrer Anfertigung wurden die gelehrten Räte und die Referendare [4] betraut. Das ergibt sich aus Artikel 7 der Kanzleiordnung von 1605, der nur von den "unter die Gelärten (zum Referendum) ausgeteilten Sachen" spricht. Es ist nicht ersichtlich, daß

---

1) Edikte C, Nr. 65, 10. Juni 1705, Artikel 17
2) Edikte E, Jahrgang 1762 - 1770
3) Vgl. oben S. 61
4) Über diese oben S. 70

bei der durch den Kanzler vorgenommenen Verteilung der Relationsakten ein Unterschied zwischen Räten und Referendaren gemacht wurde, etwa in der Weise, daß die Räte mit den schwierigeren Sachen befaßt wurden. Ob gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch die adligen Räte, welche ja zu dieser Zeit nur noch nach Ablegung eines juristischen Examens vollberechtigte Mitglieder der Regierung werden konnten [1], zu Referaten herangezogen wurden, vermochte ich nicht festzustellen.

Immer wieder führten die Fürstbischöfe Klage über die Saumseligkeit, mit der die Referenten ihre Relationen ausarbeiteten. Artikel 2 der Revisionsordnung vom 8. September 1738 [2] setzte daher den Referenten eine Abgabefrist von 3 Monaten. Das Kollegium konnte diese Frist verkürzen, wenn es die Abstattung der Relation in kürzerer Zeit für wünschenswert und möglich hielt. Bei einer Fristüberschreitung von 14 Tagen ging der Referent der Relationsgebühren verlustig; eine Fristüberschreitung von mehr als 14 Tagen hatte gemäß Artikel 2 die sofortige Suspension vom Amte zur Folge. Eine Möglichkeit, die Referenten in dieser Hinsicht zu kontrollieren, hatten die Landesfürsten dadurch geschaffen, daß sie sich alle 14 Tage eine vom Registrator angefertigte Relationstabelle durch den Kanzler vorlegen ließen, welche die Namen der Referenten, die Zeitpunkte der Aktenausstellung sowie Angaben darüber enthielt, ob die Relationen schon erstattet waren [3].

Was den Inhalt der Relationen anlangt, so mußte der Referent gemäß Artikel 14 der Kanzleiordnung von 1605 die Akten "mit Fleiß durchsehen, extrahieren, und nach Befindung ihre rechtliche Meinung auctoritatibus et iuris fun-

---

1) Vgl. oben S.69

2) Edikte C, 8. September 1738

3) Edikte E, Jahrgang 1762 - 1770, Revisionsordnung vom 11. Juli 1766, Artikel 22

damentis bestettigen und dieselben schriftlich neben dem Extrakt den actis beylegen". Die Relation durfte also nicht nur aus einem einfachen Aktenauszug bestehen, sondern sie mußte darüber hinaus einen rechtlich begründeten Entscheidungsvorschlag enthalten. Wenn der Referent den Rechtsstreit als entscheidungsreif ansah, mußte er das zu fällende Urteil formulieren. Erachtete er aber eine weitere Sachaufklärung für notwendig, so hatte er einen Beweisbeschluß mit genauer Kennzeichnung des Beweisthemas und der Beweismittel zu verfassen. Es mußte nämlich, wie Artikel 10 der Kanzleiordnung von 1663 vorschrieb, "waß zu beweisen specifice gesetzet und solches nicht bloeß relative auf die paragraphos warin es enthalten sonderen neben deren benennung, waß darinnen zu probieren nöthig mit klahren worthen ausgedrückt" werden. Allem Anschein nach schlossen sich die Räte in der Regel ohne weitere eigene Erörterungen dem Vorschlag des mit der Materie naturgemäß besonders vertrauten Referenten an. In den Protokollen kommt das zum Ausdruck durch den immer wiederkehrenden Vermerk "ad relationem Dr. XY", was bedeutet, daß die Entscheidung des Kollegiums im Anschluß an die in der Sache erstattete Relation ergangen ist.

Dieser Abschnitt soll mit der Erörterung einiger spezieller Fragen des von der münsterischen Regierung angewandten Prozeßrechts schließen. - Die prozessualen Vorschriften, die bei der Durchführung erstinstanzlicher Verfahren von der Regierung und den Parteien zu beachten waren, sind erstmals in der Kanzleiordnung von 1663 [1] schriftlich aufgezeichnet worden. In deren Einleitung hieß es: "alß haben dieselbe zu dem endt den an dero hochfürstliche Cantzley biß hiehin brauchlichen modum procedendi in nachgesetzte formb und ordnung bringen (...) laßen", Die Kanzleiordnung von 1663 fixierte also nur das, was vorher schon praktische Übung gewesen war.

---

1) Mskr. I 271

Der erstinstanzliche Rechtsstreit wurde mit einer Supplik der rechtsuchenden Partei eingeleitet. Das Supplikationsschreiben mußte von der Partei oder ihrem Prokurator und einem bei der Regierung approbierten, beeideten Advokaten unterzeichnet sein und die Namen der Parteien, die Zahl der schon bei der Regierung eingereichten Suppliken, die "causa petendi" und die Zahl der Beilagen angeben (Artikel 2). Es sollte nur das "bloße factum (...) ohne Einmischung gemeiner Rechten" anführen (Artikel 3). Beweismittel in Form schriftlicher Urkunden waren ihm "sub poena praeclusionis" in beglaubigter Abschrift beizufügen, "lebendige Zeugen" mußten namentlich angegeben werden (Artikel 3). Nach Eingang wurde die Supplikationsschrift so bald wie möglich im Kollegium verlesen und darauf "ahm ersten erwogen, ob die Sache in mündlichen Verhoer zu nehmen oder aber schriftlich zu afterfolgen und außzuüben sey" (Artikel 4). Bei Streitigkeiten unter "gemeinen geringen Leuthen" wurde in der Regel eine mündliche Verhandlung angesetzt, die jedoch nicht vor dem ganzen Kollegium, sondern vor Kommissaren stattfand, die durch den Kanzler ernannt wurden (Artikel 4). In ihr wurden die von den Parteien benannten Zeugen vernommen und den Parteien Gelegenheit geboten, ihre Originalurkunden vorzulegen und über alle streitigen materiellen und formellen Fragen zu diskutieren (Artikel 6). Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung wurde ein Protokoll angefertigt und den Prozeßakten beigefügt. - In erstinstanzlichen "wichtigen Sachen zwischen denen von Adel und anderen vornehmben Partheien" wurde vor der streitigen Verhandlung ein Gütetermin gehalten, und zwar vor einem Gremium, das aus Abgeordneten des Kapitels, der Ritterschaft und der Regierung bestand (Artikel 4).

Die Tatsache, daß die Regierung sich zum obersten Revisionsgericht des Stifts entwickelte, wurde erstmals durch die Revisionsordnung vom 14. August 1688 [1] berücksichtigt, die

1) Mskr. I 272

bestimmte, daß Revisionsprozesse durch eine "supplic processibus revisoriis" eingeleitet werden mußten, die spätestens zwei Monate nach Verkündung des vorinstanzlichen Urteils bei der Regierung einzureichen war [1]. Der Supplik war neben der "sentia a qua" und dem Eid "de non frivole appellando" die Versicherung beizufügen, daß der Supplikant auf die Appellation an das Reichsgericht verzichte und "es bei dem, waß in iudicio revisorio durch urtheil und recht wird erkandt werden, ohngehindert lediglich bewenden laßen solle und wolle"[2]. Ausländer, die am geistlichen oder weltlichen Hofgericht in Münster zu prozessieren gezwungen waren und bei der Regierung um die Revision eines Urteils dieser Gerichte nachsuchten, mußten, bevor ihrem Ersuchen stattgegeben wurde, zuerst eine "genugsame caution" hinterlegen und ebenfalls erklären, daß sie auf die Appellation an das Reichsgericht freiwillig verzichten [3]. - Alle Revisions-Schriftstücke mußten von einem vereidigten Advokaten und einem Prokurator oder Agenten [4] unterzeichnet sein. - Auch in Revisionssachen fand die mündliche Verhandlung nicht vor dem Plenum statt; diese sowie die Vernehmung der Zeugen erfolgte vielmehr im sogenannten Audienztermin vor vom Kanzler ernannten Kommissaren. Die Audienztermine wurden bis zum Erlaß der Revisionsordnung vom 11. Juli 1766 wöchentlich am Dienstagmorgen um 9,00 Uhr abgehalten [5], von da an jeden Montag um die gleiche Zeit [6]. In solchen Terminen wurden den Parteien auch die Entscheidungen der Regierung verkündet. Eine auffällige Besonderheit des Revisionsverfahrens bestand darin, daß die Räte

---

1) Mskr. I 272 Seite 2

2) Mskr. I 272 Seite 3; vgl. auch oben S.36 u. 37

3) Mskr. I 272 Seite 3

4) Vgl. Näheres über diese Parteivertreter unten S.115 ff.

5) Mskr. I 272 Seite 4; Edikte C, Nr. 65, Revisionsordnung vom 10. Juni 1705, Artikel 12

6) Edikte E, Jahrgang 1762 - 1770, Revisionsordnung vom 11. Juli 1766

"von ambts wegen schuldig" waren [1], eine vergleichsweise Einigung der Parteien zu versuchen, sofern begründete Hoffnung auf eine solche vorhanden war. Bei Abschluß eines Vergleiches erhielten die Parteien ein durch fürstliches Siegel autorisiertes Zeugnis, das bei allen Gerichten des Münsterlandes "vim rei judicatae" hatte [2]. Eine weitere Appellation war dann nicht mehr gestattet [3].

2. Abschnitt

Der Geschäftsgang in der Kanzlei [4]

Die alte Kanzlei war in dem schmalen, sehr alten Gebäude untergebracht, das den alten Fürstenhof nach Westen hin abschloß, ohne mit dem Hauptgebäude in Verbindung zu stehen. Sie lag im vorderen nach Norden gewandten Teil des Obergeschosses und maß 25 Fuß im Quadrat [5]. Ihr schloß sich nach Süden ein für 20 Pferde Platz bietender Stall mit einem Boden für Heu und Stroh an. Auf die dadurch hervorgerufene außerordentlich große Gefahr einer Feuersbrunst, die mit Sicherheit die Vernichtung des gesamten in der Kanzlei befindlichen Aktenmaterials zur Folge gehabt haben würde, wies die Regierung die Fürstbischöfe immer wieder hin [6].

---

1) Mskr. I 272 Seite 7

2) Wie Anmerkung 1)

3) Edikte C, Nr. 65, Revisionsordnung vom 10. Juli 1705, Artikel 21

4) Zum ganzen Abschnitt siehe auch S. 80 ff. ("Die Beamten der Regierungskanzlei").

5) Vgl. den Grundriß auf S. I des Anhanges. Die Kanzlei hat die Ziffer 20.

6) L. A. 443 Nr. 1 - 4

Sie klagte außerdem darüber, daß die Kanzleiräume viel zu klein und daher ständig überbelegt seien. In einem Raum hätten "zwey Secretarii ihre concepte zu machen und expeditiones zu verfertigen, auch der Registrator alles zu registrieren und die übrigen cancelisten taglich alle arbeith zu verrichten" [1]. Die Umstände auf der Kanzlei seien, kurz gesagt, so, daß ein "solches haus mehr einer gemeinen scheuren als einer Cantzley gleiche". Die Übelstände in der Kanzlei waren derart offensichtlich und verlangten so sehr nach Abhilfe, daß Max Heinrich von Bayern (1683 - 1688) durch die Wahlkapitulation verpflichtet wurde, für die Kanzlei und die Registratur einen mit einem Gewölbe versehenen Neubau zu errichten, falls er nicht in der Lage sein sollte, die ganze Residenz neu aufzuführen [2]. Diese Verpflichtung hat der Bischof gegen Ende seiner Regierungszeit eingelöst: Am 15. 4. 1687 wurde der Grundstein zu einem neuen Kanzleigebäude gelegt, das als Westflügel an das Hauptgebäude des Fürstenhofes angebaut wurde [3]. Hier befand sich neben der Ratsstube von nun an auch die Kanzlei [4]. - Der alte Fürstenhof wurde im Jahre 1886 abgebrochen und an seiner Stelle das heutige Regierungspräsidium errichtet.

Bis 1775 hatte das Kanzleipersonal im Sommer morgens von 6,00 - 11,00 Uhr und nachmittags von 13,00 - 18,00 Uhr Dienst zu tun. Im Winter begann der Morgendienst erst um 7,00 Uhr. Das Kanzleipersonal mußte aber solange in der Kanzlei bleiben, bis der letzte Rat gegangen war; auf Verlangen mußte es auch außerhalb der Dienststunden zum Dienst

---

1) L. A. 443 Nr. 1 - 4

2) Geisberg, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, S. 301

3) Vgl. den Grundriß auf S. II des Anhanges; vgl. auch oben S. 79 u. 96

4) Sie hat im Grundriß auf S. II des Anhanges die Ziff. 7.

erscheinen [1]. Die Kanzleiordnung von Juli 1775 [2] ordnete eine Dienstzeit von vormittags 10,00 - 12,00 Uhr und nachmittags 14,00 - 16,00 Uhr an. Gründe für die sehr merkwürdige Herabsetzung der Dienstzeit von täglich 10 auf nur 4 Stunden vermochte ich nicht zu erkennen.

Die Kanzlei stand unter der Leitung des Kanzlers oder seines Stellvertreters. Der Kanzler übte die Disziplinargewalt über das Kanzleipersonal aus und war für die kanzleimäßige Bearbeitung aller Sachen verantwortlich [3]. - Der Sekretär mußte die im Protokoll vermerkten Entscheidungen des Ratskollegiums [4] "ohne einigen verzugh" schriftlich konzipieren und expedieren. Es ist nicht ersichtlich, daß auch die Räte Konzepte entwarfen. - Wenn eine Sache nur von geringer Bedeutung war, genügte es, daß der Sekretär seinen Entwurf durch den Kanzler oder einen der gelehrten Räte prüfen ließ. In wichtigen Sachen wurde das Konzept dem Plenum vorgetragen und dessen Placet eingeholt [5]. - Im Jahre 1663 [6] beschlossen die Geheimen Räte, offenbar unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Regierung fast nur noch in Justizangelegenheiten zu entscheiden hatte, eine Änderung des Prüfungsverfahrens. Danach sollten nur noch "mandata sine clausula" [7] vor ihrer Expedierung vom Kanzler durchgesehen werden. Ansonsten sollte es genügen, daß

---

1) Kanzleiordnung von 1605, Artikel 43

2) Cab. Reg. J I B Nr. 1

3) Vgl. oben S.60

4) Vgl. oben S.81

5) Kanzleiordnung von 1605, Artikel 37

6) Prot. Geh. Rat Nr. 594, Sitzung vom 29. April 1663

7) "Mandatum sine clausula" war ein Mandat, welches der Partei, gegen die es sich richtete, unter Androhung einer gewissen Strafe die sofortige Unterwerfung und Exekution anbefahl. Im Gegensatz dazu stand das "mandatum cum clausula", dem die "clausula justificatoria" angehängt war: Der Betroffene brauchte nicht um jeden Preis zu gehorchen, sondern durfte im Termin erscheinen und erklären, daß und aus welchem Grunde er dem Mandat keine Folge leisten wolle.

der Sekretär dem Plenum das ins Protokoll aufgenommene "conclusum" sogleich vorlas und ihm so Gelegenheit gab zu prüfen, "ob es auch recht eingenommen", worauf das alsdann gefertigte Konzept den Kanzlisten ohne weitere Prüfung zur Reinschrift übergeben wurde. Die Reinschrift verglich der Sekretär in jedem Falle mit seinem Konzept, um festzustellen, ob dieses "correct abgeschrieben und genugsamb distinguiert" sei [1]. Wenn das nicht der Fall war, wurde dem verantwortlichen Kanzlisten die Reinschrift zur nochmaligen Anfertigung zurückgegeben. Die Übereinstimmung von Konzept und Reinschrift bestätigte der Sekretär mit der Formel "concordat cum originali, quod attestor".

Die Schreiben der Regierung gingen aus im Namen der das Regierungskollegium bildenden "Fürstliche münsterische heimbgelassene Rhäte" oder, wie es auch hieß, "Münsterische zur Regierung verordnete Cantzler, Vizecantzler und Rhäten". Nach der Einführung des Präsidentenamtes [2] lautete die Unterzeichnungsformel "Dero zur Hochstifts Münsterischen Regierung verordnete Präsident, Vizepräsident, Cantzler, Vizecantzler und Rhäten". - Die ausgehenden Schriftstücke trugen im allgemeinen nur die Unterschrift des verantwortlichen Sekretärs; sie wurde in der unteren rechten Ecke der letzten Seite des Schriftstückes angebracht.

Das Recht, die e i n l a u f e n d e n Schreiben zu erbrechen, hatte gemäß Artikel 15 der Regierungsartikel von 1588 der älteste geistliche Rat, nach Artikel 1 der Kanzleiordnung von 1605 der älteste der geistlichen und weltlichen adligen Räte. Schreiben, die "an Ihro Churfürstliche Gnaden aigen händen dirigiert" waren, durften von der münsterischen Regierung nicht geöffnet werden [3].

---

1) Kanzleiordnung von 1605, Artikel 37

2) Vgl. oben S.53

3) Kanzleiordnung von 1605, Artikel 2

Der 1620 zum Kanzler ernannte Johann von Westerholt zog indessen die Konsequenz aus der Tatsache, daß die an die Regierung gerichteten Schreiben immer an den Kanzler und die Räte adressiert waren und öffnete unter Mißachtung der oben erwähnten Rechte alle Briefe selbst. Zwar machte das Domkapitel im Jahre 1629, als der aus dem Auslande stammende Dietrich von der Horst zum münsterischen Kanzler ernannt werden sollte, den Fürstbischof auf die frühere unrechtmäßige Gepflogenheit aufmerksam und bat ihn, er möge in der Bestallungsurkunde des neuen Kanzlers bestimmen, daß "solche eröffnung und vorbringung der brief bei unseres mittels deputierten Räthen verbleiben möge" [1]. Allein diese Vorstellung scheint nichts gefruchtet zu haben; denn weder in dem Bestallungsschreiben für von der Horst noch in den Bestallungsschreiben nachfolgender Kanzler wird in dieser Hinsicht etwas erwähnt. Es darf daher angenommen werden, daß die Kanzler oder ihre Stellvertreter, denen ja ohnehin die Direktion des gesamten Schriftverkehrs oblag, weiterhin alle an die Regierung adressierten Schriftstücke erbrachen.

Nach der Öffnung wurde das Schreiben dem Registrator zugeleitet, der es, wenn erforderlich, mit dem Namen des Supplikanten, dem Präsentatvermerk und einem Rubrum versah. - Durch die Kanzleiordnung von 1605 wurde in der münsterischen Kanzlei das Einzelrubrum [2] eingeführt; Artikel 28 schrieb nämlich vor, daß der Registrator den vollständigen Inhalt des eingelaufenen Schriftstückes in gedräng-

---

1) L. A. 436 Nr. 5; vgl. oben S.50

2) Das Einzelrubrum weist kurz auf den Inhalt jedes einzelnen Schriftstückes hin, während das Sammelrubrum den Inhalt einer Vielzahl von Schriftstücken zusammenfassend bezeichnet (Meisner: Aktenkunde, ein Handbuch für Archivbenutzer, Berlin 1935, S. 112).

ter Form auf den Kopf des Schreibens zu setzen habe. Schriftstücke, die in derselben Sache schon früher eingereicht worden waren, mußten vom Registrator herausgesucht und mit dem Neueingang verbunden dem Kanzler vorgelegt werden [1]. - Spätere Kanzleiordnungen enthalten keine besonderen Vorschriften über die Behandlung der einlaufenden Schreiben. - Die Akten wurden von den Parteien oder ihren Rechtsvertretern im mündlichen Termin vor den Kommissaren übergeben und von dem protokollführenden Sekretär mit dem Präsentatvermerk versehen [2]. Der Sekretär lieferte sie binnen 24 Stunden dem Registrator aus, der sie in der oben beschriebenen Weise [3] registrierte und ordnete.

---

1) Kanzleiordnung von 1605, Artikel 28

2) Vgl. Edikte C, Revisionsordnung vom 10. Juni 1705, Artikel 20; Edikte E, Jahrgang 1772 - 1770, Revisionsordnung vom 11. Juli 1766, Artikel 14

3) Vgl. oben S.84

V i e r t e r T e i l

Advokaten, Prokuratoren und Agenten (als Rechtsvertreter der Parteien)

Die Parteien konnten Advokaten, Prokuratoren und Agenten mit ihrer Vertretung im Prozeß betrauen, jedoch in unterschiedlicher Weise. Besondere Bestimmungen über die Stellung der Parteivertreter, die vor der münsterischen Regierung auftraten, gab es freilich nur bezüglich der Agenten. Die Rechte und Pflichten der anderen waren dagegen in der Hofgerichtsordnung, Landgerichtsordnung und in der Reformationsordnung für das geistliche Hofgericht geregelt.

Bei der Regierung bestand Anwaltszwang. Es wurden nur Schriftsätze zugelassen, die durch einen "advocaten, so solche selbst verfertiget und procuratoren oder agenten selbst unterschrieben" waren [1]. Im mündlichen Termin mußten die Parteien durch einen Agenten oder Prokurator vertreten sein [2].

a) Den Advokaten oblag die Informationsaufnahme und die Anfertigung der Schriftsätze. Sie traten nicht persönlich vor Gericht auf. In ihren Schriften sollten sie hauptsächlich Wert auf eine klare Darstellung der Tatsachen legen und es vermeiden, "viel und unnotturftige gemeiner Rechten allegation der Clage einmengen (welche ohne der Parteien Erinnerung und Richter wissen kann und soll)" [3]. Alte Bräuche und Gewohnheiten, aus denen ein

---

1) Mskr. I 271, Kanzleiordnung von 1663, Artikel 2; Mskr. I 272, Revisionsordnung von 1688, Seite 5

2) Kanzleiordnung von 1663, Artikel 6; Edikte C, Nr. 65, Revisionsordnung von 1705, Artikel 6

3) Hofgerichtsordnung von 1571, 1. Teil IV. Titel

Recht der Partei hergeleitet werden sollte, waren dem Gericht stets mitzuteilen [1]. Die Schriftsätze durften keine Schmähungen und Anzüglichkeiten enthalten. Widrigenfalls mußte der jeweilige Sachbearbeiter den Kanzler davon in Kenntnis setzen, der alsdann über den Schuldigen eine Geldstrafe bis zu 20 Goldgulden verhängen konnte [2].

Der Beruf des Advokaten konnte im Hochstift Münster nur von Juristen ausgeübt werden, die den Grad eines Doktors oder Lizentiaten erworben hatten [3]. Dadurch war dem Winkeladvokatentum ein gewisser Riegel vorgeschoben. In anderen deutschen Ländern,in denen der Beruf des Advokaten keiner Kontrolle unterworfen war, hatte sich ein solches mit allen seinen Auswüchsen eingestellt; denn vielfach betätigten sich dort als Rechtsvertreter Personen,die niemals eine juristische Fakultät gesehen hatten, "verunglückte Schulmeister, Kirchner, Handwerker und Vaganten", nicht zum besten der Rechtsuchenden [4].

Ich konnte nicht feststellen, von wann an in Münster die Niederlassungserlaubnis für Advokaten an einen vorhergehenden Qualifikationsnachweis geknüpft wurde. Die Geheimen Räte erwogen jedenfalls schon im Jahr 1663 diesen Gedanken [5]; es bleibt aber unklar, ob er damals in die Tat

---

1) Hofgerichtsordnung von 1571, 1. Teil IV. Titel

2) Edikte C, Nr. 65, Revisionsordnung vom 10. Juni 1705, Artikel 25

3) Hofgerichtsordnung von 1571, 1. Teil IV. Titel; Reformationsordnung von 1651, Titel 5

4) Vgl. dazu Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 125

5) Prot. Geh. Rat Nr. 594, Sitzung vom 28.9.1663. - Dieser Zeitpunkt muß als sehr früh angesehen werden. Im allgemeinen bürgerten sich staatliche Examina für Advokaten in Deutschland erst im 18. Jahrhundert ein (Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 127).

umgesetzt wurde. - Erst aus dem Jahre 1778 liegen urkundliche Beweise dafür vor, daß die Advokaten vor einer aus Regierungsräten gebildeten Kommission eine Prüfung ablegten. Diese bestand aus der Anfertigung eines Gutachtens und einem mündlichen Examen, in dem nur Fragen gestellt wurden, die das im Hochstift geltende Recht betrafen [1]. Auf diese Weise wurde die Gewähr dafür geschaffen, daß die inländischen Advokaten nicht nur im gemeinen Recht geschult waren, was man von einem graduierten Juristen ohnehin voraussetzen mußte, sondern auch die Rechtsgepflogenheiten des Münsterlandes kannten. Nach bestandener Prüfung wurde der Advokat vom Offizial beeidet und in die Liste der im Hochstift zugelassenen Advokaten eingeschrieben. Daraufhin erhielt er die Erlaubnis, vor allen Gerichten des Stiftes aufzutreten [2].- Bei der münsterischen Regierung konnten Schriftsätze sowohl inländischer als auch ausländischer Advokaten eingereicht werden, jedoch mit einer wesentlichen Einschränkung: Die Schriftsätze ausländischer Advokaten wurden nur angenommen [3], wenn ein münsterischer Advokat sie "revidiert, approbiert und subscribiert" hatte. Der Sinn dieser Regelung ist offenbar: Der münsterische Advokat sollte die Verantwortung für den Schriftsatz tragen und notfalls zur Rechenschaft gezogen werden können, was bei einem ausländischen Advokaten nicht möglich war.

b) Im 16.und 17. Jahrhundert hatte sich in Deutschland die aus dem kanonischen Recht stammende Aufgabenteilung zwischen Prokuratoren und Advokaten eingebürgert [4].

---

1) Cab. Reg. J I B Nr. 4

2) Cab. Reg. J I B Nr. 4; Vgl. auch Olfers, Beiträge, S.15

3) Hofgerichtsordnung von 1571, 1. Teil IV. Titel

4) Vgl. dazu Smend: Das Reichskammergericht, 1. Teil, Geschichte und Verfassung, S. 342; Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 119

Während die Advokaten die Prozeßschriften aufsetzten, vertraten die Prokuratoren die Parteien mündlich vor Gericht. Wie allgemein üblich, war auch im Hochstift Münster ein akademisches Studium oder der Doktorgrad nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prokuratur [1]. Die Prokuratoren erwarben sich die erforderlichen prozeßrechtlichen Kenntnisse dadurch, daß sie ihren Beruf von der Pike auf aus der Praxis erlernten. Nur solche Männer konnten zur Prokuratur gelangen, die von den Gerichten als "fromme unverleumbde Personen befunden" [2] worden waren. Wie die Advokaten so wurden auch die Prokuratoren erst zugelassen, wenn der Offizial sie beeidet und in die Immatrikulationsliste aufgenommen hatte [3].- Die von einem Mandanten ausgestellte Prozeßvollmacht lautete auf den Prokurator, der auf Grund seiner Vertretungsmacht befugt war, für seine Partei alle erforderlichen Prozeßhandlungen vorzunehmen. Wenn sein Vorbringen im mündlichen Termin wichtig genug war, um neben dem vom Advokaten verfaßten Schriftsatz schriftlich festgehalten zu werden, mußte er seine Ausführungen dem Protokollführer Wort für Wort in die Feder diktieren [4].

c) Eine Einrichtung besonderer Art wurde durch Christoph Bernhard von Galen geschaffen. Dieser hatte festgestellt, daß trotz aller Vorschriften die bei der Regierung "in Rechtsstreit stehenden Partheiensachen nicht recht beobachtet,und dadurch und sonsten verursachet wird, daß den Rechtfertigungen sehr langsam abgeholfen wird" [5]. Er

---

1) Hofgerichtsordnung von 1571, 1. Teil VI. Titel. - Eine Ausnahme galt für das Reichskammergericht, bei dem ein akademisches Studium Voraussetzung für die Zulassung zur Prokuratur war (Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege , S. 120).

2) Hofgerichtsordnung von 1571, 1. Teil VI.Titel

3) Vgl. Kohl: Die Notariatsmatrikel des Fürstbistums Münster, in: Beiträge zur Westfälischen Familienforschung, Band 20 (1962) S. 8 und S. 83 ff.

4) Hofgerichtsordnung von 1571, 1. Teil VI. Titel

5) L. A. 441 Nr. 1 - 10

versuchte nun, diesen Mißstand dadurch zu beseitigen, daß er "sichere Agenten oder Sachwalter" anstellte, deren ausschließliche Aufgabe darin bestand, die Parteien in Rechtsstreitigkeiten bei der Regierung zu vertreten. - Die Agenten erhielten bei der Berufung eine Bestallungsurkunde ausgehändigt, welche die bei Beamtenernennungen typische Formel enthielt: "als haben wir denselben zum Agenten oder Sachwalter bei unserer Canzley angeordnet, thun auch solches hiermit und kraft dieses also und dergestalt daß (...)". Es muß daher angenommen werden, daß die Agenten landesherrliche Beamte waren. Dafür spricht auch, daß sie in den Adreßkalendern des Hochstifts Münster bei den Beamten genannt werden, die bei der Regierung beschäftigt waren. Die wenigen uns erhalten gebliebenen Bestallungsschreiben [1] für Agenten enthalten jedoch keinen Hinweis darauf, daß diese gleich anderen Beamten durch den Landesherrn besoldet wurden. Aller Wahrscheinlichkeit waren sie Beamte, die für ihre Dienstleistungen von den Parteien bezahlt wurden. - Der Vorteil, den die Anstellung von Agenten bot,ist nicht von der Hand zu weisen. Sie waren, da ihre Tätigkeit auf die Prozeßvertretung bei der Regierung beschränkt war, Spezialisten des dort geltenden Verfahrens, was für das Gericht und die Parteien gleichermaßen von Nutzen war. Allerdings waren sie, wie die Prokuratoren, Nichtjuristen. Unbekannt ist, ob und welche Prüfungen sie ablegen mußten und nach welchen Gesichtspunkten ihre Auslese erfolgte. Bei Dienstantritt beschworen sie vor dem Ratskollegium ihre Treue zum Landesherrn und ihre Absicht, die ihnen übertragenen Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen [2].

Neben den Agenten konnten indessen weiterhin Prokuratoren auftreten. Ja, aus den knappen Vermerken in den Protokollen, die stets auf die Parteivertreter hinweisen, geht hervor, daß sich die Parteien häufiger durch Prokuratoren

---

1) L. A. 441 Nr. 1 - 10

2) L. A. 441 Nr. 9

als durch Agenten vertreten ließen. Die Vorliebe der Parteien für die Prokuratoren könnte ihren Grund darin gehabt haben, daß diese sich gegenüber den individuellen vielleicht nicht immer lauteren Absichten der Parteien aufgeschlossener zeigten als die beamteten Agenten. Wegen der Konkurrenz der Prokuratoren und der Vorliebe der Parteien für diese mußten die Agenten um ein auskömmliches Einkommen bangen [1]. Ihr daraus hervorgehendes Bestreben, sich das ausschließliche Vertretungsrecht für bestimmte Prozesse zu sichern, war im Jahre 1689 von Erfolg gekrönt; denn damals erlangten sie die alleinige Vertretungsbefugnis für erstinstanzliche Verfahren bei der Regierung [2]. Die Prokuratoren wurden fortan nur noch im Revisionsverfahren als Parteivertreter zugelassen.

---

1) Die wirtschaftliche Lage dieser beiden Berufsstände war wohl ungefähr gleich. Das geht hervor aus der unversehrt erhaltenen Zahlungsliste über die große Kriegssteuererhebung des Jahres 1760, (abgedruckt bei Hupperts: Münster im Siebenjährigen Kriege, Münster 1908, S. 433 - 449), bei der die Steuer nach dem Gesamtvermögen eines Bürgers errechnet wurde. Im groben Durchschnitt gesehen war die Steuer für Prokuratoren und Agenten ungefähr gleich hoch.

2) Mskr. I Nr. 15, S. 289

A N H A N G

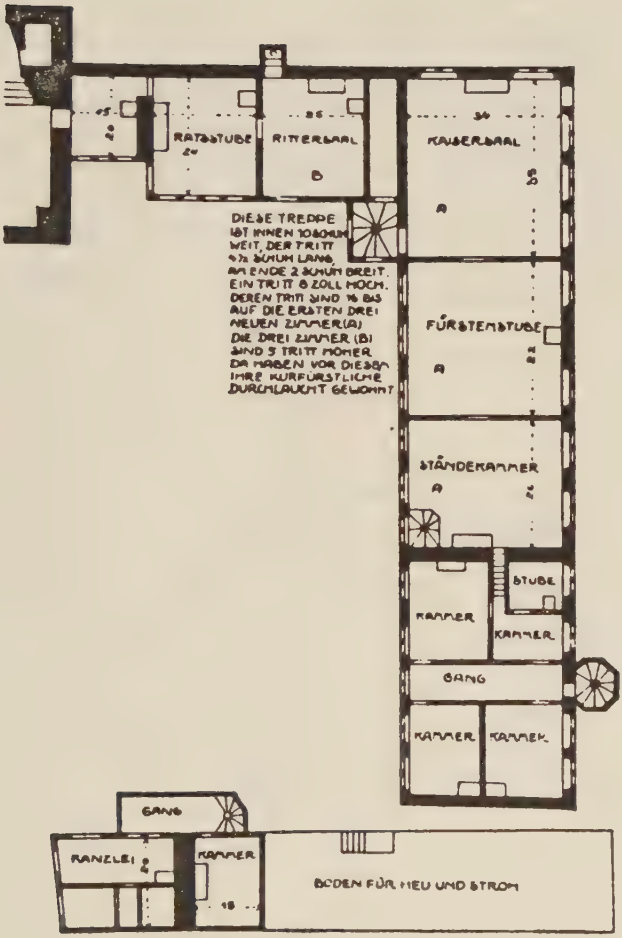
RATSSTUBE
RITTERSAAL
KAISERSAAL
DIESE TREPPE
IST INNEN 108ZOLL
WEIT, DER TRITT
9½ ZOLL LANG,
AM ENDE 2 ZOLL BREIT.
EIN TRITT 6 ZOLL HOCH.
DEREN TRITT SIND 16 BIS
AUF DIE ERSTEN DREI
NEUEN ZIMMER(A)
DIE DREI ZIMMER (B)
SIND 5 TRITT HOHER
DA MAßEN VOR DIESEN
IHRE KURFURSTLICHE
DURCHLAUCHT GEWOHNT
FÜRSTENSTUBE
STÄNDERKAMMER
STUBE
KAMMER
KAMMER
GANG
KAMMER
KAMMER
GANG
KANZLEI
KAMMER
BODEN FÜR HEU UND STROH

8
7
7
9
6
6

Mskr. Altertumsverein Nr. 375 g

Von Gottes Gnaden Wir Frantz Arnold Bischof von Münster und Paderborn, Burggraf zum Stromberg, des heyl. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, undt Herr zu Borkeloh, thun kundt und fuegen hiemit zu wißen, Nachdem Wir zu desto beßerer prosperyrung der sowohl in publicis und Regierungs Sachen, alß auch aller anderen vorfallenheiten, und absonderlich damit die vorkommende suppliquen ohne aufenthalt und verzug abgeholfen werden mögen, für nöthig befunden, einen Geheimben Rhat ahnzuordnen, umb in Unserem Abwesen alles behörig zu beobachten, und zu solchem ende vorläufig nachfolgende Verordnung zu deßen beßerer Einsicht und Einfolgung beliebet haben, alß soll

1. wochentlich zweymahl alß Dienstag und Donnerstag oder wan alßdan Feyrtag einfallen würde des Tages hernach oder zuvor nach befinden der Geheimbten Rhat und zwarn auf der Geheimen Cantzley alhier gehalten, und darinne alle vorfallende Regierungssachen vorgebracht, überlegt und darüber zu Unserer Ggster ratification verordnet werden, wobei kein periculum in mora
2. zu solchem Ende sollen jederzeith wenigstens drey geheimbte Rhäte in unser Statt Münster praesentes seyn,
3. soll der Eltester von denen, welche gegenwartig seyn, den Rhat ahnsagen laßen, darin praesidiren, und una cum secretario die Expeditiones unterschreiben.
4. Soll ingleichen alle Sambstage ahn vorgen. orth Kriegs Rhat gehalten werden, zu welchem der General Leut. undt von Ascheberg, wan sie in der Statt seyn, mit zu berufen seyn.
5. Außer solcher Zusammenkunft soll keiner für sich alleine einer verordtnung sich unternehmen, sondern wan periculum in mora ist auch außer denen verordtneten Tagen Rhat angesagt werden,

6. bey solchem Geheimbten- und Kriegs Rhat soll alles, waß vorkombt, verständlich prothocolliert und solche prothocolli abgeschrieben nebst einer undertänigsten Relation, waß sonsten sowohl in publicis alß privatis vorgefallen auch sonsten zu erinnern, Uns alle Monntage mit alßdan abgehender ordonnantz zugeschickt werden und sollen
7. zu solchem prothocollo bey jeder zusammenkunft die praesentes sub initium ad marginem annotirt werden,
Und ist solchernach uns ggster Befehl, daß von unseren Geheimbten Rhäten obige punkta in allem fleißig undt treu eingefolget werden sollen.

Uhrkundt unseres hierunter gesetzten Hochfürstlichen Handt Zeichens undt Sekrets

Münster 12. 12. 1707

Frantz Arnold

Lebenslauf

Am 23. 10. 1933 wurde ich als Sohn des Diplom-Handelslehrers Hermann Schmitz und seiner Ehefrau Anneliese, geborene Stanislaus, in Moers am Niederrhein geboren.

Von 1940 bis 1944 besuchte ich die Volksschule in Moers. Dann wurde meine Schulausbildung durch die Kriegsereignisse, insbesondere die Evakuierung der Familie nach Württemberg, für zwei Jahre unterbrochen. Nach der Rückkehr in die Heimat besuchte ich das staatliche Gymnasium Adolfinum in Moers, wo ich am 6. März 1956 die Reifeprüfung ablegte.

Im Sommer-Semester desselben Jahres begann ich das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Tübingen. Nach dem Sommer-Semester 1957 verließ ich Tübingen, um mein Studium im Winter-Semester 1957/58 an der Universität München fortzusetzen. Seit dem Sommer-Semester 1958 studierte ich in Münster und bestand am 17. September 1960 die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht in Hamm. Seit dem 2. November 1960 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst. Von Januar bis März 1962 war ich als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Münster tätig.

Druck: Gerd Wasmund Köln Dasselstraße 24 Telefon 230222
Zweigstellen: Aachen Friesenstraße 13 Telefon 27266
Gelsenkirchen-Schalke Gewerkenstraße 3 Telefon 25575